

Liegenschaftsverkauf,
KG. Diemlach.
(Einl.-Zahl 561/1)
(WF-12 Fe 25/564-1988
WF-12 Vo 21/117-1988)

325.

Dem Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 118, KG. Diemlach, im unverbürgten Flächenmaß von 102.438 Quadratmeter samt darauf befindlichen Baulichkeiten und fest verbundenen Anlagen an nachstehend angeführte Firmen, und zwar:

1. Firma Vogel & Noot AG, 8662 Wartberg (rund 68.000 Quadratmeter), um einen Kaufpreis von 20 Millionen Schilling;
2. Firma Apparatebau-Schweißtechnik, 8605 Kapfenberg-Diemlach (rund 4000 Quadratmeter), gegen Abtragung von drei Öltanks auf dem zu erwerbenden Grundstück mit einem Gesamtinhalt von rund 4500 Kubikmeter und gegen Entsorgung des Restöles innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren;
3. Firma Oswald KG, 8600 Bruck an der Mur (rund 25.000 Quadratmeter), zu einem Kaufpreis von 0,8 Millionen Schilling;
4. Firma Kamper, 8600 Bruck an der Mur (rund 5000 Quadratmeter), zu einem Kaufpreis von 0,16 Millionen Schilling;
5. Stadtwerke Kapfenberg, 8605 Kapfenberg, schenkungsweise Übertragung der Energieversorgungseinrichtungen;
6. Steirische Ferngasgesellschaft m. b. H., 8010 Graz, Elisabethstraße 59, Verkauf der Gasleitungen und Reduzierstation auf der Liegenschaft EZ. 118, KG. Diemlach, um S 1,- sowie Einräumung einer Leitungsführungsdienstbarkeit,

wird die Zustimmung erteilt.

Österreichische
Draukraftwerke-AG,
Verkauf von Aktien.
(Einl.-Zahl 562/1)
(10-23 Ve 1/161-1988)

326.

1. Der Bericht über den Verkauf von Anteilen des Landes Steiermark an der Österreichischen Draukraftwerke-AG und der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer-AG wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
2. Der Steiermärkische Landtag genehmigt im Sinne seines Beschlusses vom 3. Juli 1987, Einl.-Zahl 175/1,
 - a) den Verkauf von Aktien der Österreichischen Draukraftwerke-AG im Nominale von S 74,939.000,- an die Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zum Kaufpreis von S 74,939.000,- und die damit verbundene Vereinbarung, das Land Steiermark an der Dividende 1987 (Gewinnausschüttung durch Rücklagenauflösung) der Österreichischen Draukraftwerke-AG zu beteiligen, welche nach Abzug aller zu entrichtenden Steuern rund S 15,816.000,- beträgt, und
 - b) den Verkauf von 15.900 Stammaktien der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer AG im Nominale von S 15,900.000,- zum Kurs von 350 Prozent, somit zum Kaufpreis von S 55,650.000,-.

Bauvorhaben „Turmgasse“,
Grund- sowie
Objektseinelösung.
(Einl.-Zahl 563/1)
(LBD-II a 87/101 T 1-88/6)

327.

Die Grund- sowie Objektseinelösung Turmgasse Nr. 27, 8707 Leoben-Göß, für das BV. „Turmgasse“ der L 101, Josef-Heißl-Straße, im Betrag von S 2,038.816,— zu Lasten 1/611203-0002 wird genehmigt.

Steiermärkische
Landesbahnen,
Verkauf von
Personalwohnhäusern.
(Einl.-Zahl 565/1)
(3-24 L 349-88/1)

328.

Dem Verkauf der Personalwohnhäuser der Steiermärkischen Landesbahnen in Feldbach,

- a) Peter-Rosegger-Straße 9, Trennstück Nr. 350 Bfl. des Grundstückes Nr. 535/2, KG. Feldbach, eingetragen im Eisenbahnbuch der Lokalbahn Feldbach-Bad Gleichenberg beim BG. für ZRS. in Graz, im Ausmaß von 740 Quadratmeter an die Ehegatten Johann und Brigitte Reicht, 8330 Feldbach, Gniebing 97, zum Preis von S 1,008.000,— zuzüglich Nebenkosten;
- b) Peter-Rosegger-Straße 11, Trennstück Nr. 351 Bfl. des Grundstückes Nr. 535/2, KG. Feldbach, im Ausmaß von 618 Quadratmeter an die Ehegatten Helmut und Hildegard Stelzl, 1120 Wien, Karl-Löwe-Gasse 10, zum Preis von S 363.000,— zuzüglich Nebenkosten;
- c) Peter-Rosegger-Straße 13, Trennstück Nr. 352 Bfl. des Grundstückes Nr. 535/2, KG. Feldbach, im Ausmaß von 1143 Quadratmeter an die Ehegatten Franz und Dorothea Deutsch, 8330 Feldbach, Ringstraße 27, zum Preis von S 668.600,— zuzüglich Nebenkosten,

wobei den Käufern und ihren Rechtsnachfolgern gleichzeitig eine Servitut zum Begehen und Befahren des Landesbahngrundstückes Nr. 535/5 Weg im Ausmaß von 300 Quadratmeter und das Recht zum Wasserbezug für den Zeitraum von zwei Jahren ab Verkauf unter Vergütung der anteiligen Kosten eingeräumt werden, wird zugestimmt.

Außerplanmäßige Ausgaben,
Bedeckung 1985.
(Einl.-Zahl 568/1)
(10-21 L 3/330-1988)

329.

Der fünfte Bericht für das Rechnungsjahr 1988 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1988 im Betrag von S 1,746.000,— wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landessanitätsrat,
Zusammensetzung.
(Einl.-Zahl 406/6)
(GW-197 Sa 2/17-1988)

330.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Univ.-Prof. Dr. Schilcher und Dr. Maitz, betreffend eine neue Zusammensetzung des Landessanitätsrates, wird zur Kenntnis genommen.

Wissenschaftsbericht 1987.
(Einkl.-Zahl 564/1)
(AAW-10 W 3-87/35)

331.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1987 über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Energieforschung wird zur Kenntnis genommen.

Bauordnungsnovelle 1988.
(Einkl.-Zahl 566/1,
Beilage Nr. 47)
(Mündl. Bericht Nr. 27)
(3-12 Ba 17-88/585)

332.

**Gesetz vom _____, mit dem
die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert
wird (Steiermärkische Bauordnungsnovelle
1988)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Oktober 1968, LGBl. Nr. 149, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, 61/1976, 55/1977, 9/1983, 12/1985, 80/1985 und 67/1987, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Widmung von Grund zu einem oder mehreren Bauplätzen oder eine Widmungsänderung bedarf der Bewilligung der Baubehörde. Vor Rechtskraft der Widmungsbewilligung und vor Nachweis eines Grundstückes im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, für den Bauplatz darf eine Baubewilligung nicht erteilt werden, jedoch können Widmungs- und Bauverhandlungen gemeinsam durchgeführt werden. Der Nachweis eines eigenen Grundstückes gilt nicht für den Ersatz von Altbauten und die Errichtung von Altenteilen (§ 25 Abs. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974).“

2. Im § 2 Abs. 2 hat lit. b zu entfallen; die bisherigen lit. c bis f erhalten die Bezeichnung „b bis e“.

3. § 3 Abs. 1 und 5 haben zu lauten:

„(1) Über das Ansuchen ist eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchzuführen, es sei denn, daß es bereits auf Grund der Prüfung der Pläne und Unterlagen oder wegen eines unlösbaren Widerspruches zu einem Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan und zu Bebauungsrichtlinien abzuweisen ist. Hierbei sind die Bestimmungen über die Bauverhandlung (§ 61) sinngemäß anzuwenden.“

(5) Die Widmungsbewilligung erlischt, wenn binnen zehn Jahren nach rechtskräftiger Erteilung nicht um die Baubewilligung angesucht worden ist.“

4. Im § 6 hat es statt „§ 3 Abs. 2 und 3“ richtig „§ 3 Abs. 2 bis 4“ zu lauten.

5. § 6 a hat zu lauten:

„§ 6 a

Aufschließungsbeitrag

(1) Die Baubehörde hat gleichzeitig mit der Erteilung der Baubewilligung einen Aufschließungsbeitrag für die im Bauland (§ 23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127) gelegenen Grundstücke vorzuschreiben. Dieser Beitrag, der für die Errichtung der Fahrbahn und der Straßenbeleuchtung sowie für die Oberflächenentwässerung zu verwenden ist, wird zur Hälfte mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Die zweite Hälfte des Beitrages wird mit Rechtskraft der Benützungsbewilligung oder einer Teilbenützungsbewilligung fällig. Der Aufschließungsbeitrag wird jedoch zur Gänze mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig, wenn die Aufschließung des Grundstückes zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist.

(2) Der Aufschließungsbeitrag darf für dasselbe Gebäude nur einmal vorgeschrieben werden. Im Falle von Um- und Zubauten oder bei Vorliegen mehrerer Baubewilligungen ist ein Ergänzungsbeitrag entsprechend der Vergrößerung der Geschoßfläche (Abs. 3) vorzuschreiben. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichteter Aufschließungsbeitrag ist bei Aufschließungsbeitragsvorschreibung nach diesem Gesetz anzurechnen.

(3) Der Aufschließungsbeitrag errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz je m² und der ermittelten Geschoßfläche. Bei der Ermittlung der Geschoßfläche ist die verbaute Fläche heranzuziehen. Dabei wird das Erdgeschoß zur Gänze, die übrigen Geschosse sowie der Keller und bewohnbare Dachgeschosse zur Hälfte berechnet. Für Nebengebäude (Garagen, Ställe, Scheunen und dergleichen) ist ebenfalls nur die Hälfte der Geschoßfläche heranzuziehen.

(4) Die Höhe des Einheitssatzes je m² hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen und der laufenden Kostenentwicklung anzupassen. Dieser Festsetzung sind die Kosten einer regelprofilmäßigen Straßenaufschließung des Baulandes mit einer mittelschwer befestigten, dauernd staubfreien und maximal 6 m breiten Fahrbahn einschließlich der Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen zugrunde zu legen.

(5) Mit Zustimmung der Gemeinde erbrachte Eigenleistungen sind auf den Aufschließungsbeitrag anzurechnen.

(6) Abgabepflichtig ist der Bauwerber, der Eigentümer des Grundstückes zur Zeit der Erteilung der

Baubewilligung haftet solidarisch. Wird das Grundstück nach der Erteilung der Baubewilligung veräußert, so haftet der neue Eigentümer für den allfällig noch offenen Betrag.

(7) Diese Aufschließungsbeiträge dürfen als Interessenbeiträge nur für die Herstellung von Fahrbahn, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung im Bauland verwendet werden. Sie sind ausschließlich Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Z. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 und des § 14 Abs. 1 Z. 14 sowie Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1985."

6. Im § 8 Abs. 1 hat es statt „Gärten“ „Grünflächen“ zu lauten. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „Abs. 3“. Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für Abstellflächen (§ 3 Abs. 2 der Steierm. Garagenordnung 1979) und Betriebsanlagen entsprechend dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zur Erhaltung des Kleinklimas und Verbesserung der Wohnhygiene die Bepflanzung festlegen.“

7. § 12 hat zu lauten:

„§ 12-

Schutzräume

Bei größeren Umbauten der Kellerräume und bei Neubauten, die nach ihrer Zweckbestimmung zum längeren Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen sollen, sind Schutzräume mit einem einsatzfähigen Schutzsystem (Trümmersicherheit der Decke, Strahlenschutz, Schutzraumtür, Sandfilterkasten und Lüftungsrohre) vorzusehen."

8. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Bau muß in all seinen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so ausgeführt werden, daß er nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, des Wärme- und Schallschutzes und der Hygiene entspricht. Auf die besonderen Bedürfnisse Körperbehinderter, alter Menschen und Kleinkinder ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.“

9. Im § 25 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 12 die Bezeichnung „3 bis 13“; Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Gebäuden mit Ausnahme von Kleinhäusern (§ 47) muß das Erdgeschoß und mindestens ein Personenaufzug stufenlos erreichbar sein, wobei Rampen zulässig sind.“

10. Im § 28 Abs. 3 hat es statt „12 cm“ „10 cm“ zu lauten; im 2. Satz ist das Wort „oder“ durch „und“ zu ersetzen.

11. Im § 37 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Heizungsanlagen, die neu errichtet oder saniert werden, sind nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und im Hinblick auf die vorgesehene bzw. verwendete Betriebsart (Brennstoff, Art der Feuerung und Brennstoffzufuhr, Regelung der Feuerungs-

leistung u. dgl.) nach den örtlichen Gegebenheiten so zu planen, zu errichten, einzustellen und zu betreiben, daß im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden und die Abgabe luftverunreinigender Stoffe an die freie Atmosphäre möglichst gering gehalten wird.

(4) Die Landesregierung kann zur Erfüllung der Erfordernisse des Abs. 3 durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen. Diese Bestimmungen können folgende Anordnungen enthalten: Untersagung der Inbetriebnahme von nicht typengenehmigten Wärmeerzeugungsgeräten als Feuerungsanlagen; Betriebsanleitung für die Feuerungsanlagen in bezug auf die Obergrenze für die Abgabe luftverunreinigender Stoffe wie durch Qualitätsanforderungen an die verwendeten Brennstoffe; Verbindlichkeit von Wärmebedarfsberechnungen beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern zur Festlegung der Nennheizleistung, wobei der Nachweis der Richtigkeit durch Erfüllung der dafür bestehenden ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht werden kann; die Zulässigkeit des Anschlusses von Warmwasserbereitungsanlagen und die Verhinderung anderer Betriebsbereitschaftsverluste; den Schutz der Wärmeverteilungsanlagen gegen Wärmeverluste; die Einrichtungen zur Steuerung und Regelung der Wärmezufuhr zu den Verbrauchsstellen und die bei Austausch des Wärmeerzeugers zu treffenden Maßnahmen; die Überprüfung der Anordnungen im Rahmen der Feuerbeschau (§ 9 Abs. 2 lit. c des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985) sowie die periodische Überprüfung durch Sachverständige für zu bestimmende Heizungsanlagen; die Festlegung von Fristen, innerhalb dieser bestehende Heizungsanlagen den Vorschriften für Neuanlagen entsprechen und erforderlichenfalls ausgetauscht werden müssen."

12. Im § 39 Abs. 7 haben der 2. und 3. Satz zu entfallen.

13. § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei allen Gebäuden muß für das Sammeln der Schmutz- und Niederschlagswässer in technisch und hygienisch einwandfreier Weise vorgesorgt werden. Sammelgruben für Schmutzwässer haben ein ausreichendes Fassungsvermögen aufzuweisen. Als Nachweis der regelmäßigen Entleerung ist ein Grubenbuch zu führen, in dem jede Entleerung durch den Entleerer zu bestätigen ist. Das Grubenbuch ist der Baubehörde auf Verlangen vorzuweisen.“

14. Im § 46 ist dem Abs. 1 anzufügen:

„Bei wenigstens einem Personenaufzug muß die lichte Breite und lichte Tiefe des Fahrkorbes mindestens 80/135 cm oder 100/125 cm betragen; die Tür ist jeweils an der Schmalseite des Fahrkorbes anzuordnen und hat eine lichte Breite von mindestens 80 cm zu haben. Der Personenaufzug muß einen stufenlosen Zugang zu allen Geschossen ermöglichen.“

15. Im § 52 a hat es zu lauten: Statt „des Abschnittes III“ „der Abschnitte III und IV“.

16. Im § 53 im Abs. 1 hat es statt „Feuermauern“ „hochbrandhemmende Gebäudetrennwände“ zu lauten. Im Abs. 2 hat es statt „5“ „3 m“ zu lauten. Folgender Abs. 4 ist anzufügen:

„(4) Die Baubehörde hat bei der Verwendung von Holz als Baustoff Erleichterungen gegenüber den Vorschriften des Abschnittes III und den §§ 47, 51 und 54 zuzulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der Eigenart des Gebäudes entbehrlich ist und die Erleichterungen vom Standpunkt der Sicherheit, Festigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes, der Hygiene und nach den Erfordernissen der Sicherheit von Kleinkindern unbedenklich sind.“

17. § 56 hat zu lauten:

„§ 56

Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

(1) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u. dgl.) und deren Beleuchtung müssen in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein und müssen so angebracht werden, daß sie

- die äußere Erscheinung baulicher Anlagen sowie das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigen,
- die Sicherheit nicht gefährden
- und keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung verursachen.

(2) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Abs. 1) von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, sind innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung ohne Bewilligung zulässig. Solche Einrichtungen sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag bzw. nach dem Tag der Volksabstimmung von demjenigen, der ihre Errichtung veranlaßt hat, zu entfernen.

(3) Wer beabsichtigt, eine Werbe- oder Ankündigungseinrichtung neu zu schaffen oder eine bestehende Einrichtung erheblich zu ändern, hat dies der Baubehörde anzuzeigen. Der Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung eine planliche Darstellung sowie eine Beschreibung der Einrichtung anzuschließen. Die Darstellung und die Beschreibung müssen Angaben über die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen der Zulässigkeit enthalten. Der Anzeige ist weiters ein Nachweis über die Zustimmung des Grundeigentümers anzuschließen.

(4) Ergibt sich aus den der Baubehörde übergebenen Unterlagen die Unzulässigkeit des angezeigten Vorhabens, so hat sie binnen sechs Wochen einen schriftlichen Untersagungsbescheid zu erlassen. Kann die Baubehörde trotz Vollständigkeit der Unterlagen die Zulässigkeit nicht auf Grund dieser beurteilen, so hat sie binnen sechs Wochen nach Einlangen der Anzeige ein Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Anzei-

genden davon zu verständigen. Wird nicht binnen sechs Wochen ein Untersagungsbescheid erlassen und der Anzeigende von der Einleitung des Bewilligungsverfahrens auch nicht verständigt, so gilt das angezeigte Vorhaben als bewilligt.

(5) Zur Gewährleistung der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit ist eine Bewilligung erforderlichenfalls unter Auflagen zu erteilen.

(6) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ohne Bewilligung können von der Baubehörde sofort entfernt werden. Die Baubehörde hat den Eigentümer des entfernten Gegenstandes unverzüglich aufzufordern, diesen zu übernehmen.

(7) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes nach Abs. 5 sind von dessen Eigentümer der Baubehörde zu ersetzen. Die Nichtübernahme von entfernten Gegenständen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung gilt als Verzicht auf das Eigentum zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.“

18. Die Bestimmung im § 58 ist als Abs. 1 zu bezeichnen; folgender Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Die Pflicht zum Nachweis der Widmung entfällt bei Bauführungen nach § 57 Abs. 1 lit. c bis h, bei allen Bauten vorübergehenden Bestandes (§ 62 Abs. 4), für Gartenhäuser, Kleingewächshäuser, Gerätehütten, Holzlagen, Wartehäuser, Plakattafeln, elektrische Verteilungsanlagen und kleinere sakrale Bauten.“

19. Dem § 60 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Bauherr hat sich zur Erstellung der Baupläne sowie zur Verfassung der Baubeschreibung und weiterer Nachweise (§ 2 Abs. 3 und § 59 Abs. 2) eines hiezu gesetzlich Berechtigten zu bedienen.“

20. Im § 61 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Über das Ansuchen ist eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen durchzuführen, es sei denn, daß es bereits auf Grund der Prüfung der Pläne und Unterlagen oder wegen eines unlösbaren Widerspruches zu einem Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan und zu Bebauungsrichtlinien abzuweisen ist. Zur Bauverhandlung sind der Bauwerber, der Grundeigentümer, die Planverfasser, der Bauführer und die Nachbarn zu laden.

(2) Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen. Diese sind die Bestimmungen über

- a) das Verbot der Erteilung einer Baubewilligung vor Rechtskraft der Widmungsbewilligung (§ 2 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 lit. a);
- b) die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan und den Bebauungsrichtlinien, soweit damit ein Immissionschutz verbunden ist (§ 3 Abs. 2);
- c) das Planungsermessen bei Festlegung der Bebauungsgrundlagen (§ 3 Abs. 3);
- d) die Abstände (§ 4 und § 53);

- e) die Gebäudehöhe (§ 5);
- f) den Schallschutz (§ 15 Abs. 1 und § 24);
- g) die Feuer- und Brandmauern (§ 21 Abs. 1);
- h) die Vermeidung einer Brandgefahr, sonstigen Gefährdung und unzumutbaren Belästigung (§ 39 Abs. 1);
- i) die Abwasserbeseitigung bezüglich Abstände zu Bauten, Brunnen, Quellen, Wasserversorgung und Nachbargrundgrenze (§ 44 Abs. 2);
- j) Baueinstellung und Beseitigung (§ 70 a Abs. 2);
- k) die Nichtüberschreitung der ortsüblichen Belastungen durch Immissionen (§ 4 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 40 Abs. 5, § 42 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 54 und § 56)."

21. Nach § 61 ist § 61 a einzufügen:

„§ 61 a

Bausachverständige

(1) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis der nichtamtlichen Sachverständigen zu führen, die über Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Bauwesens verfügen (Bausachverständige). Stehen der Baubehörde keine amtlichen Sachverständige zur Verfügung, so hat sie aus diesem Kreis jeweils für die Dauer von drei Jahren einen oder mehrere Sachverständige und für den Fall dessen Verhinderung zumindest einen Vertreter auszuwählen, den sie gemäß § 61 Abs. 1 heranzuziehen hat.

(2) Aufgabe dieser Bausachverständigen ist es, die Baubehörde fachlich zu unterstützen und im Verfahren Gutachten zu erstellen.

(3) Für die Aufnahme in das Verzeichnis der Sachverständigen ist die gesetzliche Berechtigung (Baumeisterkonzessions- oder Ziviltechnikerbefugnis) sowie eine mindestens dreijährige einschlägige Praxis im Fachgebiet nachzuweisen.

(4) Bausachverständige, die ihre Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt haben oder die gegen die Pflichten ihres Amtes verstoßen, sind von der Landesregierung aus dem Verzeichnis zu streichen und von der Baubehörde nicht mehr heranzuziehen."

22. § 63 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Der Bauführer hat den Beginn der Bauarbeiten der Baubehörde anzuzeigen. Die Baubehörde hat sodann dem Bauführer eine Bauplakette mit einem roten Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der die Zahl und das Datum des Widmungs- und Baubewilligungsbescheides, der Verwendungszweck des Baues, der Bauführer sowie der Beginn der Bauarbeiten hervorgeht. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen.

(4) Legt ein Bauführer die Bauführung zurück oder wird ihm der Auftrag entzogen, so hat er oder der Bauwerber dies unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen. Wenn der Bauherr den Bau fortsetzt, so ist er verpflichtet, unverzüglich einen neuen Bauführer zu bestellen und ihn der Baubehörde namhaft zu machen; die Baubehörde hat wiederum über den Beginn der Bauführung eine Bauplakette auszustellen. Erfolgt keine Namhaftmachung und wird von der Baubehörde auch keine Fristerstreckung gewährt, so ist bis zur Namhaftmachung eines neuen Bauführers der Bau

einzustellen. Der neue Bauführer hat die Baupläne und Unterlagen ebenfalls zu unterfertigen."

23. Im § 64 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Vor Baubeginn sind mit Ausnahme von Einfriedungen (§ 57 Abs. 1 lit. d) die festgesetzten Fluchtlinien abzustecken."

24. Nach § 70 ist der § 70 a einzufügen:

„§ 70 a

Baueinstellung und Beseitigungsauftrag

(1) Bei Bauarbeiten, die ohne die erforderliche Bewilligung ausgeführt werden, ist die Baueinstellung zu verfügen. Vorschriftswidrige Bauten, für die eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wurde, sind zu beseitigen. Mündlich verkündete Verfügungen sind schriftlich auszufertigen.

(2) Den Nachbarn steht das Recht zu, die Baueinstellung und die Beseitigung zu verlangen, wenn die Bauarbeiten nach Abs. 1 ihre Interessen (§ 61 Abs. 2) verletzen."

25. Nach § 71 ist § 71 a einzufügen:

„§ 71 a

Geltendmachung von Parteirechten

Parteien, die in einem Verfahren über die Erteilung einer Widmungs- oder Baubewilligung nicht in der Lage gewesen sind, ihre Rechte geltend zu machen, können das noch fünf Jahre ab dem Eintritt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung tun."

26. Im § 73 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, Abweichungen von den baurechtlichen Vorschriften zu beheben und die in den Bescheiden der Baubehörden enthaltenen Anordnungen und Auflagen zu erfüllen."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 56 Abs. 6 mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Für Berufungen gegen Bescheide, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen worden sind, ist jedoch die bisherige Rechtslage maßgeblich.

(3) Die im § 3 Abs. 5 genannte Frist beginnt für Widmungsbewilligungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, mit diesem Zeitpunkt zu laufen.

(4) Die Bestimmung des § 56 Abs. 6 tritt sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (§ 56), die das Straßen- und Ortsbild erheblich stören oder verwarlost sind, sind vom Eigentümer in einen entsprechenden Zustand zu versetzen oder zu entfernen. Der Auftrag hierzu hat mit schriftlichem Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist zu erfolgen. Kann der Eigentümer nicht herangezogen werden, hat die Baubehörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren durchzuführen.

Bauordnungsnovelle 1988,
Begutachtungsverfahren.
(Einl.-Zahl 566/2)
(3-12 Ba 17-88/585)

333.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes 1986 hinsichtlich des Gesetzesvorschlages zum Gesetz, mit dem die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert wird (Steiermärkische Bauordnungsnovelle 1988), wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnungsgesetznovelle
1988.
(Einl.-Zahl 567/1,
Beilage Nr. 48)
(Mündl. Bericht Nr. 28)
(3-10 Ra 59-88/213)

334.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974
geändert wird (Steiermärkische Raumordnungs-
gesetznovelle 1988)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Juni 1974, LGBl. Nr. 127, über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 13/1977, 56/1977, 51/1980, 54/1982, 39/1986 und der Kundmachung LGBl. Nr. 75/1985, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 11 Abs. 2 hat es statt „vier Monaten“ „zwei Monaten“ zu lauten.

2. § 23 Abs. 2 und 4 haben zu lauten:

„(2) Die Festlegung von Grundflächen als Bauland, soweit Baulücken betroffen, kann ausnahmsweise auch bei mangelhafter, nicht dem Stand der Technik entsprechender gemeinschaftlicher Abwasserreinigung erfolgen, wenn es sich dabei um bestehende kleinräumige, zusammenhängend bebaute Gebiete in Außenlagen handelt (Auffüllungsgebiete).

In solchen Gebieten ist eine Auffüllung oder Abrundung zulässig. Die Auffüllung ist die Bebauung einer überwiegend von bebauten Grundstücken umschlossenen, kleineren unbebauten Grundfläche. Die Abrundung ist die Bebauung einer Ergänzungsfläche, die aus Gründen der bestehenden Siedlungsstruktur zweckmäßig ist. Solche Gebiete können bis zu einer maximalen Bebauungsdichte von 0,3 im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden. Für die künftige Bebauung von unbebauten Grundflächen ist eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigungsanlage im Widmungsbescheid vorzuschreiben.

(4) Gebiete, in denen Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen (§ 22 Abs. 7 Z. 3 und 4) erforderlich sind, sind als Sanierungsgebiete ersichtlich zu machen. Die Mängel sind im Wortlaut anzuführen. Zur Beseitigung der Mängel ist eine Frist von höchstens 15 Jahren festzusetzen. Diese Frist ist nur verlängerbar, wenn die Beseitigung der Mängel nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Nach Ablauf der Frist dürfen Widmungs- und Baubewilligungen nur zur Beseitigung der Mängel erteilt werden.“

3. Nach § 23 ist der § 23 a einzufügen:

„§ 23 a Bebauungsfrist

(1) Für als Bauland ausgewiesene Grundflächen kann zur Sicherstellung einer Bebauung im Zuge der Gesamtänderung des Flächenwidmungsplanes eine Bebauungsfrist festgesetzt werden, die mindestens 5 Jahre zu betragen hat und nicht mehr als 10 Jahre betragen darf.

(2) Voraussetzungen für die Festlegung einer Bebauungsfrist sind das Vorliegen eines öffentlichen Interesses (Baulandbedarf, wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen, Ver- und Entsorgungserfordernisse u. dgl.) und die bereits vorhandene Erschließung. Vor Festlegung einer Bebauungsfrist sind die Eigentümer des Baulandes persönlich und durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der Landeshauptstadt Graz durch Verlautbarung im Amtsblatt, von der vorgesehenen Maßnahme zu informieren und einzuladen, Grundstücke, die sie weder selbst bebauen noch von einem Dritten innerhalb der Bebauungsfrist bebauen lassen, der Gemeinde zum Kauf anzubieten.

Für die Wirksamkeit der Benachrichtigung genügt der Anschlag an der Amtstafel.

(3) Beabsichtigt der Grundeigentümer, die Grundfläche selbst zu bebauen oder diese von einem Dritten bebauen zu lassen, so hat er dies vor Ablauf der Bebauungsfrist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Bei Zusage auf Bebauung ist bis zum Ablauf der Bebauungsfrist der Rohbau des bewilligten Bauvorhabens fertigzustellen. Die Bebauungsfrist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit des Grundeigentümers oder Bauherren liegen, mit schriftlichem Bescheid um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Wird die Bebauung vom Grundeigentümer nicht beabsichtigt oder ist der Rohbau nicht fertiggestellt, so ist die Grundfläche nach Ablauf der Bebauungsfrist nach Wahl des Grundeigentümers entweder

- a) anlässlich der nächstfolgenden Änderung des Flächenwidmungsplanes entgegen § 34 entschädigungslos dem Freiland zuzuweisen oder
- b) für die Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrages heranzuziehen. Dieser beträgt jährlich S 3,-/m² der Grundfläche. Die Beitragspflicht endet mit der Fertigstellung des Rohbaues. Die vom Grundeigentümer erbrachten Beiträge sind bei der Festlegung

des Aufschließungsbeitrages gemäß § 6a der Steiermärkischen Bauordnung 1968, in der jeweils geltenden Fassung, in Anrechnung zu bringen. Ebenso ist der Aufschließungsbeitrag bei der Bemessung des Infrastrukturkostenbeitrages anzurechnen. Jene Grundeigentümer, die im Zeitpunkt der Vorschreibung eines Infrastrukturkostenbeitrages zur Leistung des Aufschließungsbeitrages schon verpflichtet worden sind oder den Aufschließungsbeitrag bereits entrichtet haben, können den Aufschließungsbeitrag bei der Bemessung des Infrastrukturkostenbeitrages in Anrechnung bringen. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe i. S. § 14 Abs. 1 Z. 14 und Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1985.

Entscheidet sich der Grundeigentümer nicht, so ist die Grundfläche dem Freiland entschädigungslos zuzuweisen.

(5) Der Grundeigentümer kann, wenn er die Grundfläche nicht selbst bebaut, von der Gemeinde verlangen, daß sie die Grundfläche zum Verkehrswert erwirbt. Erwirbt die Gemeinde die Grundfläche nicht innerhalb von zwei Jahren für sich oder einen Dritten, so ist die gemäß Abs. 1 festgelegte Bebauungsfrist durch Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzuheben. Diese Frist von zwei Jahren wird durch das Verfahren gemäß Abs. 7 unterbrochen.

(6) Erwirbt die Gemeinde die Grundfläche, so ist das Grundstück innerhalb von drei Jahren ab dem Erwerb der Bebauung im Sinne Abs. 3 zuzuführen. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen erstreckt sich die Bebauungsfrist auf fünf Jahre.

(7) Kommt über den Erwerb der Grundfläche gemäß der Abs. 5 und 6 innerhalb eines Jahres wegen der Höhe des Preises keine Einigung zustande, so kann jede der Parteien die Festsetzung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erster Instanz bei dem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich die betreffende Grundfläche befindet. Für die Ermittlung der Höhe des Preises ist das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden. Bei der Bewertung werden werterhöhende Investitionen nach dem Anbot gemäß Abs. 5 nicht berücksichtigt.

(8) Wird die von der Gemeinde erworbene Grundfläche zweckwidrig verwendet oder nicht innerhalb der im Abs. 6 festgelegten Frist dem ausgewiesenen Zweck zugeführt, so kann der Verkäufer die Aufhebung des seinerzeitigen Erwerbsvorganges bei Gericht verlangen. Wird dieser aufgehoben, ist die Grundfläche zurückzustellen und der Kaufpreis in jenem Ausmaß, der dem seinerzeitigen inneren Wert entspricht, zurückzuzahlen. Außerdem ist die festgelegte Bebauungsfrist durch Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzuheben."

4. § 25 Abs. 2 bis 4 und 6 haben zu lauten:

„(2) Die Flächen des Freilandes, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und nicht Ödland sind, sind im Flächenwidmungsplan unter Angabe ihrer Sondernutzung festzulegen, soweit nicht eine Ersichtlichmachung auf Grund der überörtlichen Raumordnung (§ 6) zu erfolgen hat. Als Sondernutzungen gelten insbesondere Flächen für Gärtnereien,

Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze (für Müll, Altmateriale und deren Behandlung), Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Hochwasserrückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen.

(3) Im Freiland dürfen

1. nur solche Gebäude, Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die als Objekte eines Betriebes für eine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Abs. 2 nachweislich erforderlich sowie in ihrer standörtlichen Zuordnung und Gestaltung betriebstypisch sind;
2. bestehende Bauten im unbedingt notwendigen Abstand zum bisherigen Standort ersetzt werden, wenn sie sich infolge von Elementarereignissen oder im öffentlichen Interesse (Erfordernisse der Ver- und Entsorgung, des Verkehrs, der Landesverteidigung, der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes und des Hochwasserschutzes) als erforderlich erweisen und die Bestimmung des Abs. 4 bezüglich der Bebauungsdichte und der Geschoßfläche eingehalten wird;
3. bei zusammengefaßten Kleingartenanlagen von mehr als 10 Einheiten Objekte nur nach einem Gesamtkonzept (Infrastruktur und Gestaltung) errichtet werden, wobei keine Dauerbewohnbarkeit wie in Wochenendhäusern geschaffen werden darf. Für die Erstellung des Gesamtkonzeptes kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmte Voraussetzungen wie Infrastruktur, Gestaltung u. dgl. festlegen.

(4) Außer für Zwecke land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dürfen im Freiland

1. Zu- und Umbauten nur bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen bewilligt werden, wenn dadurch die Bebauungsdichte nicht mehr als 0,3 und die neugewonnene Geschoßfläche nicht mehr als die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes bestehende beträgt sowie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird;
2. eine Nutzungsänderung des Verwendungszweckes für die Ausübung von betrieblichen Tätigkeiten bewilligt werden, wenn der bisherige Nutzungscharakter überwiegend erhalten bleibt;
3. bei Gebäuden gemäß § 23 Abs. 7 und 9 nur Bewilligungen zu Umbauten erteilt werden;
4. kleinere, ebenerdige, unbewohnte Bauten von untergeordneter Bedeutung (Gartenhäuschen, Gerätehütten, Garagen für höchstens 2 Kraftfahrzeuge mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von je 2500 kg, Holzlagern, Bienenhütten u. dgl.) nur im unmittelbaren Anschluß an rechtmäßig bestehende Wohngebäude errichtet werden, wenn hiedurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

(6) Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß Abs. 2 und 3 und der Errichtung eines Altenteiles gemäß Abs. 5 sowie für Sondernutzungen im Freiland ist ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen."

5. Im § 27 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung „4 und 5“; die Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„Verfahren zur Erlassung von Bebauungsplänen

(1) Jede Gemeinde hat nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes mit der Bebauungsplanung zu beginnen und durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen. Die Gemeinde kann Teile des Baulandes, für die eine Bebauungsplanung nicht erforderlich ist, mit Beschluß festlegen (Zonierung). Die Gründe für eine derartige Festlegung sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Für diese Teile des Baulandes können die Gemeinden durch Verordnung entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen, Bebauungsrichtlinien festlegen. Die Festlegungen der Teile des Baulandes, für die eine Bebauungsplanung nicht erforderlich ist, sind bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes im Flächenwidmungsplan zu treffen. Bei jeder weiteren Fortführung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes sind der Bebauungsplan und die Bebauungsrichtlinien sowie der Inhalt der Festlegungen zu überprüfen. Alle zu fassenden Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Für das Verfahren zur Erstellung der Bebauungspläne gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 6 sinngemäß. Eine Ausfertigung der durch den Gemeinderat beschlossenen Bebauungspläne ist der Landesregierung unverzüglich vorzulegen. Die Kundmachung hat nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 zu erfolgen.

(3) Für das Vorhaben zur Änderung der Bebauungspläne gilt die Bestimmung des § 31 Abs. 3 sinngemäß.“

6. Im § 29 hat die Überschrift „Verfahren zur Erlassung von Flächenwidmungsplänen“ zu lauten; im Abs. 4 haben die Worte „und Bebauungsplanes“, im Abs. 5 die Worte „und des Bebauungsplanes“ sowie im Abs. 6 die Worte „und Bebauungsplan“ zu entfallen. Ebenso ist der Abs. 13 ersatzlos zu streichen. Die bisherigen Abs. 14 und 15 erhalten die Bezeichnung „Abs. 13 und 14“. Die Abs. 1, 3 und 10 haben zu lauten:

„(1) Die Absicht, einen Flächenwidmungsplan zu erlassen, hat der Gemeinderat durch Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist für die Dauer der in der Kundmachung bezeichneten Frist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der Landeshauptstadt Graz durch einmalige Verlautbarung im Amtsblatt, kundzumachen. Die Kundmachung soll auch sonst örtlich und zweckmäßig bekanntgemacht werden. Die Kundmachung hat zu bestimmen, daß innerhalb einer kalendermäßig genau zu bezeichnenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muß, wobei die Berechnung nach dem Tag des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde, in der Landeshauptstadt Graz mit der Verlautbarung im Amtsblatt, erfolgt, jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen dem Gemeindeamt (Magistrat) schriftlich bekanntgeben kann. Die Kundmachung hat eine Aufforderung zu enthalten, daß Eigentümer von Grundstücken, deren

Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich ist, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anbieten sollen. Von der Kundmachung sind spätestens am Tag des Anschlages an der Amtstafel, in der Landeshauptstadt Graz am Tag der Verlautbarung im Amtsblatt, die benachbarten Gemeinden, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes, die von der Landesregierung nach Maßgabe der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben durch Verordnung festzulegen sind, schriftlich zu benachrichtigen, soweit sie davon betroffen sind. Die Benachrichtigung soll so erfolgen, daß die Kundmachungsfrist von vier Wochen gewahrt bleibt.

(3) Über die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes hat der Gemeinderat zu beschließen. Vor Beschluß der Auflage soll eine Beratung im Sinne des § 19 Abs. 1 erfolgen. Der Entwurf ist durch mindestens acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Hinsichtlich der Kundmachung des Beschlusses der Auflage und der Verlautbarung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekanntgegeben werden können. Eine Ausfertigung des Entwurfes ist der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung zu übermitteln.

(10) Im Falle der beabsichtigten Versagung hat die Landesregierung der Gemeinde den Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen, jedoch mindestens vier Wochen betragenden Frist zu geben. Wird nicht binnen sechs Monaten nach Vorlage des beschlossenen Flächenwidmungsplanes und der dazugehörigen Unterlagen (Abs. 7) die Genehmigung versagt, so gilt der Flächenwidmungsplan unbeschadet des § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10, mit Ablauf dieser Frist als genehmigt.“

7. Im § 30 Abs. 2 hat es statt „(§ 31 Abs. 4)“ „(§ 31 Abs. 2)“ zu lauten.

8. § 31 hat zu lauten:

„§ 31

Verfahren zur Fortführung und Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes

(1) Für das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes (§ 30) gelten, ausgenommen die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (§ 23 Abs. 3) und soweit in den Abs. 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des § 29 sinngemäß.

(2) Die Aufforderung gemäß § 30 Abs. 2 hat durch Kundmachung im Sinne des § 29 Abs. 1 zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, ob die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben sind oder nicht. Sind die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben, so

gelten für das weitere Verfahren die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 bis 14 sinngemäß, ansonsten ist der Beschluß mit der Niederschrift über die Beschlußfassung und den eingelangten Anregungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Hat die beabsichtigte Änderung nur auf die anrainenden oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen u. dgl. getrennten Grundstücke Auswirkungen, dann kann das Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 bis 4 entfallen. In diesem Falle kann der Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Zweidrittelmehrheit nach schriftlicher Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung beschließen. Eine solche Änderung des Flächenwidmungsplanes ist unter Anschluß aller dazugehörigen Unterlagen im Sinne des § 29 Abs. 7 der Landesregierung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat zu überprüfen, ob gemäß § 29 Abs. 9 Versagungsgründe vorliegen. Werden im Anhörungsverfahren keine Einwendungen der anrainenden Grundeigentümer im Sinne dieses Absatzes erhoben, gilt die Änderung als genehmigt, wenn sie von der Landesregierung nicht binnen 6 Wochen von dem Tag, an dem die Änderung beim Amt der Landesregierung eingelangt ist, mit Bescheid versagt wird. Werden jedoch von den anrainenden Grundeigentümern im Sinne dieses Absatzes Einwendungen eingebracht, beträgt die Versagungsfrist drei Monate. Vor Ablauf der jeweiligen Versagungsfrist ist die Kundmachung nur dann zulässig, wenn die Landesregierung ausdrücklich zugestimmt hat. Der Bürgermeister hat sodann die Änderung nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 kundzumachen."

9. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet im Sinne des § 23 Abs. 3 ist die Erteilung von Widmungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBI. Nr. 149, zulässig, wenn

- a) die Bewilligungen der Erfüllung der fehlenden Baulandvoraussetzungen dienen oder
- b) die gleichzeitige Fertigstellung der fehlenden Baulandvoraussetzungen mit dem Bauvorhaben gesichert ist."

Raumordnungsnovelle 1988,
Begutachtungsverfahren.
(Einkl.-Zahl 567/2)
(3-10 Ra 59-88/213)

10. Im § 35 a hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Zum Zwecke der Errichtung von Ersatzbauten gemäß § 25 Abs. 3 und von kleineren, ebenerdigen, unbewohnten Bauten von untergeordneter Bedeutung gemäß § 25 Abs. 4 und von Altteilen gemäß § 25 Abs. 5 dürfen Grundstücke nicht grundbücherlich geteilt werden; desgleichen ist die grundbücherliche Teilung von Grundstücken, auf denen ein Altenteil errichtet worden ist, unzulässig."

11. Nach § 50 ist der § 50 a einzufügen:

„§ 50 a

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Wird ein Grundstück ständig oder wiederholt anders als in der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Art genutzt, so hat die Gemeinde durch Bescheid das Unterlassen dieser Nutzung vorzuschreiben."

12. Im § 51 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Bis 31. Dezember 1989 haben alle Gemeinden einen Flächenwidmungsplan zu beschließen und der Landesregierung zur Genehmigung (§ 29 Abs. 7) vorzulegen."

13. Im § 51 haben die Abs. 4, 5 und 11 zu entfallen; die bisherigen Abs. 6 bis 10 erhalten die Bezeichnung „4 bis 8". Im neuen Abs. 4 (bisher Abs. 6) hat es statt des 3. und 4. Satzes zu lauten:

„Bei Vorhaben, die nach der Art der Nutzung dem Freiland gemäß § 25 Abs. 3 und 5 zuzuordnen sind und für Sondernutzungen im Freiland ist ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen."

14. § 52 hat zu lauten:

„§ 52

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die noch geltenden Bestimmungen der Gesetze vom 4. Juli 1964, LGBI. Nr. 329, über die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne und vom 27. Jänner 1965, LGBI. Nr. 78, über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz) außer Kraft."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

335.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes 1986 hinsichtlich des Gesetzesvorschlages zum Gesetz, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 1988), wird zur Kenntnis genommen.

25. Sitzung am 5., 6. und 7. Dezember 1988

(Beschlüsse Nr. 336 bis 377)

(Alle Beschlüsse wurden am 7. Dezember 1988 gefaßt)

*Einlegen
auf P/2*

Unvereinbarkeitsregelung für
Politiker.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(Präs-22 L 1-81/63)

336.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Unvereinbarkeitsregelung für Politiker, die das Land in Aufsichtsräten von Betrieben vertreten, dahingehend zu etablieren, daß diese Politiker nur noch ehrenamtlich tätig sind.

Politikerbezüge, Begrenzung
sowie Offenlegungspflicht
der Bezüge.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(1-Vst P 3-1988)

337.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sofort in Verhandlungen mit dem Bund zu treten, um in einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG eine Begrenzung der Politikerbezüge mit der Höhe eines Mitgliedes der Bundesregierung sowie eine Offenlegungspflicht sämtlicher Bezüge der Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag durchzuführen.

Pensionsreform.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(5-222 La 28/1-1988)

338.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß die Verunsicherung der Bevölkerung hinsichtlich der beabsichtigten Pensionsreform so rasch wie möglich aufhört und eine zukunftsweisende und langfristige Neugestaltung unter Einbeziehung aller betroffenen Berufsgruppen gefunden wird.

Arbeitnehmerschutzgesetz,
Entwurf.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(1-66 D 4/1-ad-1988)

339.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Analogie zum Bund den Entwurf eines Arbeitnehmerschutzgesetzes für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden zu erstellen.

Vergabekontrollkommission,
Einrichtung.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(Präs-22 L 2-81/60)

340.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die im Landesrechnungshofverfassungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1982, vorgesehene Vergabekontrollkommission einzurichten.

Förderungsmaßnahmen,
Vorlage eines jährlichen
Kataloges.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)

341.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 0:

Um eine bessere Durchschaubarkeit der Förderungsmaßnahmen des Landes Steiermark für die Landesbürger zu gewährleisten, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, einen jährlichen Katalog über die erfolgten Förderungen erstellen zu lassen und dem Landtag sowie damit der Öffentlichkeit vorzulegen.

Beamten-Nulllohnrunde,
Vorlage eines Berichtes
über die Verwendung der
Mittel.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(10-21 V 425/10-1988)

342.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen detaillierten Bericht über die Verwendung der Mittel aus der Beamten-Nulllohnrunde des Jahres 1988 vorzulegen.

Amt der Steiermärkischen
Landesregierung,
Bewerbung auch für
Außenstehende für
Spitzenpositionen.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(Präs-04 L 39-86/18)

343.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob und wo sich künftig für Spitzenpositionen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften nicht nur Landesbedienstete, sondern auch Außenstehende bewerben können.

Ärztenotdienst, Aufnahme von
Bestimmungen im
Rettungsdienstgesetz.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(AKS-355 R 2/24-1988)

344.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob im Entwurf des Rettungsdienstgesetzes Bestimmungen über einen flächendeckenden Ärztenotdienst und den Einsatz von Notarztwagen aufzunehmen wären.

Schutzraumkatalog, Vorlage.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(AKS-104/Sch 4/256-1988)

345.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 1:

Der Steiermärkische Landtag hat mit Resolutionsantrag vom Dezember 1984 und Dezember 1987 die Landesregierung aufgefordert, einen Schutzraumkatalog vorzulegen.

Dies führte dazu, daß ein solcher „Katalog“ vorgelegt wurde, der aber – weil nicht akzeptierbar – wieder zurückgestellt wurde.

Die Landesregierung wird daher nochmals aufgefordert, einen Schutzraumkatalog vorzulegen.

Gleichzeitig sollte im Sinne der Beschäftigungspolitik versucht werden, den Schutzraumbau zu forcieren, weil damit die Bauwirtschaft beschäftigt und Arbeitsplätze gesichert werden könnten.

Bevorratung,
Ersetzung der
Lagerhaltungskosten.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(AKS-104/U W 13/150-1988)

346.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob und mit welchen Kosten die Kleinkaufleute in den Gemeinden herangezogen werden, denen für die Bevorratung vom Land die Lagerhaltungskosten ersetzt werden sollten.

Darüber hinaus sollen auch Maßnahmen für die Bevorratung von Medikamenten getroffen werden.

Schul- und Bildungswesen,
Ausgliederung aus der
Hoheitsverwaltung.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(13-367 La 231/1-1988)
(AAW-10 W 12-85/10)

347.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Bundesstellen zu erwirken, daß das Schul- und Bildungswesen inklusive Hochschule und Forschung in weit stärkerem Ausmaß als bisher föderalisiert, dezentralisiert und aus der Hoheitsverwaltung ausgegliedert wird.

Wissenschaft und Forschung,
Grundsätze der
Förderungspolitik.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(AAW-10 W 12-88/11)

348.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag umgehend ein umfassendes Konzept über beabsichtigte Maßnahmen sowie Grundsätze der Förderungspolitik im Bereich der Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

Lehrer, Wartelisten für die Aufnahme.

(Einl.-Zahl 588/1)

(Mündl. Bericht Nr. 29)

(13-367 La 206/21-1988)

349.

Landesvoranschlag 1989

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten, inwieweit sich die „Wartelisten“ für die Aufnahme von Lehrern bewährt haben und ob diesbezügliche Verbesserungen notwendig sind.

Landesmuseum Joanneum, Sanierung durch das Fernseh- und

Rundfunkschillinggesetz.

(Einl.-Zahl 588/1)

(Mündl. Bericht Nr. 29)

(10-21 V 425/12-1988)

350.

Landesvoranschlag 1989

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach Auslaufen der Opernhausfinanzierung durch das Steiermärkische Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz dafür zu sorgen, daß eine neue landesgesetzliche Regelung vorsieht, daß ein Fernseh- und Rundfunkschilling zweckgebunden für kulturelle, wissenschaftliche und bildungspolitische Aufgaben eingehoben wird, wobei insbesondere eine Sanierung des Landesmuseums Joanneum vorzusehen ist.

Steirischer Herbst,

Neugestaltung.

(Einl.-Zahl 588/1)

(Mündl. Bericht Nr. 29)

(6-372/II St 1/217-1988)

351.

Landesvoranschlag 1989

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Neugestaltung des Steirischen Herbstes dahingehend anzustreben, daß nur noch Fachleute in den entsprechenden Gremien tätig sind.

Brauchtums- und Musikpflege,

Höherdotierung im

Landesvoranschlag 1990.

(Einl.-Zahl 588/1)

(Mündl. Bericht Nr. 29)

(6-370/I Vo 32/1-1988)

352.

Landesvoranschlag 1989

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß ab dem Landesvoranschlag 1990 im ordentlichen Haushalt eine höhere Dotierung für die Brauchtums- und Musikpflege vorgesehen wird.

Behinderte, Einstellung.

(Einl.-Zahl 588/1)

(Mündl. Bericht Nr. 29)

(1-66/I Be 1/52-1988)

353.

Landesvoranschlag 1989

Zu Gruppe 4:

In diesem Herbst wurde im Nationalrat und Bundesrat ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wurde und das nunmehr als Behinderteneinstellungsgesetz bezeichnet wird, einstimmig beschlossen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu erwirken, daß tatsächlich mehr Behinderte eingestellt werden.

Abfallvermeidungsgesetz,
Verabschiedung.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(7-53 Aa 19/1-1988)

354.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an den Bund mit dem Ersuchen heranzutreten, daß dieser raschest ein Abfallvermeidungsgesetz verabschiedet.

Ein derartiges Abfallvermeidungsgesetz sollte die bereits vorsorglich im § 4 des Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetzes 1988 aufgenommenen Bestimmungen über besondere Maßnahmen zur Müllvermeidung enthalten.

Hauskrankenpflege in der
Steiermark.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(GW-197 Ka 11/43-1988)

355.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Etablierung einer flächendeckenden Hauskrankenpflege in der Steiermark stufenweise zu realisieren.

Grazer und Gratkorner
Becken, spirometrische
Untersuchungen
bezüglich Luftqualität.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(GW-201 Lu 2/41-1988)

356.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 5:

Zur Beurteilung der Umweltbelastung einer Region sind neben technischen Meßdaten auch ärztliche Erhebungen von großer Bedeutung.

Der heurige Winter zeigt, daß das Grazer und das Gratkorner Becken alarmierende Luftqualität aufweisen.

Es sollte daher der Landeshygieniker von der Landesregierung mit der Durchführung von spirometrischen Untersuchungen in diesen beiden Regionen beauftragt werden.

Pyhrnautobahn, Ausbau im
oberösterreichischen
Raum.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(LBD-11 L 11-86/82)

357.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit der Ausbau der Pyhrnautobahn im oberösterreichischen Raum so rasch als möglich durchgeführt wird.

Verkehrskonzept, Erstellung.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(LBD-11 L 11-86/83)

358.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend ein gesamtsteirisches Verkehrskonzept zu erstellen, das mittel- bis längerfristige Perspektiven für den Bereich der Straße, Schiene und Luft, insbesondere den Tarif- und Nahverkehrsverbund betreffend, enthält.

„Neue Bahn“, Inangriffnahme
der notwendigen
Baumaßnahmen.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(LBD-11 L 11-86/84)

359.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung alles Erforderliche zu unternehmen, damit die Finanzierung und die rasche Inangriffnahme der notwendigen Baumaßnahmen des Konzeptes „Neue Bahn“ in der Steiermark gesichert sind.

Autobahnknoten St. Michael,
Hinweistafeln für
obersteirische
Bezirkshauptstädte.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(LBD-11 L 11-86/85)

360.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, daß diese nach Fertigstellung des Autobahnknotens St. Michael auf den Hinweistafeln auch die obersteirischen Bezirkshauptstädte und die Landeshauptstadt Graz anführt bzw. bei anderen Autobahnknoten ähnlich vorgeht.

Koralmtunnel,
Bau für die Bahn.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(LBD-11 L 11-86/86)

361.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, damit es möglichst rasch zum Bau des Koralmtunnels für die Bahn kommt und damit eine schnelle und sinnvolle Verbindung zwischen Graz und Klagenfurt geschaffen wird.

Obersteiermark,
Verladebahnhof für
Huckepackverkehr.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(LBD-11 L 11-86/87)

362.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund zu intervenieren, für den Kombi-, Container- und Huckepackverkehr auch einen Verladebahnhof oder zumindest eine Auffahrtsrampe in der Obersteiermark vorzusehen.

Pyhrnautobahn,
Murtal-Schnellstraße,
Ennstal-Bundesstraße,
Fertigstellung bzw.
Ausbau.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(LBD-11 L 11-86/88)

363.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles Notwendige zu unternehmen, damit im steirischen Straßenbau folgende Prioritäten gesetzt werden:

1. Fertigstellung der Pyhrnautobahn
2. Ausbau der Murtal-Schnellstraße
3. Ausbau der Ennstal-Bundesstraße.

Privatisierung in weiteren
Bereichen der
Landesverwaltung.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(10-21 V 425/12-1988)

364.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 7:

Durch die Ausgliederung wesentlicher Bereiche der Landesverwaltung in Gestalt der Steiermärkischen Landesholding-Ges. m. b. H. und der Steiermärkischen Krankenanstalten-Ges. m. b. H. sowie durch die Absicht, STEWEAG-Aktien auf dem privaten Kapitalmarkt zu platzieren, hat das Land Steiermark bedeutende Schritte in Richtung Privatisierung gesetzt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, eine Privatisierung in weiteren Bereichen ins Auge zu fassen.

Europäische Gemeinschaft,
Beitrittsgesuch um
Mitgliedschaft.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(Präs-21 a I 1-87/128)

365.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß möglichst rasch ein Beitrittsgesuch um Mitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften eingereicht wird.

Lehrwerkstätten,
Aufrechterhaltung im
Bereich der ÖIAG.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(WF-14 Le 1-88/1)

366.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich an der Aufrechterhaltung der Lehrwerkstätten im Bereich der ÖIAG, wie insbesondere im Rahmen eines neuen Modells, wie das auch in der Studie des österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung vorgeschlagen wurde, mit entsprechenden Förderungen zu beteiligen.

Fremdenverkehrskonzept,
Vorlage.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(LFVA-323 L 9/139-1988)

367.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ein Fremdenverkehrskonzept vorzulegen, aus dem die künftige Entwicklung des steirischen Fremdenverkehrs, die dazu notwendigen Marketing- und Werbemaßnahmen sowie die für diese Maßnahmen erforderlichen Mittel hervorgehen.

Sinnvollerweise ist in diesen Konzepten auch die Landeshauptstadt Graz miteinzubeziehen.

Bädergütesiegel, Schaffung.
(Einl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(12-18 Ba 1/1-1988)

368.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ein Steiermärkisches Bädergütesiegel zu schaffen. Kriterien für die Verleihung dieses Gütesiegels sollten insbesondere Ausstattung, Hygiene, vor allem aber auch die Sicherheit öffentlicher Freibäder, öffentlicher Hallenbäder, Badeseen usw. sein.

Finanzausgleich,
Benachteiligung als
finanzschwaches
Bundesland.
(Einkl.-Zahl 588/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(10-28 F 1/616-1988).

369.

Landesvoranschlag 1989
Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, um die Benachteiligung der Steiermark als finanzschwaches Bundesland spätestens beim Abschluß des nächsten Finanzausgleiches durch geeignete Maßnahmen abzubauen.

Landesvoranschlag 1989,
Dienstpostenplan,
Kraftfahrzeug-
systemisierungsplan.
(Einkl.-Zahl 588/1)
(10-21 V 425/8-1988)

370.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1989 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	26.081,949 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen zur Abgangsdeckung)	<u>24.905,877 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	1.176,072 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7 durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen bzw. durchzuführen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagte Gesamtausgaben	1.118,316 Mio. S
Davon entfallen auf das Normalprogramm	420,991 Mio. S
und auf das Arbeitsplatzförderungs- und Strukturprogramm	697,325 Mio. S
Veranschlagte Einnahmen (Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt)	<u>7,340 Mio. S</u>

Die Bedeckung des verbleibenden Restbetrages des außerordentlichen Haushaltes von 1.110,976 Mio. S hat nach dem Punkt 8 zu erfolgen. Der Haushaltsausgleich ist im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ durchzuführen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.
Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1989 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1989 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1989 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1989 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1989 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe der veranschlagten Gesamtausgaben aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen durchzuführen.

9. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark, insbesondere in der Obersteiermark, über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.

Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 % des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlags 1989 vorzunehmen.

10. Falls während des Finanzjahres 1989 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

11. Zum Zweck einer Personalkosteneinsparung sind freiwerdende Dienstposten erst nach drei Monaten wieder zu besetzen (Interkalarabstriche). Vor Wiederbesetzung der Dienstposten ist eine strenge Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.

In allen jenen Fällen, in denen eine Einhaltung der Interkalarabstriche aus unabweislichen dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird dem Landespersonalreferenten die Ermächtigung zu einer sofortigen Nachbesetzung oder einer Verkürzung der Interkalarzeit erteilt. Bei der Einstellung im Schulbereich (Lehrer) ist kein Interkalarabstrich vorzunehmen. Andererseits ist in den Bereichen, in denen dies irgendwie möglich ist, durch Verzögerung der Nachbesetzung über die Dreimonatsfrist hinaus ein Ausgleich zu suchen.

12. Abweichend von den sonst für die Landesgebarung geltenden Bestimmungen steht der veranschlagte Gesellschafterzuschuß der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. bei Jahresbeginn 1989 zur Gänze zur Verfügung.

13. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1989 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

14. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.

15. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.

Anleihen, Aufnahme durch
das Land Steiermark.
(Einkl.-Zahl 589/1,
Beilage Nr. 50)
(10-23 La 63/1-1988)

371.

Gesetz vom über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 2 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1989 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Niklasdorf, Errichtung eines
Laserzentrums beim
Technologiepark.
(Einkl.-Zahl 492/2)
(WF-15 Te 3-88/132)

372.

Die Errichtung und Finanzierung eines Laserzentrums beim Technologiepark und Schulungszentrum Niklasdorf mit einem Kostenaufwand für das Land Steiermark von 6,2 Millionen Schilling netto werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kongregation der Helferinnen,
Liegenschaftsverkauf.
(Einkl.-Zahl 592/2)
(9-13 L 55-1988/128)

373.

Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 80, KG. Sallegg, Gerichtsbezirk Stainz, an die Kongregation der Helferinnen um den Betrag von S 1.500.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einkl.-Zahl 587/1)
(8-60 Gu 1/288-1988)

374.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungsabschluß
1987.
(Einkl.-Zahl 503/1)
(10-21 R 29/31-1988)

375.

Der Landesrechnungsabschluß 1987 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise), dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Landesverfassungsgesetz
1960, Änderung.
(Einkl.-Zahl 617/1,
Beilage Nr. 55)
(Präs-22 L 1-81/58)

376.

**Landesverfassungsgesetz vom
mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960
geändert wird**

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBL. Nr. 1,
zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes
LGBL. Nr. 84/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Landtag wählt einen Unvereinbarkeitsaus-
schuß zur Entgegennahme der Anzeigen und zur
Entscheidung über die Zulässigkeit einer Berufsaus-
übung oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung
durch Regierungsmitglieder, der Vergabe von Aufträ-
gen im Sinne des Unvereinbarkeitsgesetzes sowie der
Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigungen von Mit-
gliedern des Landtages nach den Bestimmungen des
Unvereinbarkeitsgesetzes.“

2. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

(1) Die Mitglieder des Landtages unterliegen den
Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes.

(2) Mitglieder des Landtages üben die Funktion
eines Mitgliedes des Aufsichtsrates einer Aktiengesell-
schaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des
Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß
Art. 127 Abs. 3 B-VG der Kontrolle des Rechnungs-
hofes unterliegen, ohne Entgelt und ohne Ersatz von
Aufwendungen und Barauslagen, aus.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung fol-
genden Monatsersten in Kraft.

11. Krankenanstaltengesetz-
Novelle.
(Einkl.-Zahl 590/1,
Beilage Nr. 51)
(12-82 Ka 8/27-1989)

377.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuer-
lich geändert wird (11. KALG-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung
der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstalten-
gesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1988, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz
(KALG), LGBL. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze
LGBL. Nr. 16/1968, LGBL. Nr. 14/1969, LGBL. Nr. 177/
1969, LGBL. Nr. 112/1981, LGBL. Nr. 30/1982, LGBL.

Nr. 25/1985, LGBL. Nr. 45/1985, LGBL. Nr. 7/1986,
LGBL. Nr. 77/1987 und LGBL. Nr. 40/1988, wird geän-
dert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 Z. 6 hat zu lauten:

„6. Sanatorien, das sind Krankenanstalten, die durch
ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen
hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung ent-
sprechen.“

2. § 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Einrichtungen, die von Betrieben für den Fall der
Leistung erster Hilfe bereitgehalten werden, sowie
Einrichtungen der betriebsärztlichen Betreuung
nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz;“

3. § 2 a Abs. 1 lit. a und b haben zu lauten:

„§ 2 a

(1) Allgemeine Krankenanstalten sind einzurichten als

a) Standardkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für:

1. Chirurgie,
 2. Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 3. Innere Medizin und
 4. Kinderheilkunde;
- wenn ein Facharzt für Kinderheilkunde als ständiger Konsiliararzt für die Betreuung von Neugeborenen und für die Behandlung von Krankheiten des Kindesalters verpflichtet wird, kann eine bettenführende Abteilung für Kinderheilkunde entfallen;

ferner müssen Einrichtungen für Anästhesiologie und für Röntgendiagnostik vorhanden sein und durch Fachärzte des betreffenden Sonderfaches betreut werden, wobei bei der Röntgendiagnostik hinsichtlich der personellen Besetzung dieser Einrichtung außer auf die medizinischen Anforderungen auch auf den Aufgabenbereich und den Umfang der Krankenanstalt sowie auf die Betriebsorganisation Rücksicht zu nehmen ist, außerdem sind auch Einrichtungen für die Vornahme von Obduktionen bereitzustellen, für deren Durchführung ein Facharzt des betreffenden Sonderfaches für mehrere Krankenanstalten gemeinsam bestellt werden kann. Andere fachärztliche Betreuung muß durch Fachärzte der betreffenden medizinischen Sonderfächer als Konsiliarärzte gesichert sein.

b) Schwerpunktkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für:

1. Augenheilkunde,
2. Chirurgie,
3. Frauenheilkunde und Geburtshilfe einschließlich Perinatologie,
4. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
5. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
6. Innere Medizin,
7. Kinderheilkunde einschließlich Neonatologie,
8. Neurologie und Psychiatrie,
9. Orthopädie,
10. Unfallchirurgie und
11. Urologie;

ferner müssen Einrichtungen für Anästhesiologie, für Hämodialyse, für Strahlendiagnostik und -therapie, für Physikalische Medizin und für Intensivpflege vorhanden sein und mindestens einen Facharzt des entsprechenden Sonderfaches betreut werden. Andere fachärztliche Behandlung, so auch die stationäre Versorgung auf dem Gebiet der Zahnheilkunde und der Nuklearmedizin, muß durch Fachärzte der betreffenden medizinischen Sonderfächer als ständige Konsiliarärzte gesichert sein; schließlich müssen eine Anstaltsapotheke, ein Pathologisches Institut sowie ein Institut für medizinische und chemische Labordiagnostik geführt werden;“

4. Dem § 3 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein Bedarf nach Sanatorien (§ 1 Abs. 3 Z. 6) ist auch dann nicht als gegeben anzunehmen, wenn das Ver-

hältnis der Zahl der Sanatoriumsbetten einer Fachrichtung im Land zur Bettenzahl der Sonderklasse der entsprechenden Fachrichtung der öffentlichen sowie privaten gemeinnützigen Krankenanstalten der im § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 bezeichneten Art im Land einen von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzenden Wert (Verhältniszahl) überschreitet. Bei der Festsetzung der Verhältniszahl ist unter Bedachtnahme auf den Landes-Krankenanstaltenplan (§ 24 Abs. 2) sicherzustellen, daß die eine wirtschaftliche Führung zulassende Belagsstärke der Betten der Sonderklasse in den öffentlichen sowie privaten, gemeinnützigen Krankenanstalten der erwähnten Art im Land gewährleistet bleibt.“

5. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bewerber hat dem Antrag um die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt maßgerechte Baupläne eines befugten Sachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Aus diesen Unterlagen muß insbesondere der beabsichtigte Verwendungszweck der Anstaltsräume einschließlich einer Aufstellung über die vorgesehenen medizinischen Geräte und bei den für die Behandlung und Unterbringung der Patienten sowie für die Unterbringung und den Aufenthalt des Anstaltspersonals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie der Bettenstand zu ersehen sein.“

6. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Prüfung des Bedarfes (§ 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 3) sind die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten und die Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten im Einzugsgebiet zu hören und bei Bewilligung der Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums (§ 1 Abs. 3 Z. 7), sofern nicht § 5 a anzuwenden ist, auch die Ärztekammer für Steiermark insbesondere über die Behandlungsmöglichkeiten durch die in der Umgebung niedergelassenen praktischen Ärzte und Fachärzte und bei Bewilligung der Errichtung eines selbständigen Zahnambulatoriums auch die Österreichische Dentistenkammer über die Behandlungsmöglichkeiten durch die in der Umgebung niedergelassenen Dentisten zu befragen.“

7. Nach § 5 Abs. 1 lit. f ist der „Punkt“ durch einen „Strichpunkt“ zu ersetzen und nachfolgender lit. g anzufügen:

„g) die für den ordnungsgemäßen Anstaltsbetrieb erforderliche Anzahl an Fachpersonal (Ärzte, Krankenpflegefachdienste, medizinisch-technische Dienste und Sanitätshilfsdienste) vorhanden ist.“

8. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bewilligung zum Betrieb der Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b, c, d, e und g gegeben sind.“

9. § 5 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung oder Inbetriebnahme von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die

Ärztekammer für Steiermark und bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer Parteilstellung im Sinne des § 8 AVG 1950 und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG, wenn

- a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zustande gekommen ist,
- b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder
- c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht."

10. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verlegung einer Krankenanstalt an einen anderen Betriebsort bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. In einem solchen Fall sind die Vorschriften der §§ 3 bis 5a sinngemäß anzuwenden. Bei Verlegung innerhalb der Standortgemeinde und bei Beibehaltung des bewilligten Anstaltsumfangs und deren Funktionen kann eine neuerliche Bedarfsprüfung entfallen.“

11. Im § 10 Abs. 2 hat der 1. Satz zu lauten:

„(2) Für jede Krankenanstalt ist durch deren Rechtsträger ein geeigneter Arzt, bei fachbezogenen Krankenanstalten ein Facharzt des einschlägigen medizinischen Sonderfaches als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes und für die mit der ärztlichen Behandlung der in Anstaltspflege genommenen Personen zusammenhängenden Aufgaben zu bestellen.“

12. Nach § 11 b ist folgender § 11 c anzufügen:

**„Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln
§ 11 c**

(1) In Krankenanstalten, an denen klinische Prüfungen von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz durchgeführt werden, sind vom Rechtsträger Kommissionen einzurichten, die die Erprobung neuer Arzneimittel zu beurteilen haben. Die Beurteilung dieser Prüfung erstreckt sich auch auf jene Erprobung, die nicht an Patienten in stationärer Behandlung durchgeführt wird. Aufgabe dieser Kommission ist die Abgabe einer Beurteilung der Erprobung neuer Arzneimittel an Krankenanstalten.

(2) Der nach Abs. 1 einzurichtenden Kommission gehören an:

- 1. ein Vertreter des ärztlichen Dienstes, der weder ärztlicher Leiter der Krankenanstalt (§ 10 KALG) noch Prüfungsleiter (§ 32 Abs. 1 Arzneimittelgesetz) sein darf;
- 2. ein Vertreter des Pflegedienstes;
- 3. ein Vertreter des Trägers der Krankenanstalt;
- 4. eine mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten in Krankenanstalten betraute Person und
- 5. ein Vertreter des psychologischen Dienstes.

(3) Der Kommission sind alle Unterlagen, die für die Beurteilung der Durchführung der im Abs. 1 angeführten Prüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen. Diese Protokolle sind dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und dem Prüfungsleiter zur Kenntnis zu bringen und gemeinsam mit allen für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen im Sinne des Abs. 3 gemäß § 13 Abs. 2 aufzubewahren.

(5) Für sämtliche Mitglieder der Kommission besteht Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 12.

(6) Die Mitglieder der Kommission sowie Veränderungen darin sind vom Rechtsträger der Krankenanstalten der Landesregierung bekanntzugeben.

(7) Über die Beurteilung der Durchführung der klinischen Prüfungen von Arzneimitteln in den Krankenanstalten hat die Kommission der Landesregierung jährlich einen Bericht vorzulegen."

13. Im § 12 Abs. 1 ist nach den Worten „des Anstaltsträgers“ folgender Wortlaut einzufügen:

„sowie für die Mitglieder von Kommissionen gemäß § 11 c“

14. Im § 13 Abs. 2 ist nach dem 4. Satz folgender Satz einzufügen:

„Röntgenbilder und andere Bestandteile von Krankengeschichten, deren Beweiskraft nicht 30 Jahre hindurch gegeben ist, sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren, falls nicht der ärztliche Leiter der Krankenanstalt aus besonderen Gründen für den Einzelfall eine längere Aufbewahrung anordnet.“

15. Nach § 13 b ist folgender § 13 c einzufügen:

„§ 13 c

Die Rechtsträger von Krankenanstalten sind verpflichtet, der Landesregierung oder den von ihr beauftragten Institutionen alle zur Erstellung des Landes-Krankenanstaltenplanes (§ 24 Abs. 2) und dessen Fortschreibung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Daten bekanntzugeben. Personenbezogene Daten sind anonymisiert zu übermitteln."

16. § 15 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. spätestens acht Wochen vor Ablauf jeden Jahres Voranschläge und Dienstpostenpläne für das folgende Jahr und bis längstens 15. März bzw. bei Kapitalgesellschaften bis längstens 6 Monate des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres Rechnungsabschlüsse des Vorjahres der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Den Voranschlägen sind Aufstellungen über die Ermittlung des Gesamtaufwandes, der Pflegegebühren und der Behandlungsgebühren (Ambulanzgebühren) anzuschließen.“

17. § 15 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Zur Wahrnehmung der Wirtschaftsaufsicht haben die Rechtsträger der Krankenanstalten der Landesregierung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die angeforderten Unterlagen vorzulegen und den mit der Wirtschaftsaufsicht betrauten Organen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag ausweisen,

jederzeit Zutritt zu allen Räumen, Anlagen und Einrichtungen der Krankenanstalt und Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren, weiters alle Auskünfte, die verlangt werden, zu erteilen und ihnen über Verlangen von den eingesehenen Unterlagen Abschriften und Kopien herzustellen. Behandlungs- und Untersuchungsräume sowie Krankenzimmer können nur in Begleitung des ärztlichen Leiters bzw. eines von ihm beauftragten Arztes besichtigt werden."

18. Nach § 18 ist folgender § 18a einzufügen:

„Erlöschen der Errichtungsbewilligung

§ 18a

(1) Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt (§ 3) erlischt, wenn

- a) nach Erteilung der Errichtungsbewilligung nicht innerhalb von 5 Jahren die Betriebsbewilligung (§ 5) erteilt worden ist;
- b) der Anstaltsbetrieb mehr als 5 Jahre unterbrochen worden ist.

(2) Die im Abs. 1 gesetzten Fristen können auf Grund eines vor ihrem Ablauf gestellten Antrages aus wichtigen Gründen einmal verlängert werden, wenn dadurch in bedarfsmäßiger Hinsicht (§ 3 Abs. 3) keine Änderung eintritt. Durch den Antrag wird die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung erstreckt."

19. § 22 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) für die ärztliche Behandlung einschließlich der Pflege sowie unbeschadet einer Aufnahme in die Sonderklasse, für Verpflegung und Unterbringung ausschließlich der Gesundheitszustand des Patienten maßgeblich ist;"

20. Im § 26 Abs. 4 hat der 3. Satz zu lauten:

„Zum Konsiliarapotheker darf nur ein Magister der Pharmazie bestellt werden, der die Berechtigung zur Ausübung der fachlichen Tätigkeit im Apothekenbetrieb nach erfolgter praktischer Ausbildung erlangt hat und zumindest im überwiegenden Ausmaß in einer inländischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig und in der Lage ist, die im Abs. 5 genannten Aufgaben zu erfüllen."

21. Im § 28 Abs. 1 ist nachfolgender Satz anzufügen:

„Die Sonderklasse hat durch die besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung zu entsprechen, insbesondere auch durch eine geringere Bettenanzahl in den Krankenzimmern gegenüber der allgemeinen Gebührenklasse."

22. § 29 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als anstaltsbedürftig im Sinne des Abs. 2 gelten Personen, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, sowie Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zwecke einer Befundung oder einer Begutachtung in die Krankenanstalt einweist."

23. Im § 31 werden die Abs. 2, 3, 4, 5, 6 mit „(3)", „(4)", „(5)", „(6)" und „(7)" bezeichnet; folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei der Entlassung eines Patienten ist neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Arztbrief anzufertigen, der die für eine allfällige weitere medizinische Betreuung maßgebenden Angaben und Empfehlungen zu enthalten hat. Dieser Arztbrief ist unter Bedachtnahme auf § 13a Abs. 3 nach Entscheidung des Patienten diesem, dem einweisenden oder dem weiterbehandelnden Arzt zu übermitteln. Konnte bei der Entlassung des Patienten für den behandelnden Arzt nur eine medizinische Kurzinformation zugefertigt werden, so muß ein ergänzender ausführlicher Arztbrief so rasch wie möglich nachgesandt werden."

24. Dem § 35 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen:

„In der allgemeinen Gebührenklasse dürfen Begleitpersonen zur Entrichtung von Pflegegebühren, ausgenommen die Regelung im Abs. 4, bis zur Höhe der durch ihre Unterbringung in der Krankenanstalt entstehenden Kosten verpflichtet werden."

25. Im § 38 Abs. 3 hat der 1. Satz zu lauten:

„Die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge hiezu in der Sonderklasse sowie die Sondergebühren sind von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen."

26. § 38 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Pflegegebühren und allfällige Sondergebühren einer öffentlichen Krankenanstalt, die nicht von einer Gebietskörperschaft verwaltet wird, dürfen nicht niedriger sein als die Pflege(Sonder)gebühren der nächstgelegenen, von einer Gebietskörperschaft betriebenen öffentlichen Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen, wie sie durch die Funktion dieser Krankenanstalt erforderlich sind. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder der annähernden Gleichwertigkeit der Einrichtungen einer solchen Krankenanstalt, ebenso die Feststellung der Gemeinnützigkeit privater Krankenanstalten obliegt der Landesregierung."

27. Im § 38a Abs. 5 hat der 4. Satz zu lauten:

„Dieser monatliche Mindestbetrag wird für die Abteilungs-, Instituts- und Laboratoriumsleiter mit S 45.000,- festgesetzt."

28. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

(1) Die Aufnahme fremder Staatsangehöriger, die sich nicht seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und die voraussichtlichen Pflege(Sonder)gebühren sowie Kostenbeiträge bzw. die voraussichtlichen tatsächlichen Behandlungskosten im Sinne des Abs. 2 nicht erlegen oder sicherstellen, ist auf den Fall der Unabweisbarkeit (§ 29 Abs. 4) beschränkt.

(2) Bei Aufnahme fremder Staatsangehöriger sind statt der Pflege(Sonder)gebühren sowie Kostenbeiträge die tatsächlich erwachsenden Behandlungskosten zu bezahlen; dies gilt jedoch nicht für

1. Fälle der Unabweisbarkeit, sofern sie im Inland eingetreten sind,

2. Flüchtlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
3. Personen, die in Österreich in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Beiträge zu einer solchen Krankenversicherung entrichten, sowie Personen, die nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in der Krankenversicherung als Angehörige gelten, und
4. Personen, die einem Träger der Sozialversicherung auf Grund eines von der Republik Österreich geschlossenen zwischenstaatlichen Übereinkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit zur Gewährung von Sachleistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zugeordnet sind."

29. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Öffentliche Krankenanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 verpflichtet, Personen, für die Leistungsansprüche aus der sozialen Krankenversicherung bestehen, als Patienten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen."

30. § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) In Fällen der Befundung oder Begutachtung nach § 29 Abs. 3 zweiter Halbsatz sind die Pflegegebühren von den Trägern der Sozialversicherung in voller Höhe zu entrichten. Soweit in diesem Gesetz nicht besonders bestimmt ist, sind die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Rechtsträgern der öffentlichen Krankenanstalten, insbesondere das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebühren – unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe – und allfälligen Sondergebühren sowie die Dauer, für welche die Pflegegebühren zu zahlen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 und des § 48 durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Die Verträge haben auch Bestimmungen zu enthalten, daß Pflegegebührenabrechnungen binnen sechs Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig und im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in der Höhe von 3 v. H. über der jeweiligen Bankrate zu entrichten sind."

31. § 48 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührensätze nach Abs. 1 ist insbesondere auf die durch den Betrieb der Anstalt entstehenden Kosten, soweit sie bei der Ermittlung der Pflegegebühren zugrunde gelegt werden dürfen, sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rechtsträgers der Krankenanstalt und der Krankenversicherungsträger Bedacht zu nehmen."

32. Im § 52 Abs. 2 ist statt der Wörter „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ das Wort „Bundeskanzleramt“ zu setzen.

33. Im § 60 a Abs. 2 ist statt der Wörter „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ die Wortfolge „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ zu setzen.

34. § 62 hat zu lauten:

„Für den Übergang von Schadenersatzansprüchen an eine öffentliche Krankenanstalt sowie für die sanitäre Aufsicht über die Krankenanstalten gelten die unmittelbar als Bundesrecht anwendbaren besonderen Vorschriften des Bundesgesetzes über Krankenanstalten.“

Artikel II

Im Krankenanstaltenplan (§ 24 Abs. 2) sind Höchstgrenzen für die Zahl der systemisierten Betten, ausgenommen die Betten von Abteilungen für Neurologie und Psychiatrie, für folgende Krankenanstalten festzusetzen:

1. Öffentliche Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2,
2. private, gemeinnützige Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2, in Verbindung mit § 22, ausgenommen Krankenanstalten des Bundes und der Träger der Sozialversicherung, und
3. private, nicht gemeinnützige Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1, 2 und 6.

Artikel III

Während der Geltungsdauer der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 sind die Bestimmungen über die Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten über die Beiträge zur Deckung von Betriebsabgängen und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) Die von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebühren

1. sind in den Fällen der Befundung oder Begutachtung gemäß § 29 Abs. 3 zweiter Halbsatz in voller Höhe zu entrichten;
2. werden ansonsten hinsichtlich des Ausmaßes – unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe – ebenso wie allfällige Sondergebühren und der Dauer, für welche die Pflegegebühren zu zahlen sind, abgesehen von den Fällen des Abs. 9, ausschließlich durch privatrechtliche Verträge geregelt. Solche Verträge sind zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Krankenversicherungsträgern einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form der Abfassung;
3. nach Z. 2 erhöhen sich für Personen, die auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen über Soziale Sicherheit einer Gebietskrankenkasse zur Betreuung zugewiesen werden und die in einer Krankenanstalt betreut werden, deren Rechtsträger im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988, zuschlußberechtigt sind, im selben Verhältnis, das sich für einen Verpflegstag eines Versicherten bei Berücksichtigung aller

zusätzlicher Kosten der Gebietskrankenkasse für Anstaltspflege ergibt, die aus der gesetzlichen Verpflichtung über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds entstehen. Der Hauptverband hat den Hundertsatz dieser Erhöhung für jede Gebietskrankenkasse und für jedes Geschäftsjahr auf Grund der Verpflegstage in zuschußberechtigten Krankenanstalten zu errechnen. Bei der Berechnung der erhöhten Pflegegebühren sind für ein Jahr zunächst die Hundertsätze der Erhöhung des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres als vorläufige Hundertsätze heranzuziehen. Die endgültige Berechnung und Abrechnung ist im zweitfolgenden Jahr auf Grund der für das Geschäftsjahr festgestellten Hundertsätze der Erhöhung vorzunehmen.

(2) Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührensätze sind mit jedem 1. Jänner, erstmals mit 1. Jänner 1988, im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührensätze sind auf volle Schilling zu runden.

(3) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres ist vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses zunächst jener Betrag abzuziehen, den die Krankenversicherungsträger gemäß § 447 f. ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert bereitstellen haben. Ferner haben bei Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs. 2 jene Beitragseinnahmen außer Betracht zu bleiben, die sich ab 1. Jänner 1988 aus Änderungen des Beitragsrechts ergeben, sofern der daraus erfließende Betrag gesetzlich zweckgebunden ist.

(4) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Abs. 3 gegenüberzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillige Versicherte, die nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Rechnungslegung als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband auf zwei Dezimalstellen zu runden und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

(5) Der Hauptverband hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der nach Zustimmung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Erhöhung der Pflegegebührensätze ab nachfolgendem 1. Jänner maßgeblich ist. Die neuen Pflegegebührensätze sind auf volle Schilling zu runden. Den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind die erhöhten Pflegegebührensätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrunde gelegt werden können.

(6) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, hat zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Krankenanstalten ein

finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der Erhöhung der Pflegegebührensätze ab dem nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührensätze zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührensätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.

(7) Alle von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband zur Durchführung der Regelung gemäß Abs. 2 bis 6 erstellten Unterlagen und Berechnungen unterliegen der Überprüfung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(8) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Rechtsträger einer Krankenanstalt einerseits und einem Krankenversicherungsträger oder dem Hauptverband andererseits aus einem über die Behandlung von Versicherten, deren Angehörigen oder sonst gleichgestellten Patienten geschlossenen Vertrag ergeben, entscheidet eine Schiedskommission (§ 48 a). Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitparteien gestellt werden.

(9) Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Aufkündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband nicht zustande kommt, entscheidet die Schiedskommission auf Antrag mit Wirksamkeit ab der ansonsten bewirkten Vertragsauflösung über die gemäß Abs. 1 zu regelnden Angelegenheiten. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt oder der Hauptverband zum Abschluß eines Vertrages aufgefordert hat, jedoch innerhalb von zwei Monaten ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen ist. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Rechtsträger der Krankenanstalt, von der Landesregierung oder vom Hauptverband gestellt werden.

(10) Wenn ein Antrag nach Abs. 9 vor dem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem der Vertrag aufgelöst wurde, bleibt der Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft.

(11) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührensätze nach Abs. 9 ist die Schiedskommission an die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegten Erhöhungssätze gemäß Abs. 2 bis 7 gebunden.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen Artikel III, tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Artikel III tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(3) Artikel II und Artikel III treten gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990 außer Kraft.

(4) Die im § 18 a genannte Frist ist für Errichtungsbewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu berechnen."

26. Sitzung am 24. Jänner 1989

(Beschlüsse Nr. 378 bis 403)

Wahl des Zweiten
Landtagspräsidenten.
(LT-Präs W 2/30 u.
31-1989)

378.

Anstelle der zurückgetretenen Zweiten Landtagspräsidentin Annemarie Zdarsky wird

Frau Landtagsabgeordnete Margareta Meyer zur Zweiten Präsidentin des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Hormone, Verbot des
Einsatzes bei Kühen.
(Einl.-Zahl 355/5)
(VW-294 A 1/27-1988)

379.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Zdarsky, Minder, Meyer, Zellnig und Genossen, betreffend das Verbot des Einsatzes von Hormonen zur Steigerung der Milchleistung bei Kühen, wird zur Kenntnis genommen.

Hormonrückstände, Kontrolle
von inländischem und
importiertem Fleisch.
(Einl.-Zahl 374/4)
(VW-289/I E 1/13-1988)

380.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gundi Kammlander, betreffend die Kontrolle von inländischem und importiertem Fleisch auf Hormonrückstände, wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutzgebiete,
Festsetzung der Höhe der
Einheitswerte.
(Einl.-Zahl 33/5)
(6-375/II Na 49/41-1989)

381.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schwab, Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger, Pörtl und Grillitsch, betreffend die Berücksichtigung von Naturschutzgebieten hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Einheitswerte, wird zur Kenntnis genommen.

Pörtl Friedrich und Annemarie,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 591/1)
(9-13 L 38/26-1989)

382.

Der Verkauf von $\frac{3}{4}$ Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 46, KG. St. Kind, Gerichtsbezirk Feldbach, an die Ehegatten Friedrich und Annemarie Pörtl um den Betrag von S 532.500,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1988.
(Einl.-Zahl 594/1)
(10-21 L 1/1-1989)

383.

Der 6. Bericht für das Rechnungsjahr 1988 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1988 im Betrag von S 6.524.415,83 und dem außerordentlichen Landesvoranschlag 1988 im Betrag von S 9.610.158,15 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Darlehen bzw. Kredit- und
Finanzoperationen,
Einholung der
Ermächtigung zur
Aufnahme und
Durchführung.
(Einl.-Zahl 616/1)
(10-21 L 1/2-1989)

384.

Zur Durchführung der erforderlichen Bedeckungsmaßnahmen für die bei den Ansätzen 1/411028-7280 und 1/413028-7280 genehmigten überplanmäßigen Ausgaben von insgesamt S 59.993.000,- wird die Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen bzw. für sonstige Kredit- und Finanzoperationen in der Gesamthöhe bis zu maximal S 59.993.000,- erteilt.

Sondernotstandshilfe für
verheiratete Mütter.
(Einl.-Zahl 378/4)
(9-05 Mu 1/5-1988)

385.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Präsident Klasnic, Pußwald und Präsident Dr. Kalnoky, betreffend eine Sondernotstandshilfe für verheiratete Mütter, deren Ehepartner kein Einkommen bezieht, wird zur Kenntnis genommen.

Anwalt des Kindes,
Einführung.
(Einl.-Zahlen 330/4
und 481/3)
(9-40 A 9/23-1989)

386.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Pußwald, Göber, Dr. Lopatka und Schwab, Einl.-Zahl 330/1, und der Abgeordneten Minder, Meyer, Präsident Zdarsky, Dr. Ficzkó und Genossen, Einl.-Zahl 481/1, betreffend die Einführung eines Anwaltes des Kindes, wird zur Kenntnis genommen.

Anwalt des Kindes,
Einführung.
(Beschlußantrag der
Abgeordneten der ÖVP
und SPÖ zu den Einl.-
Zahlen 330/4 und 481/3)
(9-40 A 9/24-1989)

387.

Den Anwalt des Kindes als Möglichkeit dem Kind eigenen Rechtsbeistand bei Gericht, den Eltern Konfliktlösungsmöglichkeiten und der Gesellschaft das Bewußtsein der Anforderungen der Kinder an die Zukunft dem neu geschaffenen Referat Frau, Familie und Gesellschaft zur Bearbeitung zuzuweisen.

Krankenanstalten-
Ges. m. b. H., Schaffung
von geschützten
Arbeitsplätzen.
(Einl.-Zahl 411/5)
(1-66/I A 13/104-1989)

388.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Grillitsch, Pinegger und Purr, betreffend die Schaffung von „geschützten Arbeitsplätzen“ im Bereich der Krankenanstalten-Ges. m. b. H., wird zur Kenntnis genommen.

Pension für Bäuerinnen.
(Einl.-Zahl 444/5)
(5-222 La 26/7-1989)

389.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Buchberger, Präsident Dr. Kalnoky, Pörtl, Neuhold, Schwab und Fuchs, betreffend die Einleitung einer eigenen Pension für Bäuerinnen, wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutzbericht 1988.
(Einl.-Zahl 593/1)
(8-60 Bo 4/7-1989)

390.

Der Bodenschutzbericht 1988 wird zur Kenntnis genommen.

Kanalgesetz, rasche
Verabschiedung.
(Einl.-Zahl 95/5)
(3-12 Ka 20-89/241)

391.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Meyer, Kohlhammer, Hammer und Genossen, betreffend ein den veränderten ökologischen, technischen und finanziellen Möglichkeiten angepaßtes Kanalgesetz, wird unter der Voraussetzung zur Kenntnis genommen, daß an der Erstellung des in den erläuternden Bemerkungen zum Kanalgesetz 1988 skizzierten Entwurfes für ein Abwasserbewirtschaftungsgesetz weitergearbeitet wird.

St. Lambrecht, Errichtung
eines Bildungszentrums
für Natur- und
Umweltschutz.
(Einl.-Zahlen 157/6
und 167/7)
(6-375/II La 49/18-1989)

392.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Ofner Günther, Sponer, Zellnig, Erhart und Genossen, Einl.-Zahl 157/1, und der Abgeordneten Weilharter und Mag. Rader, Einl.-Zahl 167/1, betreffend die Errichtung eines Hotels und Bildungszentrums für Natur- und Umweltschutz in St. Lambrecht, wird zur Kenntnis genommen.

Katastrophenschutz,
Schaffung einer
Beratungsstelle.
(Einl.-Zahl 81/7)
(AKS-341 S 4/10-1989)

393.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Minder, Trampusch, Meyer und Genossen, betreffend die Schaffung einer Auskunfts-, Beratungs- und Service-stelle des Landes zu Fragen der Strahlungsgefahren, des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes, wird zur Kenntnis genommen.

Fernwärmeförderung.
(Einl.-Zahl 300/4)
(3-41 F 2-87/6)

394.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schwab, Dr. Maitz, Dr. Lopatka und Pußwald, betreffend die Fernwärme-förderung, wird zur Kenntnis genommen.

Kindergärten und Horte,
Öffnungszeiten.
(Einl.-Zahl 357/3)
(Mündl. Bericht Nr. 32)
(13-367 La 221/7-1989)

395.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gundi Kammländer, betreffend die Öffnungszeiten öffentlicher Kindergärten und Horte, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Motorfahrrad, Berechtigung
zum Lenken ab dem
15. Lebensjahr.
(Einl.-Zahl 349/4)
(11-30 M 1-89/46)

396.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Pörtl, Schweighofer und Neuhold, betreffend eine Ausnahme-genehmigung für die Berechtigung zum Lenken eines Motorfahrrades nach Ablegung einer Prüfung ab dem 15. Lebensjahr zur Erreichung des Arbeitsplatzes, wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrnautobahn,
Ausbau der A 9.
(Einl.-Zahl 309/12)
(LBD-11 L 11-86/38)

397.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den für die Wirtschaft und den Transitverkehr dringendst erforderlichen durchgehenden Ausbau der A 9, Pyhrnautobahn, wird zur Kenntnis genommen.

Schallschutzbauten,
Errichtung im
Gemeindegebiet von
Wagna.
(Einl.-Zahl 456/4)
(LBD-11 L 11-86/65)

398.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Kohlhammer, Minder, Freitag und Genossen, betreffend die Errichtung von Schallschutzbauten entlang der Pyhrnautobahn im Gemeindegebiet von Wagna, wird zur Kenntnis genommen.

Autobahnknoten St. Michael,
Hinweistafeln für die
obersteirischen
Bezirkshauptstädte.
(Einl.-Zahl 309/22)
(LBD-11 L 11-86/39)

399.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 163 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Dezember 1987 über den Antrag der Abgeordneten Weilharter, Kanduth, Schwab, Ofner Günther und Tschernitz, betreffend Hinweistafeln für die obersteirischen Bezirkshauptstädte beim Autobahnknoten St. Michael, wird zur Kenntnis genommen.

Schallschutzwände,
Errichtung im
Gemeindebereich von
Kindberg.
(Einl.-Zahl 392/3)
(LBD-11 L 11-86/54)

400.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Reicher, Gottlieb, Tschernitz und Genossen, betreffend die Errichtung von Schallschutzwänden entlang der S 6, Semmering-Schnellstraße, im Gemeindegebiet von Kindberg, wird zur Kenntnis genommen.

Lärmschutzwände, Bau
zwischen Kindberg und
St. Marein.
(Einl.-Zahl 60/5)
(LBD-11 L 11-86/6)

401.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Prof. DDr. Steiner, Kollmann und Kanduth, betreffend den raschesten Bau von Lärmschutzwänden im Streckenabschnitt der S 6, Semmering-Schnellstraße, zwischen Kindberg und St. Marein, wird zur Kenntnis genommen.

Schwefelgehalt im Heizöl,
Vereinbarung.
(Einl.-Zahl 647/1)
(Präs-24 H 1-87/17)

402.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird, wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Steiermärkische
Krankenanstalten-
Ges. m. b. H.,
Landesrechnungshof-
bericht Nr. 67.
(Einl.-Zahl 650/1)
(Mündl. Bericht Nr. 33)
(LRH 22 Au 1-1987/29)

403.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 67 „Steiermärkische Krankenanstalten-Ges. m. b. H.; stichprobenweise Überprüfung der Ausgaben unter besonderer Berücksichtigung der Aufwendungen im Bereiche der Zentralstelle“, wird zur Kenntnis genommen.

27. Sitzung am 14. März 1989

(Beschlüsse Nr. 404 bis 421)

Wahl eines Schriftführers.
(LT-Präs W 1/29-1989)

404.

Anstelle der zur Zweiten Landtagspräsidentin gewählten Abgeordneten Margareta Meyer wird Abgeordnete Erna Minder zur Schriftführerin des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Diplomarbeiten, Vergabe an
Studenten.
(Einl.-Zahl 334/4)
(AAW-16 Ho 8-85/44)

405.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Kirner, Gennaro und Rainer, betreffend die Vergabe von Diplomarbeiten an Studenten durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Weinbauer, Herabsetzung der
Steuerbelastung.
(Einl.-Zahl 316/10)
(8-61 A 22/10-1989)

406.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Pörtl, Fuchs und Purr, betreffend die Herabsetzung der Steuerbelastung für die österreichischen Weinbauern, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank,
Änderung der Satzung.
(Einl.-Zahl 639/1,
Beilage Nr. 56)
(10-29 S 1/152-1989)

407.

**Beschluß vom, mit dem die
Satzung für die Landes-Hypothekenbank Steier-
mark geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen, die Satzung der Landes-Hypothekenbank, genehmigt mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1980, zuletzt geändert mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1987, wie folgt zu ändern:

§ 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Bank sind kollektiv befugt:

- a) zwei Mitglieder des Vorstandes,
- b) ein Mitglied des Vorstandes mit einem zur Gesamtzeichnung ermächtigten Angestellten oder mit einem mit Handlungsvollmacht ausgestatteten Angestellten,
- c) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zwei vom Vorstand hierzu ermächtigte Angestellte (Handlungsbevollmächtigte); hierunter fallen auch Eingaben und Urkunden, mit denen Rechte der Bank weder beschränkt, belastet oder aufgehoben noch auf andere Personen übertragen werden.“

Landes-Hypothekenbank,
Jahresabschluß 1987.
(Einl.-Zahl 642/1)
(10-24 B 1/260-1989)

408.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß 1987 und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1987 werden gemäß § 10, Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBL. Nr. 21/1931, i. d. g. F., zur Kenntnis genommen, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark wird der Dank ausgesprochen.

Bauvorhaben „Turmgasse“
der L 101,
Josef-Heißl-Straße.
(Einl.-Zahl 643/1)
(LBD-II a 87/101
T 1-88/64)

409.

Die Grund- sowie Objektseinkauf Vanino, Turmgasse 17, 8700 Leoben, für das BV. „Turmgasse“ der L 101, Josef-Heißl-Straße, im Betrag von S 1.630.912, – zu Lasten 1/611203-0002 wird genehmigt.

Loipersdorfer Straße,
Auflassung.
(Einl.-Zahl 644/1)
(LBD-II a 39 A 1-80/198)

410.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 444, Loipersdorfer Straße, von km 7,140 bis km 7,385 in einer Länge von 245 lfm aufgelassen und der Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld übergeben. Gleichzeitig wird die Gemeindestraße „Kurzentrum L 444 a – Landesgrenze“ in einer Länge von 637 lfm als Landesstraße eingereiht. Der Straßentausch tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

VOEST-Alpine Stahl Donawitz
Ges. m. b. H.,
Grundstückserwerb.
(Einl.-Zahl 645/1)
(WF-12 Vo 20-88/122
WF-15 I 4-89/82)

411.

1. Dem Erwerb des Grundstückes 157/1 aus der EZ. 161, KG. St. Peter-Freienstein, im unverbürgten Ausmaß von 81.708 m² auf Grund der Vermessungs-urkunde des Dipl.-Ing. Jürgen Zistler, GZ.: 10-15/88-I vom 15. März 1988, durch das Land Steiermark von der Firma VOEST-Alpine Stahl Donawitz Ges. m. b. H. zum Kaufpreis von 7 Millionen Schilling zuzüglich 10 % Grunderwerbsnebenkosten, das ist ein weiterer Betrag von 0,70 Millionen Schilling, zum Zwecke der Errichtung eines Industrieparks wird zugestimmt.
2. Der Veräußerung der Flächen der gegenständlichen Liegenschaft an produzierende Gewerbe- und Industrie- sowie Dienstleistungsunternehmen mit arbeitsplatzschaffenden Effekten um einen förderungskonditionierten Kaufpreis von S 14,70 je Quadratmeter wird zugestimmt.

Steiermärkische
Elektrizitäts-AG.,
Grundstücksveräußerung.
(Einl.-Zahl 648/1)
(10-24 Ste 47/7-1989)

412.

Das Grundstück 21 der EZ. 144, KG. Webling, im Ausmaß von 10.131 m² wird zum Preis von S 10.131.000,- an die Steiermärkische Elektrizitäts-AG. veräußert.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1988.
(Einl.-Zahl 649/1)
(10-21 L 1/4-1989)

413.

Der 7. Bericht für das Rechnungsjahr 1988 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1988 im Betrag von S 145.405.967,09 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Tollwut, zeitgerechte und
flächendeckende
Eindämmung.
(Einl.-Zahl 427/8)
(8-70 A 3/10-1989)

414.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die zeitgerechte und flächendeckende Eindämmung der Tollwut, wird zur Kenntnis genommen.

Kainbach, Heil- und
Pflegeanstalt der
Barmherzigen Brüder,
Förderungsbeitrag.
(Einl.-Zahl 309/25)
(9-03 La 7-1988/21)

415.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 156 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Dezember 1987 über den Antrag der Abgeordneten Erhart, Freitag, Dr. Hirschmann, Dr. Maitz und Mag. Rader, betreffend die Vergabe des Förderungsbeitrages von 10 Millionen Schilling für die Errichtung des Zubaues Süd zur bestehenden Pflegeanstalt der Barmherzigen Brüder in Kainbach, wird zur Kenntnis genommen.

Liezen,
Bezirkshauptmannschaft,
Errichtung eines
Behindertenzuganges.
(Einl.-Zahl 455/5)
(10-36/I Li 5/153-1989)

416.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tschernitz, Vollmann, Erhart und Meyer, betreffend die Errichtung eines Behindertenzuganges bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraße 75 von
Niederwölz nach
Oberwölz.
(Einl.-Zahl 70/8)
(LBD-11 L 11-86/7)

417.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Grillitsch, Prof. Dr. Eichinger und Kollmann, betreffend den Ausbau der B 75 von der Ortschaft Niederwölz nach Oberwölz, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in die Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/29-1989)

418.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Barbara Kanape
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Franz Zellnig;

in den Gemeinde-Ausschuß:

Abg. Franz Zellnig
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Margareta Meyer;

in den Ausschuß für Gesundheit:

Abg. Siegfried Schrittwieser
als Mitglied anstelle der Abg. Margareta Meyer,
Abg. Barbara Kanape
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Arthur Ficzko;

in den Ausschuß für Jugend, Familie und
Konsumentenschutz:

Abg. Barbara Kanape
als Mitglied anstelle der Abg. Margareta Meyer;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Peter Gottlieb
als Mitglied anstelle des Abg. Günther Ofner,
Abg. Barbara Kanape
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

in den Sozial-Ausschuß:

Abg. Lore Schoiswohl
als Mitglied anstelle der Abg. Margareta Meyer;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und
Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Erna Minder
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Margareta Meyer;

in den Volksbildungs-Ausschuß:

Abg. Erna Minder
als Mitglied anstelle der Abg. Margareta Meyer,
Abg. Barbara Kanape
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Erna Minder;

in den Ausschuß für Umweltschutz:

Abg. Dr. Arthur Ficzko
als Mitglied anstelle der Abg. Margareta Meyer,
Abg. Barbara Kanape
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Arthur Ficzko.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Korber
Josef,
Auslieferungsbegehren.
(Einl.-Zahl 676/1)
(Mündl. Bericht Nr. 34)

419.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen den dem Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber im Ersuchen der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Februar 1989, GZ.: LAD-08 K 14-88/7, zur Last gelegten Handlungen mit seiner politischen Tätigkeit, und es wird nicht die Zustimmung zur disziplinarrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber erteilt.

Abg. Mag. Rader Ludwig,
Auslieferungsbegehren.
(Einl.-Zahl 677/1)
(Mündl. Bericht Nr. 35)

420.

Dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 7. Februar 1989, Zl. 17 Vr 215/89, auf Auslieferung des Landtagsabgeordneten Mag. Ludwig Rader zur Strafverfolgung nach den §§ 12, 146, 147 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 StGB wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Steiermärkisches
landwirtschaftliches
Chemikaliengesetz,
Einspruch der
Bundesregierung.
(Einl.-Zahl 507/4)
(8-60 C 1/64-1989)

421.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 22. November 1988, Nr. 320, über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Regierungsvorlage über ein Gesetz über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz) wird zum Beschluß erhoben.

**Gesetz vom über die Verwendung
von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steier-
märkisches landwirtschaftliches Chemikalien-
gesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des § 36 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich und Ziel**

(1) Dieses Gesetz regelt die Verwendung und Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Ziel des Gesetzes ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch die Verwendung und Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Als Pflanzenschutzmittel gelten „gefährliche Stoffe“ und „gefährliche Zubereitungen“ im Sinne des

§ 2 Abs. 5 Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, die zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen bestimmt sind.

(2) Die Verwendung umfaßt die Anwendung (Gebrauch, Verbrauch, Be- und Verarbeitung), das innerbetriebliche Befördern, Lagern und Aufbewahren.

(3) Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind.

(4) „Integrierter Pflanzenschutz“ ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein wirtschaftlich notwendiges Maß beschränkt wird.

(5) Unter „Umwelt“ sind Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen.

§ 3

Verwender

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem befugten Gewerbetreibenden, einem sachkundigen Landwirt, von sonstigen sachkundigen Personen oder – unter ihrer Verantwortung – von verlässlichen Arbeitskräften verwendet werden. Diese Arbeitskräfte sind vom befugten Gewerbetreibenden, vom sachkundigen Landwirt oder den sonstigen sachkundigen Personen vor Beginn der Anwendung jedenfalls über die Anwendungsbestimmungen, über die gefährlichen Eigenschaften, über die beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel auftretenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, über die Sicherheitsratschläge in bezug auf die Verwendung, über Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen und über die schadlose Beseitigung zu informieren.

(2) Sachkundig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) gilt

- a) eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens fünfjährige tatsächliche praktische Betätigung in der Landwirtschaft oder
- b) eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark oder von der Steiermärkischen Landarbeiterkammer veranstalteten Ausbildungskurs (Abs. 3) oder
- c) der erfolgreiche Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule, einer einschlägigen Berufsausbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen oder
- d) ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bestätigt, daß zumindest Gleichwertigkeit der Ausbildung nach lit. b vorliegt.

(3) Die Ausbildungskurse nach Abs. 2 lit. b müssen mindestens 20 Stunden umfassen und Grundkenntnisse in den Gegenständen Ökologie, Toxikologie, Pflanzenschutzmittelkunde, Schädlings- und Nützlingskunde, Applikationstechnik und integrierter Pflanzenschutz sowie Grundkenntnisse über Rechtsvorschriften, die Pflanzenschutzmittel betreffen, und schließlich Kenntnisse über notwendige Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen vermitteln.

§ 4

Verwendung

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur sachgemäß und so verwendet werden, daß eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt ausgeschlossen ist; dies schließt die Verpflichtung ein, die Anwendungsbestimmungen (insbesondere die Aufwandsmengen oder Aufwandkonzentrationen, die Anwendungsarten und Anwendungszeitpunkte, die Wartefristen und die erforderlichen Nachbaufristen)

einzuhalten. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen.

(2) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden, sind sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

(3) Pflanzenschutzmittel sind in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen zu lagern. Nicht verbrauchte Restmengen sind bis zu ihrer Verwendung in dichten Behältnissen zu lagern und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder ungiftigen Waren des täglichen Gebrauchs ausgeschlossen sind. Die Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.

(4) Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, daß Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu den Pflanzenschutzmitteln erhalten können.

(5) Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein, verwendet, gewartet und gereinigt werden, daß bei ihrem sachgerechten Gebrauch schädliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und auf die Umwelt vermieden werden.

(6) Das Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten und die Zubereitung von Spritzbrühen hat so zu erfolgen, daß ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer verhindert wird; ausgetretene Mengen sind tunlichst schadlos zu beseitigen.

(7) Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen. Dasselbe gilt für die erforderlichen Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen.

(8) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Erforderlichenfalls ist ein geeigneter Atemschutz zu verwenden. Nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen, einschließlich der Hände, sorgfältig zu reinigen.

§ 5

Pflanzenschutzgeräte

Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beschaffenheit (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Aufwandsmengen und deren gleichmäßigen Verteilung), Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten, ihre regelmäßige Überprüfung und über die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren erlassen.

§ 6

Informationspflicht

Jeder, der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind und die wegen ihrer Behandlung nicht zum Verzehr durch Menschen, Nutz- oder Haustiere oder durch Wild bestimmt sind, veräußert oder sonst überläßt, hat den Erwerber über diese Umstände vor dem Erwerb zu informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, wenn auf den Handelspackungen entsprechende Hinweise aufgedruckt sind.

§ 7

Verwendungsbeschränkungen

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark durch Verordnung die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmten Arten von Pflanzenschutzmitteln zeitlich oder gebietsweise verbieten, wenn

1. der Einsatz anderer wirtschaftlich vertretbarer Verfahren im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes einen hinreichenden Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen Krankheit und Schädlinge gewährleisten oder
2. es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark durch Verordnung bestimmte Arten der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (wie z. B. durch Luftfahrzeuge) gänzlich, zeitlich oder gebietsweise verbieten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

§ 8

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Landwirte und die Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Grundstücke haben den Überwachungsorganen alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und Zutritt zu den Grundstücken, Lagerräumen von Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten zu gewähren und die Entnahme von Proben in einem zur Untersuchung von Boden und Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen für die Überwachung erforderlichen Materialien im unumgänglichen Ausmaß ohne Entgelt zu dulden. Ein Teil

der Probe dient als Material für die Untersuchung, ein Teil ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Der restliche Teil ist der Partei zu Beweis Zwecken als Gegenprobe zurückzulassen.

(3) Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung sind vom Land zu tragen, sofern das Untersuchungsergebnis nicht eine Übertretung dieses Gesetzes ergibt.

(4) Sind durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf andere Grundstücke zu erwarten oder sind solche Auswirkungen bereits eingetreten, so ist der über das Grundstück Verfügungsberechtigte vom befugten Gewerbetreibenden oder dem sachkundigen Verwender des Pflanzenschutzmittels darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, sofern sie ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken in den dafür unbedingt erforderlichen Mengen von sachkundigen Personen verwendet werden und die mit diesen Pflanzenschutzmitteln behandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse weder veräußert noch sonst überlassen werden.

§ 10

Strafbestimmungen

Wer

1. den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, des § 4 oder einer gemäß § 5 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
2. der Informationspflicht gemäß § 6 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
3. einer gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
4. Auskünfte gemäß § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich erteilt oder sonstige Kontrollmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 nicht duldet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Bestätigungen über den Besuch von Kursen gemäß § 3 Abs. 2 lit. b, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besucht wurden, gelten als Sachkundenachweis im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bestätigt, daß diese Kurse geeignet waren, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

28. Sitzung am 11. April 1989

(Beschlüsse Nr. 422 bis 438)

Flughafen Graz-
Betriebsgesellschaft
m. b. H.,
Gebarungsüberprüfung
durch den
Bundesrechnungshof.
(Einkl.-Zahl 500/1)
(10-23 Fu 10/181-1989)

422.

Der Bericht des Bundesrechnungshofes, betreffend die Überprüfung der Flughafen Graz-Betriebsges. m. b. H., welcher diesem Antrag beigelegt ist und einen integrierenden Bestandteil bildet, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Garagenordnung 1979,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 678/1,
Beilage Nr. 60)
(03-12 Ga 11-89/205)

423.

Gesetz vom , mit dem die Steiermärkische Garagenordnung 1979 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 20. Februar 1979, LGBI. Nr. 27, mit dem eine Garagenordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Garagenordnung 1979), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 3 Abs. 2 haben die Worte „nicht überbaute“ zu entfallen.

2. Im § 3 hat Abs. 8 zu lauten:

„(8) Abstellflächen mit Schutzdächern gelten als offene Garagen, wenn die Fläche der Abstellplätze mehr als 50 m² beträgt.“

3. Im § 4 Abs. 6 ist nach den Worten „kann der Bauwerber die“ das Wort „notwendigen“ einzufügen.

4. Im § 6 Abs. 1 hat es statt „öffentlichen Verkehrsflächen“ „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ zu lauten.

5. Im § 9 sind im ersten Satz nach dem Wort „Garagen“ die Worte „und Abstellflächen mit Schutzdächern“ einzufügen.

6. § 10 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Abweichend von Abs. 1 dürfen Wände und Stützen von eingeschossigen, oberirdischen Mittel- und Großgaragen, über denen sich keine anders genutzten Räume befinden, aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Garagen einen Abstand von mindestens 10 m von einem bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäude haben oder wenn bei geringerem Abstand oder beim Anbau an andere Gebäude Feuer- oder Brandmauern vorhanden sind oder errichtet werden.“

(5) Abweichend von Abs. 1 dürfen Wände und Stützen von eingeschossigen, oberirdischen Kleingaragen, über denen sich keine anders genutzten Räume befinden, aus anderen Baustoffen bestehen, wenn die Garagen einen Abstand von mindestens 5 m von bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäuden haben oder wenn bei geringerem Abstand oder beim Anbau an andere Gebäude Feuer- oder Brandmauern vorhanden sind oder errichtet werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Gesetzesarchiv für alle
Landtagsabgeordneten im
Landhaus.
(Einl.-Zahl 570/3)
(10-34 L 6/521-1989)

424.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gundi Kammlander, betreffend die Adaptierung eines Raumes im Landhaus, Herrengasse 16, als Gesetzesarchiv, das allen Landtagsabgeordneten, Beamten/innen und sonstigen im Haus Beschäftigten frei zugänglich ist, sowie die Beistellung eines Kopiergerätes, wird zur Kenntnis genommen.

E. und K. Klug Ges. m. b. H.
& Co. KG, Graz,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 673/1)
(9-62 Mo 1/182-1982)

425.

Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 124, KG. Hautzendorf, Gerichtsbezirk Graz, „Morre-Schlöbl“, an die Fa. E. und K. Klug Ges. m. b. H. und Co. KG. um den Betrag von S 2.686.500,- vermindert um den zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses aushaftenden Darlehensrest der beiden Raiffeisen-Bauspardarlehen Nr. N – 806.8553 und Nr. S – 218.2848, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt. Der Verkaufserlös ist als Bedeckung für investive Maßnahmen im Landesbehindertenzentrum Graz-Andritz heranzuziehen.

Wirtschaftsförderung,
Abschreibung
uneinbringlicher
Forderungen.
(Einl.-Zahl 674/1)
(WF-11 Za 1/114-1989)
(10-21 B 53/77-1989)

426.

1. Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen aus der Wirtschaftsförderung mit insgesamt S 23.287.929,84 zum 31. Dezember 1988 wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die für die Abschreibung nicht fälliger Forderungen erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben von insgesamt S 18.390.898,27 durch Heranziehung der in diesem Zusammenhang erzielten buchmäßigen Einnahmen im Unterabschnitt 911 zu bedecken sind.
3. Es wird genehmigt, daß die Bedeckung der für die Abschreibung bereits fälliger Forderungen erforderlichen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bei den Voranschlagsstellen 1/782909-7299 und 1/782919-7299 mit einer Gesamthöhe von S 4.897.031,57 durch Darlehensaufnahmen bzw. sonstige Kredit- und Finanzoperationen zu erfolgen hat. Für den Fall, daß im Zusammenhang mit der Abschreibung bereits fälliger Forderungen eine zusätzliche Kreditaufnahmeermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag erforderlich ist, weil dadurch der vom Landtag mit Beschluß Nr. 169 vom 4. Dezember 1987 bereits erteilte Ermächtigungsrahmen überschritten wird, wird eine solche zusätzliche Ermächtigung vom Landtag erteilt.

Ringkogelstraße, Auflassung
der L 421.
(Einl.-Zahl 675/1)
(LBD-II a 39 A 1-80/158)

427.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 421, Ringkogelstraße, von km 0,000 bis km 0,829 in einer Gesamtlänge von 0,829 km aufgelassen und der Stadtgemeinde Hartberg übergeben. Gleichzeitig wird die Gemeindestraße „Bahnhofstraße–Wienerstraße–Brühlgasse (L 421)“ in einer Länge von 1,015 km als Landesstraße L 421 eingereiht. Der Straßentausch tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Rechnungshof-Endberichte,
Veröffentlichung.
(Einl.-Zahl 511/3)
(Präs-23 Re 12-88/2)

428.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gundi Kammlander, betreffend die Novellierung des Art. 127 Abs. 5 und 6 der Österreichischen Bundesverfassung hinsichtlich einer einheitlichen Regelung der Bestimmungen über die Veröffentlichung der Rechnungshofendberichte in den Ländern, wird zur Kenntnis genommen.

Spitzenpositionen beim Amt
der Steiermärkischen
Landesregierung,
Bewerbung von
Außenstehenden.
(Einl.-Zahl 588/6)
(1-66/I P 2/65-1989)

429.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 343 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1988 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Dr. Maitz, Herrmann und Rainer, betreffend die Bewerbung von Außenstehenden für Spitzenpositionen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

Dienst- und Gehaltsordnung
der Bediensteten der
Stadt Graz, Änderung der
Landesverfassung.
(Einl.-Zahl 610/3)
(Präs-23 Ge 12-82/10)

430.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Prüfung der Möglichkeit einer Änderung der Landesverfassung in Richtung Delegation der Regelung bestimmter Angelegenheiten der Dienst- und Gehaltsordnung der Bediensteten der Stadt Graz an den Gemeinderat der Stadt Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Dienst- und Gehaltsordnung
der Bediensteten der
Stadt Graz, Änderung der
Landesverfassung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 610/3)
(Präs-23 Ge 12-82/10)

431.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dem Nationalrat eine Verfassungsnovelle vorzulegen, die vorsieht, daß eine Delegation normaler ziffernmäßiger Anpassungen ohne Systemänderung im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnungen der Bediensteten von Städten mit eigenem Statut und Gemeinden an den Gemeinderat erfolgen kann.

Schulzeit-Ausführungsgesetz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 672/1,
Beilage Nr. 59)
(13-367 Schu 23/64-1989)

432.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1988, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 206/1966, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 154/1975, 28/1979 und 8/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4, 4. bis letzter Satz hat zu lauten:

„Die Landesregierung kann den Anfang der Semesterferien aus öffentlichem Interesse durch Verordnung um eine Woche verlegen. Verordnungen zur Verlegung von Semesterferien sind spätestens vor Beginn jenes Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.“

2. § 2 Abs. 6 lit. c hat zu lauten:

„c) die Tage vom 2. Montag im Feber bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag (Semesterferien); im Falle der Verlegung im Sinne des Abs. 4 die Tage vom Montag, auf den der Anfang der Semesterferien fällt, bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag;“

3. § 2 Abs. 7 ist als letzter Satz anzufügen:

„Der den Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag kann durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden.“

4. § 6 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Verordnungen sind, sofern sie sich nur auf einzelne Schulen beziehen, durch Anschlag in der betreffenden Schule oder an der Amtstafel der Schul-sitzgemeinde kundzumachen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mütter, Wiedereingliederung
in den öffentlichen Dienst.
(Einkl.-Zahl 621/3)
(1-66/I P 2/66-1989)

433.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Pinegger, Göber und Präs. Dr. Kalnoky, betreffend die verstärkte Wiedereingliederung der Mütter nach den Erziehungsarbeiten in den öffentlichen Dienst, wird zur Kenntnis genommen.

Private

Wohlfahrtsorganisationen
und Sozialprojekte, Mittel
für die Förderung.
(Einl.-Zahl 309/27)
(9-03 La 7/44-1988)

434.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 157 vom 4. Dezember 1987 des Steiermärkischen Landtages über den Antrag der Abgeordneten Sponer, Erhart, Prof. Dr. Eichtinger, Pußwald und Mag. Rader, betreffend die durch Umschichtung vorhandener Mittel zusätzliche Vorsehung von Mitteln im Landesvoranschlag 1989 für die Förderung privater Wohlfahrtsorganisationen, die soziale Dienste leisten, sowie für Sozialprojekte, die sich die berufliche Eingliederung von Arbeitslosen und Randgruppen zur Aufgabe gestellt haben, wird zur Kenntnis genommen.

Sozialhilfeunterstützte,

Gleichstellung.
(Einl.-Zahl 534/3)
(5-222 La 27/9-1989)

435.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Schützenhöfer, Schrammel und Präs. Dr. Kalnoky, betreffend die Gleichstellung von Sozialhilfeunterstützten mit allen anderen bei der Herabsetzung ihrer Beitragsgrundlage nach § 76 ASVG bei einer Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse nach § 16 ASVG, wird zur Kenntnis genommen.

Telefontarifpolitik im

ländlichen Raum.
(Einl.-Zahl 535/3)
(8-61 A 26/7-1989)

436.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Schwab, Purr und Neuhold, betreffend eine gerechte Telefontarifpolitik im ländlichen Raum, wird zur Kenntnis genommen.

Sondermülldeponie

Wundschuh.
(Einl.-Zahl 172/11)
(03-33 Wu 6-89/155)

437.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend das Wasserrechtsverfahren bei der Sonderabfalldeponie Wundschuh, wird zur Kenntnis genommen.

Begrünungsgesetz 1987,

Erlassung.
(Einl.-Zahl 195/8)
(03-12 Be 52-89/8)

438.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Freitag, Gennaro, Gottlieb, Hammer, Hammerl, Kirner, Kohlhammer, Meyer, Minder, Franz Ofner, Günther Ofner, Prieschl, Rainer, Reicher, Sponer, Dr. Strenitz, Trampusch, Tschernitz, Vollmann, Präs. Zdarsky und Zellnig, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Begrünung von öffentlichen Abstellflächen für Kraftfahrzeuge (Steiermärkisches Begrünungsgesetz), wird zur Kenntnis genommen.

29. Sitzung am 9. Mai 1989

(Beschlüsse Nr. 439 bis 456)

Feldbach, Errichtung einer
Pflegestation.
(Einl.-Zahl 45/5)
(9-04 Fe 9/11-1985)

439.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 82 des Steiermärkischen Landtages vom 3. Juli 1987 über den Antrag der Abgeordneten Harmtodt, Neuhold, Buchberger und Schrammel, betreffend die Gewährung eines Förderungsbeitrages für die Errichtung einer Pflegestation im Bezirk Feldbach, wird zur Kenntnis genommen.

Landesalten- und Pflegeheime
in der Steiermark,
Situationsanalyse für
ältere Menschen.
(Einl.-Zahl 476/2)
(9-05 So 7/13-1986)

440.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Schrammel, Dr. Lopatka und Prof. DDr. Steiner, betreffend die Situationsanalyse für ältere Menschen in bezug auf Lebensgestaltung im privaten Bereich bzw. die planmäßige Erfassung und Strukturierung von Landesalten- und Pflegeheimen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Facharztausbildungsstellen,
Vermehrung in den
Landeskrankenanstalten.
(Einl.-Zahl 715/1)
(12-82 Ae 415-1989)

441.

Der Bericht über die Facharztsituation in den Landeskrankenanstalten und in der freien Praxis sowie über die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen ärztlichen Versorgung in den Krankenanstalten und zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der medizinischen Versorgung der steirischen Bevölkerung durch niedergelassene Fachärzte beabsichtigte Einrichtung von zusätzlich 30 Facharztausbildungsstellen in den Mangelfächern und die Bereitstellung von Mitteln dafür durch das Land wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Finanzämter Murau und
Liezen, Einstellung des
monatlichen Amtstages.
(Einl.-Zahl 384/4)
(Präs-03.30-9/89)

442.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bachier, Dr. Dorfer, Grillitsch, Pußwald, Kröll und Kanduth, betreffend die Einstellung des monatlichen Amtstages der Finanzämter in Murau und Liezen, wird zur Kenntnis genommen.

Rumänische Dörfer,
Zerstörung.
(Einkl.-Zahl 533/3)
(Präs-09.10-4/89)

443.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Schützenhöfer, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Kanduth und Püßwald, betreffend Maßnahmen der Bundesregierung zur Verhinderung der Evakuierung und Zerstörung von Tausenden rumänischen Dörfern und damit der Zerschlagung einer tausendjährigen europäischen Kultur und Geschichte, wird zur Kenntnis genommen.

Rumänische Behörden,
Vorgangsweise gegen die
Behandlung einer
achtköpfigen
Jugendgruppe.
(Beschlußantrag zu
Einkl.-Zahl 533/3)
(Präs-09.10-4/89)

444.

Gegen die Vorgangsweise der Behandlung einer achtköpfigen Jugendgruppe unter der Leitung des Landtagsabgeordneten Dr. Reinhold Lopatka am 18. April 1989 durch rumänische Behörden (Festnahme ohne Angabe von Gründen sowie Abnahme von Reisepässen, Autopapieren und der Fotoausrüstungen der Delegationsmitglieder), die in krassem Widerspruch zur „Schlußakte von Helsinki“ und der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ steht, wird protestiert.

Jugendgerichtshof, Errichtung
in Graz.
(Einkl.-Zahl 474/3)
(9-05 Bu 3/33-1982)

445.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Maitz und Dr. Hirschmann, betreffend die Errichtung eines Jugendgerichtshofes, wird zur Kenntnis genommen.

Pachernig Michael jun.,
Liegenschaftsverkauf.
(Einkl.-Zahl 717/1)
(9-13 L 49/13-1989)

446.

Der Verkauf von $\frac{3}{4}$ Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 785, KG. 66139 Leitring, Gerichtsbezirk Leibnitz, an Herrn Michael Pachernig jun. um den Betrag von S 502.500,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Putz Alois und Maria, Grund-
sowie Objektseinkauf.
(Einkl.-Zahl 718/1)
(LBD-12.01-22/89-1)

447.

Die Grund- sowie Objektseinkauf Putz Alois und Maria, je zur Hälfte, 8250 Reinberg 41, für das BV. „Beigütl-Rohrbach“ der L 405, Vorauer Straße, im Betrag von S 1.256.393,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Großmarktvorhaben,
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 67/10)
(3-10 G 82-85/17)

448.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Dr. Dorfer, Purr, Göber, Kröll, Schrammel und Kollmann, betreffend Maßnahmen gegen Großmarktvorhaben in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Müllwirtschaftsplan des
Müllwirtschaftsverbandes
Radkersburg.
(Beschlußantrag zur
Dringl. Anfrage Nr. 9)
(7-53 Mu 56/7-1989)

449.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen,

- daß der Müllwirtschaftsplan des Müllwirtschaftsverbandes Radkersburg rasch fertiggestellt wird;
- alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die beantragte Erweiterung der Deponie im Ausmaß von 22 ha zu verhindern;
- daß Verhandlungen mit dem Betreiber der Deponie aufgenommen werden, um bei der derzeitigen Deponie eine Eingrenzung der Müllanlieferungen im Sinne der seinerzeitigen Verordnung über die Begrenzung des Einzugsbereiches und der Müllmenge zu erreichen. Auch soll eine Einbindung der Deponie in den Müllwirtschaftsplan des Müllwirtschaftsverbandes Radkersburg erfolgen;
- um eine permanente Kontrolle der Mülldeponie Halbenrain im Hinblick auf die dort zur Ablagerung kommenden Abfallstoffe sicherzustellen.

Wirtschaft, Liberalisierungs-
maßnahmen.
(Einl.-Zahl 625/3)
(5-222 La 29/10-1989)

450.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Rupp, Purr, Prof. Dr. Eichinger und Schwab, betreffend Liberalisierungsmaßnahmen (Deregulierung) in der Wirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Abfallbeseitigungsgesetz,
Vorlage einer Novelle.
(Einl.-Zahl 123/8)
(LBD-11 L 11-86/44)

451.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Freitag, Gennaro, Gottlieb, Hammer, Hammerl, Kirner, Kohlhammer, Meyer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Prieschl, Rainer, Reicher, Sponer, Dr. Strenitz, Trampusch, Tschernitz, Vollmann, Präs. Zdarsky und Zellnig, betreffend die eheste Vorlage einer Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz und die ehestmögliche Erlassung eines Entwicklungsprogrammes für Abfallbeseitigung, wird zur Kenntnis genommen.

Abwasserreinigungsstufen mit
künstlich geschaffenen
Feuchtbiotopen,
Förderung.
(Einl.-Zahl 234/6)
(LBD-11 L 11-86/29)

452.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, Kammlander, Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Förderung von Abwasserreinigungsstufen mit künstlich geschaffenen Feuchtbiotopen (Pflanzen-Reinigungsstufen) speziell im dezentralen, ländlichen Raum; dies zur Reinigung vorgeklärter Abwässer von gelösten chemischen Verunreinigungen und gelösten Nährstoffen als Wassergifte, wie Phosphor, Stickstoffverbindungen, sowie der krankheitserregenden Keime, wird zur Kenntnis genommen.

Luftreinhaltegesetz für
Kesselanlagen.
(Einl.-Zahl 403/5)
(3-07 U 45-88/13)

453.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gundi Kammlander, betreffend den Vorstoß der Landesregierung zur Verschärfung der Regierungsvorlage für ein „Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen“, wird zur Kenntnis genommen.

Weinitzen,
Abwasserentsorgungs-
projekt im
Wasserschongebiet
Graz-Andritz.
(Einl.-Zahl 557/5)
(LBD-12.01-3/89/1)

454.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber, betreffend die Einhaltung der Förderungszusagen für den Kanal des Abwasserentsorgungsprojektes der Gemeinde Weinitzen im Wasserschongebiet Graz-Andritz, wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß,
selbständiger Bericht.
(Einl.-Zahl 758/1)

455.

Der selbständige Bericht des Kontroll-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1988 an den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

11. Krankenanstaltengesetz-
Novelle, Einspruch der
Bundesregierung.
(Einl.-Zahl 590/4)
(12-82 Ka 8/31-1989)

456.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1988, Nr. 377, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (11. KALG-Novelle), und der dagegen erhobene Einspruch der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG werden zur Kenntnis genommen; gegen den Einspruch der Bundesregierung wird ein Beharrungsbeschluß gefaßt.

30. Sitzung am 20. Juni 1989

(Beschlüsse Nr. 457 bis 485)

Wohnbauförderung,
Abschaffung gewisser
Bestimmungen.
(Einkl.-Zahl 445/5)
(14-05 L 2-1989)

457.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Kanduth, Kollmann und Kröll, betreffend die Abschaffung jener Bestimmungen der Wohnbauförderung, wonach bei Zweifamilienwohnhäusern nur dann ein Direktdarlehen gewährt wird, wenn ein Wohnungsabschluß geschaffen wird, wird zur Kenntnis genommen. Demnach ist beabsichtigt, in den Entwurf der Neuregelung der Wohnbauförderung eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Wohnungsabschluß bei Eigenheimen mit zwei Wohnungen nicht verpflichtend sei, wohl aber ohne wesentlichen Aufwand herstellbar sein müsse.

Geförderter Wohnbau,
Verringerung der
Verzinsung.
(Einkl.-Zahl 472/3)
(14-05 L 2-1989)

458.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Gottlieb, Dr. Lopatka und Meyer, betreffend die Verringerung der Verzinsung der im geförderten Wohnbau eingesetzten Darlehen von Kreditunternehmungen, wird zur Kenntnis genommen. Demnach wurde für den Bereich der Wohnhaussanierung mit Verordnung der Landesregierung ab 1. Oktober 1988 eine Verringerung von 1,5 % auf 0,5 % der Nominalverzinsung öffentlicher Bundesanleihen mit mindestens achtjähriger Laufzeit vorgenommen und eine gleiche Regelung in den Entwurf des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989 aufgenommen. Auf Grund der im Anhörungsverfahren gegen diesen Gesetzesentwurf geltend gemachten Bedenken soll eine Transferierung der Bestimmungen über die Begrenzung der zulässigen Verzinsung bzw. effektiven Kosten vom Gesetz zur Durchführungsverordnung erfolgen.

Draken-Stationierung,
Information über Kosten
der Gutachten.
(Einkl.-Zahl 482/4)
(3-07 U 215-89/68)

459.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend eine umfassende Information des Steiermärkischen Landtages über die Kosten der Gutachten, die das Land Steiermark im Zusammenhang mit der Stationierung der Draken in Auftrag gegeben hat, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungs-
richtlinien,
Verrechtlichung.
(Einl.-Zahl 524/3)
(14-05 L 2-1989)

460.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammlander, betreffend die Verrechtlichung der Wohnbauförderungsrichtlinien in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen. Demnach ist beabsichtigt, im Zuge der Neugestaltung der Wohnbauförderung sämtliche wesentlichen Bestimmungen in Gesetzes- oder Verordnungsform zu erlassen und Richtlinien in der bisherigen Form nicht mehr vorzusehen. Die Einräumung eines Rechtsanspruches auf Förderung erscheint jedoch wegen der Begrenztheit der finanziellen Möglichkeiten wenig sinnvoll und ist daher nicht vorgesehen.

Kindberg, 6. Grasschi-
weltmeisterschaft in
Kindberg.
(Einl.-Zahl 525/3)
(LFVA-03 L 4/4-1989)

461.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Prof. DDr. Steiner, Kollmann, Kanduth und Kröll, betreffend die Förderung der 6. Grasschiweltmeisterschaft in Kindberg, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsgesetz
1989.
(Einl.-Zahl 749/3,
Beilage Nr. 65)
(14-11 W 15-1989)

462.

**Gesetz vom über die
Förderung der Errichtung und Sanierung von
Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen
sowie sonstiger damit im Zusammenhang ste-
hender Maßnahmen (Steiermärkisches Wohn-
bauförderungsgesetz 1989)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Förderung
- § 4 Förderungsmittel

II. Hauptstück

Förderung der Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen

- § 5 Förderungsvoraussetzungen
- § 6 Gesamtbaukosten
- § 7 Förderungswerber

- § 8 Übertragung in Wohnungseigentum
und Vermietung von geförderten Wohnungen
(Geschäftsräumen)

- § 9 Art der Förderung

- § 10 Förderungsdarlehen

- § 11 Bedingungen des Förderungsdarlehens

- § 12 Sicherstellung des Förderungsdarlehens

- § 13 Kündigung des Förderungsdarlehens

- § 14 Fälligestellung des Förderungsdarlehens

- § 15 Zuschüsse

- § 16 Bürgschaft

- § 17 Wohnbeihilfe

- § 18 Wohnungsaufwand für die Berechnung der
Wohnbeihilfe

- § 19 Berechnung der Wohnbeihilfe

- § 20 Dauer und Beendigung der Wohnbeihilfe, Melde-
und Rückzahlungsverpflichtung

III. Hauptstück

Förderung des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen

- § 21 Förderungsvoraussetzungen und Förderungsdar-
lehen
- § 22 Erteilung der Zustimmung

IV. Hauptstück

**Förderung der Sanierung von Wohnhäusern,
Wohnungen und Wohnheimen**

- § 23 Förderungsvoraussetzungen
- § 24 Sanierungsmaßnahmen
- § 25 Förderungswerber
- § 26 Art der Förderung
- § 27 Förderungsdarlehen
- § 28 Annuitätenzuschüsse
- § 29 Bürgschaft
- § 30 Wohnbeihilfe
- § 31 Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe
- § 32 Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe
- § 33 Wohnbeihilfe bei Sanierung eines geförderten Gebäudes

V. Hauptstück

**Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der
Hausstandsgründung von Jungfamilien**

- § 35 Förderungsvoraussetzungen
- § 36 Förderungswerber
- § 37 Art der Förderung
- § 38 Zinsenzuschüsse
- § 39 Bürgschaft

VI. Hauptstück

**Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit
der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung,
der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung**

- § 40 Gegenstand und Förderungswerber
- § 41 Art der Förderung
- § 42 Förderungsbeiträge
- § 43 Zinsenzuschüsse
- § 44 Förderungsdarlehen

VII. Hauptstück

**Verfahrensbestimmungen, Mietzinsbildung,
Verfügungs- und Eigentumsbeschränkungen**

- § 45 Ansuchen und Anträge
- § 46 Nachweis des Einkommens
- § 47 Erledigung der Ansuchen und Anträge
- § 48 Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten
- § 49 Bauführung
- § 50 Endabrechnung
- § 51 Mietzinsbildung bei Neubauten
- § 52 Mietzinsbildung bei Sanierungen
- § 53 Eigentumsbeschränkungen

VIII. Hauptstück

Schlußbestimmungen

- § 54 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 55 Übergangsbestimmungen

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

- (1) Das Land Steiermark fördert
1. die Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen,
 2. den Ersterwerb von Eigentumswohnungen,
 3. die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen,
 4. den Wohnungserwerb im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien und
 5. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung.
- (2) Die Förderung der Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen kann bis zum Ausmaß eines Drittels der Nutzfläche der Wohnungen bzw. des Wohnheimes zusätzlich auch Geschäftsräume umfassen.
- (3) Auf Förderung besteht mit Ausnahme der Gewährung von Wohnbeihilfe kein Rechtsanspruch.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als Wohnung eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² und nicht mehr als 150 m² beträgt;
2. als Geschäftsräume Räume in geförderten Gebäuden, die zur ärztlichen Betreuung oder zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit Bedarfsgegenständen oder Dienstleistungen des täglichen Lebens erforderlich sind;
3. als geförderte Wohnung oder geförderter Geschäftsraum eine Wohnung oder ein Geschäftsraum, für die bzw. für den rückzahlbare Förderungsbeträge noch nicht vollständig zurückgezahlt sind, Zuschüsse noch geleistet werden oder eine vom Land Steiermark übernommene Bürgschaft noch nicht erloschen ist;
4. als Eigenheim ein Gebäude mit ein oder zwei Wohnungen, von denen eine zur Benützung durch den Eigentümer bestimmt ist. Bei Eigenheimen mit zwei Wohnungen muß die selbständige Benützbarkeit und der bauliche Abschluß beider Wohnungen ohne wesentlichen Aufwand herstellbar sein;
5. als Wohnheim ein zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmtes Heim in normaler Ausstattung, das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die dem Verwendungszweck entsprechenden sonstigen Räume (wie Gemeinschaftsräume, Personalwohnungen und Krankenzimmer) enthält;
6. als normale Ausstattung eine Ausstattung, die bei größter Wirtschaftlichkeit des Baukostenaufwandes unter Bedachtnahme auf die Betriebs- und Instandhaltungskosten und bei einwandfreier Ausführung nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes sowie der An-

schlußmöglichkeit an Fernwärme in hiefür in Betracht kommenden Gebieten, den zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht; sie umfaßt jedenfalls ausreichende Anschlußmöglichkeiten für Sanitäreinrichtungen und Haushaltsgeräte, muß jedoch nicht die Oberflächenendausführung im Inneren der Wohnung umfassen;

7. als Nutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen;
8. als Baukosten einer Wohnung (eines Geschäftsraumes) der Anteil an den Gesamtbaukosten, der nach dem gesetzlichen oder vereinbarten Berechnungsschlüssel auf die Wohnung (den Geschäftsraum) entfällt;
9. als nahestehende Person
 - a) der Ehegatte (die Ehegattin),
 - b) Verwandte in gerader Linie einschließlich der Adoptivkinder (Wahlkinder),
 - c) Geschwister,
 - d) Verschwägernte in gerader Linie,
 - e) eine Person, die mit dem Eigentümer (Mieter) in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt,
 - f) in der Haushaltsgemeinschaft lebende eigene oder adoptierte Kinder einer Person gemäß lit. e und
 - g) Pflegekinder gemäß dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz;
Pflegekinder gelten dann als nahestehende Personen, wenn ein längerer, etwa zwei Jahre dauernder Aufenthalt am Pflegeplatz bereits vorliegt und eine Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde beigebracht wird, daß es sich voraussichtlich um einen Dauerpflegeplatz handelt;
10. als Einkommen
 - a) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte, die abgezogenen Beträge nach den §§ 9, 10, 18 Abs. 1 Z. 4, 18 Abs. 6 und 7, 24 Abs. 4, 31 Abs. 3, 34, 36, 41 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 und die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu erbringen sind, und vermindert um die Einkommensteuer;
 - b) bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte, die abgezogenen Beträge nach § 18 Abs. 1 Z. 4 und § 34 Einkommensteuergesetz 1988 und die gerichtlich oder

vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu erbringen sind, und vermindert um die Einkommensteuer (Lohnsteuer); Bei Ermittlung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

Leistungen nach § 3 Abs. 1 Z. 7 und 8 Einkommensteuergesetz 1988, Pflege- oder Blindenzulagen (Pflege- oder Blindenbeihilfen) und Hilfslosenzuschüsse (Hilfslosenzulagen) sowie die anstelle des Behindertenfreibetrages (§ 35 Einkommensteuergesetz 1988) aus dem Titel der Behinderung als außergewöhnliche Belastung von den Finanzbehörden anerkannten tatsächlichen Kosten (§ 34 Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988);

11. als Familieneinkommen die Summe der Einkommen des Förderungswerbers oder Antragstellers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen;
12. als begünstigte Person eine Person, die eigenberechtigt ist und deren jährliches Einkommen (Familieneinkommen) 250.000 S, bei Förderungen gemäß § 10 Abs. 7 und 8, § 15 sowie § 21 300.000 S nicht überschreitet. Diese Beträge erhöhen sich für die zweite im Haushalt lebende nahestehende Person um 50 v. H., für jede weitere derartige Person um 50.000 S.
Diese Beträge verändern sich entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichten Verbraucherpreisindex 1986 oder eines an seine Stelle getretenen Index, sobald die Änderung seit der letzten Festsetzung 10 v. H. überschreitet. Die Landesregierung hat die sich hieraus ergebenden Änderungen der Beträge im Landesgesetzblatt zu verlaublichen.
13. als Jungfamilie
 - a) ein Ehepaar mit oder ohne Kinder, wenn beide Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) Lebensgefährten (§ 2 Z. 9 lit. e), wenn beide das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zumindest einer ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweist;
 - c) Alleinstehende, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein oder mehrere eigene oder adoptierte haushaltszugehörige Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, aufweisen;
14. als Mietvertrag auch der genossenschaftliche Nutzungsvertrag, als Mietwohnung auch die auf Grund eines solchen Vertrages benützte Wohnung, als Mieter auch der auf Grund eines solchen Vertrages Nutzungsberechtigte und als Mietzins auch das auf Grund eines solchen Vertrages zu bezahlende Nutzungsentgelt;
15. alle Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 3

Grundsätze der Förderung

(1) Förderungswürdig sind nur Maßnahmen, die mit den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 und der auf Grund des genannten Gesetzes erlassenen Entwicklungsprogramme, insbesondere des Entwicklungsprogrammes für das Wohnungswesen, LGBL. Nr. 61/1987, in der jeweils geltenden Fassung, übereinstimmen.

(2) Ein Vorhaben darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn es in normaler Ausstattung (§ 2 Z. 6) errichtet wird, seine Wirtschaftlichkeit gegeben und die Finanzierung gesichert ist.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 und 2) erlassen.

§ 4

Förderungsmittel

(1) Die Förderungsmittel werden aufgebracht durch

1. Zweckzuschüsse des Bundes;
2. Leistungen des Landes Steiermark in einem Ausmaß von mindestens einem Sechstel der Zweckzuschüsse des Bundes;
3. Rückflüsse aus Förderungsmaßnahmen nach
 - a) dem Wohnbauförderungsgesetz 1954,
 - b) dem Wohnbauförderungsgesetz 1968,
 - c) dem Wohnbauförderungsgesetz 1984,
 - d) dem Wohnhaussanierungsgesetz,
 - e) dem Gesetz vom 6. Juli 1949, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark,
 - f) dem Landeswohnbauförderungsgesetz 1986,
 - g) diesem Gesetz;
4. Leistungen des Landes zur Gewährung von Förderungen gemäß § 15, dem V. und VI. Hauptstück sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 54 Abs. 3;
5. Erträge aus Förderungsmitteln.

(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 sind von der Landesregierung auf einem gesonderten Konto zu führen und bestmöglich zu verzinsen.

II. Hauptstück**Förderung der Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen**

§ 5

Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Förderung der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen darf nur erfolgen, wenn

1. das für die Bebauung vorgesehene Grundstück keine ein zumutbares Ausmaß überschreitende Belastung durch Lärm sowie Schadstoffe und Beeinträchtigungen aufweist;
2. in zumutbarer Entfernung öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen vorhanden sind;

3. die städtebauliche und baukünstlerische Qualität des Bauvorhabens durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Durchführung von städtebaulichen und baukünstlerischen Wettbewerben, gesichert wird;
4. die Abwasserbeseitigung durch einen Anschluß an einen öffentlichen Kanal oder zumindest über eine biologische Abwasserreinigungsanlage erfolgt;
5. die Energieversorgung dem Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung, LGBL. Nr. 29/1984, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht;
6. unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der vorgesehene bauliche Schallschutz bei gewöhnlicher Nutzung ein ungestörtes Wohnen ermöglicht und der Wärmeschutz des gesamten Gebäudes den Erfordernissen der Einsparung von Energie entspricht;
7. die Raumheizung grundsätzlich über eine zentrale Wärmeversorgungsanlage erfolgt; diese muß besondere Vorrichtungen (Geräte) enthalten, durch die der Verbrauch oder der Anteil am Gesamtverbrauch jedes einzelnen Benützers festgestellt werden kann;
8. auf die Bedürfnisse behinderter und alter Menschen Bedacht genommen wird, indem bauliche Barrieren vermieden werden. Insbesondere müssen bei den Gebäuden der Eingang und das Erdgeschoß stufenlos erreichbar sein; wird ein Personenaufzug eingebaut, so muß dieser stufenlos erreichbar sein, einen stufenlosen Zugang zu allen Geschossen ermöglichen und eine für einen Rollstuhl ausreichend bemessene Kabinengröße aufweisen;
9. bei Vorliegen einer von der Gemeinde oder dem Sozialhilfeverband bekanntgegebenen Nachfrage nach Behindertenwohnungen zumindest eine Wohnung im Einvernehmen mit dem Behinderten und dem Sozialhilfeverband behindertengerecht ausgeführt wird;
10. die Grundkosten und die außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten, außer bei Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen in bestehenden Gebäuden, zusammen nicht mehr als 15 v. H., in begründeten Ausnahmefällen 30 v. H. der Höhe des Förderungsdarlehens betragen; dem Voreigentümer oder Vermittler des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes darf weder ein Planungsauftrag noch ein Eintrittsrecht zum Preis des Billigstbieters eingeräumt werden;
11. die Beteiligung der Wohnungsbewerber zumindest in Form einer laufenden und umfassenden Information gewährleistet ist; zu diesem Zweck ist grundsätzlich vor Ausstellung der Förderungszusicherung die Bildung einer Interessentengemeinschaft und eines Bauausschusses nachzuweisen. Bei Errichtung von Mietwohnungen kann davon abgesehen werden, wenn der Förderungswerber nachweist, daß die Bildung einer Interessentengemeinschaft und eines Bauausschusses zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten mit Ausnahme der Z. 9 und 11 auch für die Errichtung von Wohnheimen sowie mit Ausnahme der Z. 6 bis 11 auch für die Errichtung von Eigenheimen in Gruppen.

(3) Ist zur Finanzierung der Errichtung von Eigentumswohnungen von Wohnheimen oder von Mietwohnungen zusätzlich zum Förderungsdarlehen die Aufnahme eines Darlehens (Abstattungskredites) erforderlich, so darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn es sich entweder um ein Bausparkassendarlehen oder ein solches Darlehen (einen solchen Abstattungskredit) handelt, bei dem

1. die Berechnung der Zinsen netto und dekursiv erfolgt;
2. die effektiven Kosten des Darlehens (Kredites) – ausgenommen öffentliche Abgaben, Aufwendungen des Darlehensnehmers (Kreditnehmers) für zur Sicherung des Darlehens (Kredites) abgeschlossene Versicherungen und die notwendigen Barauslagen anlässlich der Darlehens- oder Kreditgewährung – zur Erreichung einer möglichst niedrigen Rückzahlungsbelastung zu keinem Zeitpunkt der Laufzeit höher sind, als unter Beachtung der Grundsätze des Kreditwesengesetzes 1979 unbedingt erforderlich ist;
3. eine Änderung des Zinssatzes nicht oder in der Weise vereinbart ist, daß Erhöhungen nur unter Beachtung der gemäß Z. 2 zulässigen Höchstgrenzen erfolgen und Verringerungen vorgenommen werden, damit die effektiven Kosten die gemäß Z. 2 zulässigen nicht überschreiten;
4. Jahreszinssatz und Gesamtbelastung entsprechend dem Kreditwesengesetz 1979 berechnet und dem Darlehensnehmer (Kreditnehmer) schriftlich zur Kenntnis gebracht werden;
5. für den Fall einer Umschuldung oder einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens (Abstattungskredites) eine kontokorrentmäßige Abrechnung vereinbart ist.

(4) Die Laufzeit des zusätzlich zum Förderungsdarlehen zur Finanzierung der Errichtung von Eigentumswohnungen oder von Mietwohnungen erforderlichen Darlehens (Abstattungskredites) hat 20 Jahre zu betragen.

(5) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 und 3 sind mit Verordnung zu treffen.

§ 6

Gesamtbaukosten

(1) Gesamtbaukosten sind:

1. die Kosten der Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen unter Einbeziehung von Hausbesorgerdienstwohnungen, jedoch unter Ausschuß von für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestatteten Räumen, sowie die Kosten der Errichtung von Geschäftsräumen,
2. die Kosten der Errichtung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden Gebäudeteilen und Anlagen,
3. die Kosten der Errichtung von Kinderspielplätzen,

4. die Kosten der Errichtung von Einstellplätzen (Garagen) und Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge, sofern sie auf Grund behördlicher Vorschriften herzustellen sind,
5. die Kosten der Errichtung von dem Zivilschutz dienenden Anlagen,
6. die Kosten der Herstellung des Gehsteiges,
7. die Anschlußgebühren,
8. die Aufschließungskosten innerhalb der Baugrundstücke,
9. die Kosten für die Planungen, die Bauaufsicht, die Bauverwaltung und die Baubetreuung,
10. die Kosten der Finanzierung,
11. bei Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen durch Umbau bestehender Gebäude die dabei anfallenden besonderen Nebenkosten.

(2) Zu den Gesamtbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer (§ 12 Umsatzsteuergesetz 1972) abgezogen werden kann.

§ 7

Förderungswerber

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:

1. für die Errichtung von Eigentumswohnungen (Geschäftsräumen im Wohnungseigentum) in Bauvorhaben mit mindestens 5 Wohnungen (Geschäftsräumen):
 - a) Gemeinden,
 - b) gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz,
 - c) natürlichen Personen zur eigenen Wohnversorgung;
2. für die Errichtung von Mietwohnungen (Geschäftsräumen in Miete):
 - a) Gemeinden,
 - b) gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz,
 - c) Personengemeinschaften ausschließlich zur Wohnversorgung der eigenen Mitglieder, sofern das Bauvorhaben mindestens 5 Wohnungen umfaßt;
3. für die Errichtung von Eigenheimen: natürlichen Personen zur eigenen Wohnversorgung;
4. für die Errichtung von Wohnheimen:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbänden,
 - b) gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz,
 - c) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

(2) Förderungen für in Abs. 1 angeführte Maßnahmen dürfen nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber sein Eigentum (Wohnungseigentum) oder das Baurecht an der Bauliegenschaft nachweist. Natürlichen Personen kann trotz Fehlens dieser Voraussetzung eine Förderung gemäß Abs. 1 Z. 3 gewährt

werden, wenn eine nahestehende Person (§ 2 Z. 9) Eigentümer (Wohnungseigentümer) oder Bauberechtigter an der Bauliegenschaft ist und die Sicherstellung des Förderungsdarlehens gemäß § 12 erfolgt.

(3) Förderungen für im Abs. 1 Z. 1 und 3 angeführte Maßnahmen dürfen natürlichen Personen nur dann gewährt werden, wenn sie österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellt (Abs. 5) und begünstigte Personen (§ 2 Z. 12) sind.

(4) Die Wohnbeihilfe darf nur österreichischen Staatsbürgern oder diesen gleichgestellten Personen (Abs. 5) sowie Ausländern, die sich seit mindestens fünf Jahren ständig in Österreich aufhalten, unbeschränkt steuerpflichtig sind und über eine Beschäftigungsbewilligung oder einen Befreiungsschein im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, verfügen, gewährt werden. Die Eigenberechtigung im Sinne der österreichischen Rechtsordnung muß in allen Fällen vorliegen.

(5) Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mußten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich für ständig in Österreich niederzulassen;
2. Personen, deren Flüchtlingseigenschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 126/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 796/1974, festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

(6) Eine Förderung darf einer gemeinnützigen Bauvereinigung so lange nicht gewährt werden, als von der Landesregierung als Anerkennungsbehörde nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz festgestellte Mängel, für deren Behebung durch Bescheid eine Frist gesetzt wurde, nicht behoben sind. Ferner sind gemeinnützige Verwaltungsvereinigungen (§ 39 Abs. 3 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) sowie Förderungswerber, denen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entzogen wurde, von der Förderung ausgeschlossen.

§ 8

Übertragung in Wohnungseigentum und Vermietung von geförderten Wohnungen (Geschäftsräumen)

(1) Geförderte Wohnungen dürfen in das Wohnungseigentum übertragen werden:

1. begünstigten Personen (§ 2 Z. 12), die österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellt (§ 7 Abs. 5) sind,
2. Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zur Weitergabe an begünstigte Personen (§ 2 Z. 12) in Miete.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für Wohnungen, die zur Übertragung ins Wohnungseigentum bestimmt sind, für den Nutzungszeitraum zwischen der Fertigstellung des Gebäudes und der Übertragung in Wohnungseigentum.

(3) Geförderte Wohnungen dürfen nur an begünstigte Personen (§ 2 Z. 12) vermietet werden. Gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden dürfen solche Wohnungen überdies natürlichen oder juristischen Personen zur Weitergabe an ihre Dienstnehmer vermieten, sofern es sich bei diesen um begünstigte Personen handelt. Ist dieser Mieter eine Gebietskörperschaft, gilt die Beschränkung der Weitergabe auf Dienstnehmer nicht. Ist dieser Mieter eine gemeinnützige juristische Person, die nach ihrer Satzung die Aufgabe hat, behinderte Menschen zu betreuen, kann die Wohnung behinderten Menschen zu Wohnzwecken überlassen werden.

(4) Die Übertragung oder Vermietung von Geschäftsräumen durch Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen als Förderungswerber ist, abgesehen von den im § 1 Abs. 2 und § 2 Z. 2 angeführten Voraussetzungen, ohne Einschränkungen zulässig.

(5) Im Falle einer gerechtfertigten Abwesenheit des Wohnungseigentümers (§ 13 Abs. 3 Z. 1) kann das Land eine höchstens kostendeckende Vermietung der geförderten Eigentumswohnung bewilligen.

(6) Die Übertragung (Abs. 1 Z. 1) und die Vermietung (Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3) ist nur zulässig, wenn sich der Wohnungseigentumsbewerber bzw. Mieter verpflichtet, ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden.

§ 9

Art der Förderung

Die Förderung kann bestehen

1. in der Gewährung von Förderungsdarlehen,
2. in der Gewährung von Annuitäten- und Zinsenzuschüssen,
3. in der Übernahme von Bürgschaften,
4. in der Gewährung von Wohnbeihilfe.

§ 10

Förderungsdarlehen

(1) Für die Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen ist das Förderungsdarlehen in einem Fixbetrag je Quadratmeter Nutzfläche einschließlich sämtlicher Wandstärken zu gewähren. Für Mietwohnungen und Wohnheime ist dieser Fixbetrag zumindest um 5 v. H. höher festzusetzen als für Eigentumswohnungen. Wenn bei Errichtung von Mietwohnungen sichergestellt wird, daß die Mieter durch die Grundkosten und die außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten auf Dauer nicht belastet werden, ist der Fixbetrag zumindest um weitere 5 v. H. höher festzusetzen. Bei Eigentums- und Mietwohnungen kann eine Begrenzung der förderungswürdigen Nutzfläche nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen (§ 2 Z. 9) erfolgen.

(2) Als Nutzfläche im Sinne des Abs. 1 gilt die Nutzfläche gemäß § 2 Z. 7 ohne Loggien. Bei Wohnheimen sind mit Ausnahme der Treppenläufe einschließlich der Absätze (Podeste) sämtliche Gänge, Flure und dergleichen, die Aufenthaltsräume erschließen, dieser Nutzfläche zuzuzählen.

(3) Der Fixbetrag gemäß Abs. 1 ist zu erhöhen

1. wenn Gebäude mit weniger als vier Geschossen errichtet werden,
2. wenn ungewöhnliche Umstände vorliegen,
3. um die Umsatzsteuer, sofern sie nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.

(4) Die Errichtung und Ausgestaltung von Kinderspielflächen kann im Rahmen der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen mit einem Fixbetrag je Wohnung gefördert werden.

(5) Ein- und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge können im Rahmen der Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen mit einem Fixbetrag je Ein- und Abstellplatz gefördert werden.

(6) Die Gewährung eines Förderungsdarlehens gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn das Bauvorhaben keine freistehenden Eigenheime enthält.

(7) Für die Errichtung von Eigenheimen ist das Förderungsdarlehen in einem Pauschalbetrag zu gewähren. Zuschläge zu diesem Pauschalbetrag können insbesondere für

1. im gemeinsamen Haushalt lebende nahestehende Personen,
2. die Errichtung von Eigenheimen in Gruppen und
3. die Errichtung von Wohnungen im Sinne des Abs. 8 innerhalb von Schutzgebieten gemäß dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 und dem Ortsbildgesetz 1977

vorgesehen werden. Eine Förderung für ein Eigenheim mit zwei Wohnungen ist dann zulässig, wenn die zweite Wohnung unmittelbar nach Fertigstellung des Eigenheimes von einer dem Förderungswerber nahestehenden begünstigten Person (§ 2 Z. 12), ausgenommen Ehegatte und Lebensgefährte, benützt werden soll.

Die Gewährung eines Förderungsdarlehens für die Errichtung von Eigenheimen kann vom Alter des Förderungswerbers (Jungfamilie), von der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und vom Vorliegen einer besonderen Rücksichtswürdigkeit abhängig gemacht werden.

(8) Der Errichtung eines Eigenheimes gleichzustellen ist die Errichtung oder wesentliche Erweiterung einer Wohnung durch andere Maßnahmen (Ausbau eines Dachgeschosses u. a.), sofern diese Wohnung zur eigenen Wohnversorgung des Förderungswerbers bestimmt ist.

(9) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 bis Abs. 8 sind mit Verordnung zu treffen.

§ 11

Bedingungen des Förderungsdarlehens

(1) Die Förderungsdarlehens haben eine Laufzeit von 28 Jahren und eine jährliche Verzinsung von 1 v. H. dekursiv aufzuweisen. Die Annuitäten können in Abständen von jeweils fünf Jahren erhöht werden. Die ersten fünf Jahre der Laufzeit können tilgungsfrei bleiben. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.

(2) Im Darlehensvertrag ist vorzusehen, daß die Tilgungspläne im Falle einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend geändert werden können.

§ 12

Sicherstellung des Förderungsdarlehens

(1) Die Förderungsdarlehens sind durch Einverleibung eines Pfandrechtes auf der Bauliegenschaft sicherzustellen. Bei Wohnungseigentum ist für den auf die Baukosten verhältnismäßig entfallenden Teil des Förderungsdarlehens das Pfandrecht auf den einzelnen Anteil einzuverleiben. Sofern dem zur Sicherung eines Förderungsdarlehens einverleibten Pfandrecht andere Pfandrechte im Range vorangehen, hat der Liegenschaftseigentümer (Bauberechtigte) im Grundbuch zugunsten des Landes die Verpflichtung anmerken zu lassen, diese Pfandrechte nach Tilgung der ihnen zugrundeliegenden Forderungen vorbehaltlos löschen zu lassen.

(2) Sofern die Einverleibung eines Pfandrechtes nicht sofort möglich oder zweckmäßig ist, genügt als Sicherstellung zwischenzeitig die Treuhandklärung eines öffentlichen Notars oder eines Rechtsanwaltes, daß die Sicherstellung ehestens gemäß Abs. 1 erfolgen werde.

(3) Die Belastung der Liegenschaft durch das Pfandrecht für das Förderungsdarlehen und im Range vorangehende weitere Pfandrechte, jeweils ohne Nebengebührensicherstellung, darf die Gesamtbaukosten oder 70 v. H. des Verkehrswertes nicht überschreiten.

§ 13

Kündigung des Förderungsdarlehens

(1) Im Darlehensvertrag ist vorzusehen, daß das Förderungsdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wenn der Schuldner

1. nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist ohne Vorliegen triftiger Gründe seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen über das Förderungsdarlehen oder über sonstige zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommene Darlehen nicht nachkommt;
2. seine Verpflichtungen gemäß § 12 oder Bedingungen (Auflagen) der Zusicherung nicht erfüllt;
3. das Förderungsdarlehen nicht bestimmungsgemäß verwendet;
4. die ihm gesetzlich obliegende Erhaltung des Gebäudes unterläßt;
5. ohne Zustimmung des Landes Wohnungen zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt, sonst widmungswidrig verwendet, vereinigt oder trennt oder am Gebäude erhebliche wertvermindernde Änderungen vornimmt oder zuläßt;
6. das Gebäude nicht ausreichend gegen Brandschaden versichert hält.

(2) Von einer Kündigung gemäß Abs. 1 Z. 1 kann abgesehen werden, wenn dadurch schutzwürdige Interessen von Wohnungsinhabern oder künftigen Wohnungsinhabern gefährdet würden.

(3) Im Darlehensvertrag ist ferner vorzusehen, daß das Förderungsdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wenn

1. die zur Benützung durch den (künftigen) Eigentümer bestimmte Wohnung weder von diesem noch von den ihm nahestehenden Personen oder von seinen Dienstnehmern zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet wird, es sei denn, der Wohnungsinhaber ist wegen Krankheit, zu Kur- oder Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen vorübergehend abwesend; beläßt der Eigentümer nach Beendigung des Dienstverhältnisses einen ehemaligen Dienstnehmer oder dessen Hinterbliebene in der Wohnung, weil die Räumung eine soziale Härte bedeuten würde, ist das Darlehen nicht zu kündigen;
2. Geschäftsräume im Wohnungseigentum weder vom Eigentümer oder von ihm nahestehenden Personen noch vom Pächter des in den Geschäftsräumen betriebenen Unternehmens regelmäßig zu geschäftlichen Zwecken im Sinne des § 2 Z. 2 verwendet werden;
3. der Eigentümer (Wohnungseigentümer) oder ein Mieter seine Rechte an der bisher von ihm zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984 nicht aufgibt; bei Mietwohnungen kann die Kündigung des Förderungsdarlehens nur ausgesprochen werden, wenn sie dem Förderungswerber schriftlich angedroht wurde und innerhalb von sechs Monaten ab Androhung weder der Mieter das Recht an der bisherigen Wohnung aufgegeben hat, noch der Förderungswerber das Mietverhältnis über die geförderte Wohnung aufgekündigt hat;
4. der Förderungswerber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen aller gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen die zur Einverleibung des Eigentums erforderlichen Anträge stellt und die hierfür notwendigen Urkunden errichtet;
5. Wohnungen oder Geschäftsräume nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung oder nach Räumung durch den Vorbenutzer in Benützung genommen werden; bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Erstreckung der Frist möglich;
6. der Förderungswerber nach diesem Gesetz geförderte Wohn- oder Geschäftsräume zu einem höheren als dem gesetzlich zulässigen Mietzins vermietet oder Handlungen zur Umgehung von Mietzinsbestimmungen setzt oder zuläßt.

(4) Bei Wohnungen oder Geschäftsräumen, die nicht im Wohnungseigentum stehen, ist die Kündigung nur für den Teil des Förderungsdarlehens auszusprechen, der nach dem zur Anwendung gelangenden Aufteilsschlüssel auf die Wohnung oder den Geschäftsraum entfällt.

(5) Für den Fall einer Kündigung ist im Darlehensvertrag vorzusehen, daß die aushaftenden Darlehensbeträge vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit jährlich 5 v. H. über der Bankrate zu verzinsen sind.

§ 14

Fälligestellung des Förderungsdarlehens

Das Förderungsdarlehen kann ohne Kündigung fällig gestellt werden, wenn über das Vermögen des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird und schutzwürdige Interessen von Wohnungsinhabern oder künftigen Wohnungsinhabern durch die Fälligestellung nicht gefährdet werden.

§ 15

Zuschüsse

(1) Für die Errichtung von Eigenheimen können anstelle eines Förderungsdarlehens (§ 10) Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse für die Rückzahlung von Darlehen (Abstattungskrediten) gewährt werden. Diese Darlehen (Kredite) müssen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 entsprechen. Die näheren Bestimmungen über Höhe und Laufzeit der Zuschüsse sind mit Verordnung zu treffen.

(2) Die Zuschüsse sind einzustellen und vom Eintritt des Einstellungsgrundes an einschließlich einer jährlichen Verzinsung von 5 v. H. über der Bankrate zurückzufordern, wenn einer der im § 13 Abs. 1 und Abs. 3 angeführten Kündigungsgründe vorliegt.

§ 16

Bürgschaft

(1) Das Land kann die Bürgschaft gemäß § 1346 ABGB für zur Errichtung eines Eigenheimes aufgenommene Darlehen (Abstattungskredite), für welche Zuschüsse gemäß § 15 geleistet werden, übernehmen. Der Schuldner hat im Fall einer grundbücherlichen Sicherstellung die Verpflichtung zu übernehmen, im Range vorangehende Pfandrechte nach Tilgung der ihnen zugrunde liegenden Forderungen vorbehaltlos löschen zu lassen. Die Sicherstellung der Darlehen (Kredite) hat sinngemäß den Bestimmungen des § 12 zu entsprechen.

(2) Die Bürgschaft hat sich auf den Darlehensbetrag (Kreditbetrag) samt allen schuldscheinmäßigen Zinsen, jedoch nur auf nicht länger als drei Jahre vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches aus der Bürgschaft zurückliegende Rückstände, und auf die mit der gerichtlichen Durchsetzung der Darlehensforderung (Kreditforderung) verbundenen Kosten, insgesamt jedoch auf keinen höheren Betrag als den verbürgten Darlehensbetrag (Kreditbetrag), zu erstrecken.

§ 17

Wohnbeihilfe

(1) Wohnbeihilfe kann beantragen:

1. der Mieter einer geförderten Mietwohnung,
2. der Mieter einer im Wohnungseigentum einer Gemeinde oder gemeinnützigen Bauvereinigung gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz befindlichen geförderten Eigentumswohnung,
3. der Wohnungseigentümer einer geförderten Eigentumswohnung. Wohnungseigentumsbewerber sind den Wohnungseigentümern gleichgestellt, ebenso Wohnungen mit Kaufanwartschaft den Eigentumswohnungen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist eine unzumutbare Belastung des Antragstellers durch den Wohnungsaufwand einer Miet- oder Eigentumswohnung, deren Errichtung durch Darlehen gemäß einem der folgenden Gesetze oder sonst aus Landesmitteln gefördert worden ist:

1. § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes,
2. dem Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds,
3. dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz,
4. dem Wohnbauförderungsgesetz 1954,
5. dem Wohnbauförderungsgesetz 1968,
6. dem Wohnbauförderungsgesetz 1984,
7. dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983,
8. dem Gesetz betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark,
9. dem Landeswohnbauförderungsgesetz 1986.

(3) Wohnbeihilfe darf nur gewährt werden, wenn der Antragsteller ausschließlich diese Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet.

(4) Die Wohnbeihilfe darf nur auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag ist mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Bei Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Wohnbeihilfe.

§ 18

Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe

(1) Der für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgebliche Wohnungsaufwand einer Eigentumswohnung besteht aus

1. der Tilgung und Verzinsung des Förderungsdarlehens gemäß § 10 Abs. 1 und 4 und
2. der Tilgung und Verzinsung sonstiger zur Finanzierung der Gesamtbaukosten aufgenommener Darlehen (Abstattungskredite). Diese Darlehen (Kredite) dürfen eine Höhe bis zu 50 v. H. des Förderungsdarlehens gemäß § 10 Abs. 1 und 4 aufweisen.

(2) Der für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgebliche Wohnungsaufwand einer Mietwohnung besteht aus

1. der Tilgung und Verzinsung des Förderungsdarlehens gemäß § 10 Abs. 1 und 4;
2. der Tilgung und Verzinsung sonstiger zur Finanzierung der Gesamtbaukosten aufgenommener Darlehen (Abstattungskredite). Diese Darlehen (Kredite) dürfen eine Höhe bis zu 50 v. H. des Förderungsdarlehens gemäß § 10 Abs. 1 und 4 aufweisen. Sie sind entsprechend zu verringern, wenn das Förderungsdarlehen in einem erhöhten Ausmaß (§ 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz) gewährt wird;
3. der Abstattung der Eigenmittel des Vermieters gemäß § 51 Abs. 1 Z. 2 bzw. der Abschreibung (Absetzung für Abnutzung) und Verzinsung der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (§ 6) aufgewendeten Eigenmittel des Vermieters gemäß § 14 Abs. 1

Z. 1 und 3 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, sofern durch diese Eigenmittel das Förderungsdarlehen (Z. 1) oder sonstige Darlehen (Z. 2) ganz oder teilweise ersetzt werden;

4. der Tilgung und Verzinsung eines Konversionsdarlehens gemäß § 4 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987;
5. der für den Wohnungsaufwand gemäß Z. 1 bis 4 zu entrichtenden Umsatzsteuer.

(3) Der Wohnungsaufwand vermindert sich um anderweitige Zuschüsse.

(4) Wenn die Förderung der Errichtung der Eigentums- oder Mietwohnungen nicht nach § 10 Abs. 1 erfolgte, sondern nach einem in § 17 Abs. 2 Z. 2 bis 9 genannten Gesetz oder sonst aus Landesmitteln gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

§ 19

Berechnung der Wohnbeihilfe

(1) Die Wohnbeihilfe ist in der Höhe zu gewähren, die sich aus dem Unterschied zwischen dem auf die angemessene Nutzfläche entfallenden Wohnungsaufwand gemäß § 18 und dem zumutbaren Wohnungsaufwand ergibt. Für die Ermittlung der angemessenen Nutzfläche ist die Nutzfläche gemäß § 2 Z. 7 ohne Loggien heranzuziehen.

(2) Die angemessene Nutzfläche beträgt für eine Haushaltsgröße von einer Person 50 m². Sie erhöht sich für die zweite und dritte Person um je 20 m² sowie ab der vierten Person um je 10 m². Für Jungfamilien (§ 2 Z. 13) gelten 100 m² als angemessen. Diese nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen zu ermittelnde angemessene Nutzfläche kann in Härtefällen um höchstens 20 m² erhöht werden.

(3) Der zumutbare Wohnungsaufwand ist unter Berücksichtigung der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen und des Familieneinkommens festzusetzen. Er darf 25 v. H. des Familieneinkommens nicht übersteigen.

(4) Wenn für den Antragsteller von einer nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Person Familienbeihilfe bezogen wird, ist das Einkommen der Personen, die zur Leistung des Unterhaltes verpflichtet sind, zusätzlich zu einem eigenen Einkommen des Antragstellers zur Ermittlung des zumutbaren Wohnungsaufwandes heranzuziehen. Dabei sind weitere Unterhaltsverpflichtungen dieser Personen angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 3 und 4 sind mit Verordnung zu treffen.

§ 20

Dauer und Beendigung der Wohnbeihilfe, Melde und Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die Wohnbeihilfe ist höchstens auf die Dauer eines Jahres zu gewähren. Für Zeiträume, die mehr als sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung liegen, ist die Gewährung von Wohnbeihilfe ausgeschlossen. Eine Wohnbeihilfe, die nicht mindestens 100 S monatlich beträgt, ist nicht zu gewähren.

(2) Der Anspruch auf Wohnbeihilfe erlischt bei Tod des Antragstellers und bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere aber, wenn

1. der Mietvertrag aufgelöst wird,
2. die Eigentumswohnung verkauft wird,
3. das Förderungsdarlehen oder Konversionsdarlehen gemäß § 4 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 vollständig zurückgezahlt ist oder
4. die Wohnung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes benützt wird.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder den Verlust des Anspruches zur Folge haben können, innerhalb eines Monats nach deren Bekanntwerden anzuzeigen.

(4) Zu Unrecht empfangene Wohnbeihilfe ist zurückzuzahlen.

III. Hauptstück

Förderung des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen

§ 21

Förderungsvoraussetzungen und Förderungsdarlehen

(1) Natürlichen Personen, die zur eigenen Wohnversorgung eine nicht geförderte Eigentumswohnung als Erste erwerben, kann ein Förderungsdarlehen gewährt werden, wenn

1. die Errichtung der Eigentumswohnung mit schriftlicher Zustimmung (§ 22) der Landesregierung erfolgt,
2. die Eigentumswohnung eine Nutzfläche (§ 2 Z. 7 ohne Loggien) von mindestens 50 m² hat,
3. die baubehördliche Benützungsbewilligung im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens höchstens zwei Jahre zurückliegt und
4. der Förderungswerber eine begünstigte Person und österreichischer Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt (§ 7 Abs. 5) ist.

(2) Das Förderungsdarlehen ist in einem Pauschalbetrag, der nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen gestaffelt werden kann, zu gewähren. Die näheren Bestimmungen über das Ausmaß des Förderungsdarlehens sind mit Verordnung zu treffen. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 14 gelten sinngemäß.

(3) Das Förderungsdarlehen gemäß Abs. 2 kann auch für den Ersterwerb einer Eigentumswohnung mit mindestens 50 m² Nutzfläche (§ 2 Z. 7 ohne Loggien), die ohne Förderung im Rahmen eines nach dem II. Hauptstück geförderten Bauvorhabens errichtet wird, gewährt werden.

§ 22

Erteilung der Zustimmung

(1) Die für die Förderung des Ersterwerbes (§ 21) erforderliche Zustimmung zur Errichtung der Eigentumswohnungen kann erteilt werden, wenn

1. das Bauvorhaben den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes 1974 und der dazu erlassenen Entwicklungsprogramme entspricht,

2. das Bauvorhaben mindestens drei Wohnungen umfaßt und die durchschnittliche Nutzfläche (§ 2 Z. 7 ohne Loggien) aller Wohnungen mindestens 60 m² beträgt.

3. unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der vorgesehene bauliche Schallschutz bei gewöhnlicher Nutzung ein ungestörtes Wohnen ermöglicht und der Wärmeschutz des gesamten Gebäudes den Erfordernissen der Einsparung von Energie entspricht (§ 5 Abs. 1 Z. 6) und

4. die Fertigstellung des Bauvorhabens durch eine Bankgarantie oder in anderer geeigneter Weise sichergestellt wird.

(2) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 Z. 1 sind mit Verordnung zu treffen.

IV. Hauptstück

Förderung der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen

§ 23

Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Baubewilligung für die Errichtung des Gebäudes muß mindestens 20 Jahre vor Einbringung des Ansuchens um Förderung der Sanierung erteilt worden sein, außer es handelt sich um
 - a) den Anschluß an Fernwärme,
 - b) energiesparende Maßnahmen,
 - c) die Errichtung von Beheizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen unter Heranziehung neuer Formen der Energienutzung oder
 - d) Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten und alten Menschen dienen;
2. bei umfassenden Sanierungen (§ 24 Abs. 2) und bei Sanierungsmaßnahmen gemäß § 24 Abs. 1 Z. 7, 8 und 12 hat nach Durchführung der Sanierung die Nutzfläche einer Wohnung mindestens 30 m² und höchstens 150 m² zu betragen und muß der bauliche Abschluß jeder Wohnung vorliegen.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind

1. Gebäude, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates, einer internationalen Organisation, eines Diplomaten, eines Konsuls oder einer sonstigen mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten ausgestatteten Person stehen, sofern diese Gebäude zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken von als exterritorial anerkannten Personen verwendet werden;
2. Gebäude und Wohnungen, die nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen nicht zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses ihrer Bewohner regelmäßig verwendet werden sollen;
3. Gebäudeteile, die nicht Wohnzwecken im Sinne der Z. 2 dienen.

§ 24

Sanierungsmaßnahmen

(1) Als Sanierungsmaßnahmen gelten Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes und Verbesserungsarbeiten. Sanierungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Errichtung oder Umgestaltung von Räumen oder Anlagen, die der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienen, wie Wasserleitungs-, Stromleitungs-, Gasleitungs- und Sanitäranlagen, Zentralheizungsanlagen mit oder ohne Anschluß an Fernwärme, Personenaufzüge sowie zentrale Waschküchen,
2. die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme,
3. die Errichtung oder Umgestaltung von Wasserleitungen, Stromleitungen, Gasleitungen sowie von Sanitär- oder Heizungsanlagen in Wohnungen,
4. Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- oder Wärmeschutzes, wie die Verbesserung der Schall- oder Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder obersten Geschloßdecken,
5. Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches von Zentral-(Etagen)heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen,
6. Maßnahmen zur Erhöhung des Feuchtigkeitsschutzes,
7. die Vereinigung von Wohnungen oder von sonstigen Räumen zu Wohnungen,
8. die Teilung von Wohnungen, unabhängig von ihrem Nutzflächenausmaß, oder von sonstigen Räumen zu Wohnungen,
9. die Änderung der Grundrißgestaltung, innerhalb einer Wohnung jedoch nur in Verbindung mit anderen geförderten Arbeiten,
10. Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten oder alten Menschen dienen,
11. die Errichtung oder Umgestaltung von Schutzräumen vom Typ Grundschutz,
12. die Schaffung von Wohnungen in Gebäuden, die den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 entsprechen.

(2) Als umfassende Sanierung gilt eine in beträchtlichem Umfang über die notwendige Erhaltung hinausgehende Sanierung von Gebäuden und Gebäudeteilen mit mindestens drei Wohnungen sowie von Wohnheimen. Die geförderten Gebäude, Gebäudeteile oder Wohnheime müssen nach Durchführung der Arbeiten entsprechend den gegebenen Möglichkeiten einen zeitgemäßen Ausstattungsstandard, insbesondere hinsichtlich der Strom- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und des Energieverbrauches (Energieverlustes) aufweisen. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.

(3) Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes dürfen nur insoweit gefördert werden, als ihre Kosten in der Mietzinsreserve gemäß § 20 Mietrechtsgesetz, der Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder der Rücklage gemäß § 16 Wohnungseigentumsgesetz 1975 keine Deckung finden.

(4) Die Errichtung oder Umgestaltung von Zentralheizungsanlagen in Wohnhäusern mit mehr als zwei Wohnungen darf nur gefördert werden, wenn die Anlage besondere Vorrichtungen (Geräte) enthält, durch die der Verbrauch oder der Anteil am Gesamtverbrauch jedes einzelnen Benützers festgestellt werden kann.

§ 25

Förderungswerber

Eine Förderung darf nur dem Eigentümer des Gebäudes, dem Bauberechtigten oder dem nach § 6 Abs. 2 Mietrechtsgesetz oder § 14 c Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz bestellten Verwalter, bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung auch dem Mieter, Wohnungseigentümer oder Eigentümer (Miteigentümer), der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt, gewährt werden.

§ 26

Art der Förderung

Die Förderung kann bestehen:

1. in der Gewährung von Förderungsdarlehen,
2. in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen,
3. in der Übernahme von Bürgschaften,
4. in der Gewährung von Wohnbeihilfe.

§ 27

Förderungsdarlehen

(1) Für die umfassende Sanierung von Gebäuden und Gebäudeteilen mit mindestens drei Wohnungen sowie von Wohnheimen (§ 24 Abs. 2) können Förderungsdarlehen gewährt werden.

(2) Die Höhe des Förderungsdarlehens kann je Quadratmeter Nutzfläche festgelegt werden, wobei die Kosten eines Neubaus (II. Hauptstück) nicht erreicht werden dürfen. Die gemeinsame Gewährung von Förderungsdarlehen und Annuitätenzuschüssen (§ 28) ist zulässig, solange die Summe des Förderungsdarlehens und des durch Annuitätenzuschüsse geförderten Darlehens (Abstattungskredits) diese zulässige Förderungshöhe nicht überschreitet.

(3) Die Laufzeit des Förderungsdarlehens kann zwischen 10 und 25 Jahren betragen, die Verzinsung bis zu 6 v. H.; die Annuitäten können in Abständen von jeweils fünf Jahren erhöht werden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 und 12 bis 14 gelten sinngemäß.

(5) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 bis Abs. 4 sind mit Verordnung zu treffen.

§ 28

Annuitätenzuschüsse

(1) Für die Rückzahlung von Darlehen (Abstattungskredit), die zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen (§ 24 Abs. 1) aufgenommen werden, können auf die Dauer der Laufzeit von 10 Jahren Annuitätenzuschüsse geleistet werden.

(2) Wenn für die umfassende Sanierung von Gebäuden und Gebäudeteilen mit mindestens 3 Wohnungen und von Wohnheimen keine Förderungsdarlehen

(§ 27) beantragt werden oder wegen Erschöpfung der hierfür vorgesehenen Förderungsmittel gewährt werden können, kann die Förderung auch für diese Sanierungsmaßnahmen aus Annuitätenzuschüssen bestehen. Sie können in einem höheren Ausmaß und für höhere Darlehen (Kredite) gewährt werden, als für sonstige Sanierungen.

(3) Die Annuitätenzuschüsse dürfen im Falle der Förderung einer umfassenden Sanierung gemäß Abs. 2 nur für solche Darlehen (Abstattungskredite) gewährt werden, die

1. eine Laufzeit von 10 Jahren aufweisen und
2. den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 entsprechen.

(4) Im Falle der Förderung anderer als umfassender Sanierungen darf die Laufzeit des Darlehens (Kredites) 10 Jahre überschreiten. Das Darlehen (der Kredit) hat den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 zu entsprechen. Es kann jedoch eine einmalige Bearbeitungsgebühr von höchstens 0,5 v. H. des Darlehens- bzw. Kreditbetrages bei der Ermittlung der effektiven Kosten außer Betracht bleiben.

(5) Die Annuitätenzuschüsse sind einzustellen, wenn das Darlehen (der Abstattungskredit) gekündigt wurde oder wenn der Förderungswerber

1. die ihm gesetzlich obliegende Erhaltung des Gebäudes unterläßt,
2. ohne Zustimmung des Landes eine Wohnung zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt oder sonst widmungswidrig verwendet oder dies zuläßt,
3. Bedingungen oder Auflagen der Zusicherung nicht erfüllt.

(6) Nach Eintritt des Einstellungsgrundes ausbezahlte Annuitätenzuschüsse sind einschließlich einer Verzinsung von jährlich 5 v. H. über der Bankrate zurückzuzahlen.

(7) Wenn der Förderungswerber eine gemeinnützige Bauvereinigung gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ist und die Sanierungsmaßnahmen mit Eigenmitteln finanziert, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Dabei darf bei Berechnung der Annuitätenzuschüsse höchstens eine jährliche Verzinsung von 1 v. H. über dem Eckzinsfuß gemäß § 20 Abs. 2 Kreditwesengesetz berücksichtigt werden.

(8) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 und 2 sind mit Verordnung zu treffen. Dabei können für die Darlehen (Abstattungskredite) Höchstbeträge je Wohnung oder Heimplatz ebenso wie für einzelne Sanierungsmaßnahmen (§ 24 Abs. 1) festgelegt werden. Die Höhe der für die Finanzierung umfassender Sanierungen erforderlichen Darlehen (Abstattungskredite) kann je Quadratmeter Nutzfläche festgelegt werden, wobei die Kosten eines Neubaus (II. Hauptstück) nicht erreicht werden dürfen.

§ 29

Bürgschaft

(1) Das Land kann die Bürgschaft gemäß § 1346 ABGB für zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen aufgenommene Darlehen (Abstattungskredite), für welche Annuitätenzuschüsse gemäß § 28 geleistet werden, übernehmen.

(2) Die Bürgschaft hat sich auf den Darlehensbetrag (Kreditbetrag) samt allen schuldcheinmäßigen Zinsen, jedoch nur auf nicht länger als drei Jahre vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches aus der Bürgschaft zurückliegende Rückstände, und auf die mit der gerichtlichen Durchsetzung der Darlehensforderung (Kreditforderung) verbundenen Kosten, insgesamt jedoch auf keinen höheren Betrag als den verbürgten Darlehensbetrag (Kreditbetrag), zu erstrecken.

§ 30

Wohnbeihilfe

(1) Zum Wohnungsaufwand von

1. Mietwohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, deren Sanierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wohnhaussanierungsgesetzes gefördert worden ist und die infolge dieser Sanierung einen erhöhten Hauptmietzins bzw. erhöhten Betrag zur Bildung einer Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz aufweisen,
2. Eigentumswohnungen und Wohnungen mit Kaufanwartschaft, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wohnhaussanierungsgesetzes umfassend saniert worden sind,

ist über Antrag des Mieters bzw. Wohnungseigentümers (Wohnungseigentumsbewerbers) mit Bescheid Wohnbeihilfe zu gewähren.

(2) Wenn Gemeinden oder gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz Wohnungseigentümer oder Wohnungseigentumsbewerber sind, haben die Mieter solcher Wohnungen den Anspruch auf Wohnbeihilfe gemäß Abs. 1 Z. 2.

(3) Dienst-, Natural- und Werkwohnungen, die nicht auf Grund eines Mietvertrages benützt werden, sind Mietwohnungen sinngemäß gleichzusetzen.

(4) Der Eigentümer (Miteigentümer), der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt, ist einem Mieter sinngemäß gleichzusetzen.

§ 31

Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe

Wohnbeihilfe darf nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 erfüllt und ausschließlich diese Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet.

§ 32

Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe

(1) Der für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgebliche Wohnungsaufwand besteht aus den auf die Wohnung entfallenden Annuitäten des gemäß § 27 gewährten Förderungsdarlehens und des gemäß § 28 geförderten Darlehens (Abstattungskredites) abzüglich des Annuitätenzuschusses auf die Dauer der Gewährung dieses Zuschusses, höchstens jedoch aus der aus Anlaß der Sanierung erfolgten Erhöhung des Hauptmietzinses bzw. des Betrages zur Bildung einer Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

(2) Im Falle einer Förderung gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz besteht der maßgebliche Wohnungsaufwand aus den auf die Wohnung entfallenden Annuitäten des gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz gewährten Förderungsdarlehens bzw. des geförderten Darlehens abzüglich des Annuitätenzuschusses auf die Dauer der Gewährung dieses Zuschusses, höchstens jedoch aus der aus Anlaß der Sanierung erfolgten Erhöhung des Hauptmietzinses bzw. des Betrages zur Bildung einer Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

(3) Bei Mietwohnungen ist die für die Mietzinsbestandteile (Rückstellungsbestandteile) gemäß Abs. 1 und 2 zu entrichtende Umsatzsteuer ein Bestandteil des für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgeblichen Wohnungsaufwandes.

(4) Wohnbeihilfe ist nur insoweit zu gewähren, als kein Anspruch auf Mietzinsbeihilfe gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 besteht.

(5) Der Wohnungsaufwand vermindert sich um anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Wohnungsaufwandbelastung gewährt werden.

§ 33

Wohnbeihilfe bei Sanierung eines geförderten Gebäudes

Wenn für die Errichtung der Gebäude, deren Sanierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wohnhaussanierungsgesetzes gefördert wurde, Förderungsdarlehen gewährt worden sind, die gemäß § 17 Abs. 2 Anspruch auf Wohnbeihilfe begründen, ist der Wohnungsaufwand für die Errichtung des Gebäudes (§ 18) und der Wohnungsaufwand für die Sanierung (§ 32), unter der Voraussetzung, daß gemäß § 30 Wohnbeihilfen gewährt werden können, gemeinsam der Berechnung der Wohnbeihilfe zugrunde zu legen.

§ 34

Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 gelten sinngemäß.

V. Hauptstück

Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien

§ 35

Förderungsvoraussetzungen

(1) Der Wohnungserwerb von Jungfamilien, d. i. der Erwerb der erforderlichen Räume und der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände, kann zusätzlich zu allfälligen Förderungen nach dem II., III. und IV. Hauptstück oder für sich allein gefördert werden.

(2) Die Förderung kann gewährt werden, wenn der Erwerb der ersten gemeinsamen Wohnung, die eine für die Benützung durch eine Familie mit Kindern ausreichende Größe aufweist, innerhalb des Landes nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Wenn ein besonders begründeter Härtefall (sehr geringes Einkommen, überdurchschnittliche Sorgepflichten und dergleichen)

vorliegt, kann diese Frist überschritten werden, die zu fördernden Aufwendungen dürfen jedoch keinesfalls länger als ein Jahr zurückliegen.

§ 36

Förderungswerber

Der Förderungswerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder im Sinne des § 7 Abs. 5 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sein.

§ 37

Art der Förderung

Die Förderung kann bestehen:

1. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen,
2. in der Übernahme der Bürgschaft.

§ 38

Zinsenzuschüsse

(1) Für die Rückzahlung von Darlehen (Abstattungskrediten), die zur Finanzierung des Wohnungserwerbes (§ 35) aufgenommen werden, können auf die Dauer der Laufzeit, höchstens jedoch 10 Jahre lang, Zinsenzuschüsse geleistet werden.

(2) Die Zinsenzuschüsse dürfen nur für solche Darlehen (Abstattungskredite) gewährt werden, die den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 entsprechen. Abweichend davon kann eine einmalige Bearbeitungsgebühr von höchstens 0,5 v. H. des Darlehens- oder Kreditbetrages bei der Ermittlung der effektiven Kosten außer Betracht bleiben.

(3) Die Zinsenzuschüsse sind einzustellen, wenn das Darlehen (der Abstattungskredit) gekündigt wurde oder wenn der Förderungswerber Bedingungen oder Auflagen der Zusicherung nicht erfüllt. Nach Eintritt des Einstellungsgrundes ausbezahlte Zinsenzuschüsse sind einschließlich einer Verzinsung von jährlich 5 v. H. über der Bankrate zurückzuzahlen.

(4) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 sind mit Verordnung zu treffen. Dabei können die Höhe und Laufzeit der Darlehen (Abstattungskredite) abhängig von der Art der Hausstandsgründung unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 39

Bürgschaft

(1) Das Land kann die Bürgschaft gemäß § 1346 ABGB für zur Finanzierung des Wohnungserwerbes (§ 35) aufgenommene Darlehen (Abstattungskredite), für welche Zinsenzuschüsse gemäß § 38 geleistet werden, übernehmen.

(2) Die Bürgschaft hat sich auf den Darlehensbetrag (Kreditbetrag) samt allen schuldscheinmäßigen Zinsen, jedoch nur auf nicht länger als ein Jahr vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches aus der Bürgschaft zurückliegende Rückstände, und auf die mit der gerichtlichen Durchsetzung der Darlehensforderung (Kreditforderung) verbundenen Kosten, insgesamt jedoch auf keinen höheren Betrag als den verbürgten Darlehensbetrag (Kreditbetrag), zu erstrecken.

VI. Hauptstück

Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung

§ 40

Gegenstand und Förderungswerber

Förderungen können gewährt werden

1. natürlichen oder juristischen Personen für die Durchführung von Forschungsvorhaben, Maßnahmen der Dokumentation und Information sowie die Durchführung von Planungs- und Ideenwettbewerben im Bereich des Wohnbaues, der Wohnhaussanierung und der Ortserneuerung;
2. finanzschwachen Gemeinden, das sind Gemeinden, die die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 erfüllen, zur Erleichterung des Grunderwerbes für den Wohnbau;
3. Gemeinden für sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes, der örtlichen Baukultur, dem Ortsbild und der Ortserneuerung.

§ 41

Art der Förderung

Die Förderung kann bestehen

1. in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Förderungsbeiträgen,
2. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen,
3. in der Gewährung von Förderungsdarlehen.

§ 42

Förderungsbeiträge

Nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge können für Kosten geförderter oder beauftragter Maßnahmen gemäß § 40 Z. 1 und 3 gewährt werden.

§ 43

Zinsenzuschüsse

(1) Zinsenzuschüsse können finanzschwachen Gemeinden zur Erleichterung des Grunderwerbes für den Wohnbau (§ 40 Z. 2) gewährt werden. Das Ausmaß der Zuschüsse kann abhängig von der Höhe der Steuerkraftkopfquote unterschiedlich festgesetzt werden. Die Förderung ist für ein Darlehen in voller Höhe der Kosten des Grunderwerbes zulässig.

(2) Die Förderung ist nur für den Erwerb solcher Grundstücke möglich, die für eine Wohnbebauung geeignet sind. Die Größe des Grundstückes muß in einem angemessenen Verhältnis zum Wohnungsbedarf in der betreffenden Gemeinde stehen. In Ausnahmefällen ist eine Förderung auch für Grundstücke möglich, die zwar für eine Bebauung nicht unmittelbar geeignet, aber als Tauschflächen für Grundstücke im Bauland vorgesehen sind. Kommt ein derartiger

Tausch innerhalb des Förderungszeitraumes von 5 Jahren nicht zustande, ist die Förderung zurückzufordern.

(3) Die Zinsenzuschüsse dürfen nur für Darlehen (Abstattungskredite) gewährt werden, die eine Laufzeit von 5 Jahren aufweisen und den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 entsprechen. Bei der Ermittlung der effektiven Kosten des Darlehens (Abstattungskredite) kann eine einmalige Bearbeitungsgebühr von höchstens 0,5 v. H. des Darlehens- oder Kreditbetrages außer Betracht bleiben.

(4) Die Zinsenzuschüsse sind einzustellen, wenn das Darlehen (der Abstattungskredit) gekündigt wurde, das Grundstück verkauft oder für eine dem Förderungszweck widersprechende Bebauung verwendet worden ist oder wenn der Förderungswerber Bedingungen oder Auflagen der Zusicherung nicht erfüllt. Nach Eintritt des Einstellungsgrundes ausbezahlte Zinsenzuschüsse sind einschließlich einer Verzinsung von jährlich 5 v. H. über der Bankrate zurückzuzahlen.

(5) Die näheren Bestimmungen zu den vorstehenden Absätzen sind mit Verordnung zu treffen.

§ 44

Förderungsdarlehen

(1) Förderungsdarlehen können Gemeinden für sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung und des Wohnumfeldes, der örtlichen Baukultur, dem Ortsbild und der Ortserneuerung gewährt werden. Die Förderung ist bis zur vollen Höhe der Kosten dieser Maßnahmen zulässig.

(2) Die Förderungsdarlehen haben eine Laufzeit von 20 Jahren, eine jährliche Verzinsung von 1 v. H. dekursiv und eine halbjährliche Annuität von 2,77 v. H. aufzuweisen. Sie sind in geeigneter Weise sicherzustellen und nach Fortschritt der geförderten Maßnahme auszuzahlen.

(3) Bei widmungswidriger Verwendung sind die Förderungsdarlehen zu kündigen und ab dem Zeitpunkt der widmungswidrigen Verwendung mit einer jährlichen Verzinsung von 5 v. H. über der Bankrate zurückzufordern.

VII. Hauptstück

Verfahrensbestimmungen, Mietzinsbildung, Verfügungs- und Eigentumsbeschränkungen

§ 45

Ansuchen und Anträge

(1) Ansuchen und Anträge auf Gewährung einer Förderung sind an die Landesregierung zu richten.

(2) Den Ansuchen und Anträgen sind alle zur Beurteilung des Vorhabens und zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen bzw. zur Berechnung der Wohnbeihilfe erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(3) Wenn Mieter um Förderung gemäß § 28 ansuchen, haben sie das Bestehen des Mietverhältnisses

und unter Bedachtnahme auf § 9 Mietrechtsgesetz die Zustimmung des Vermieters zur Vornahme der Arbeiten nachzuweisen.

§ 46

Nachweis des Einkommens

(1) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr;
2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben.

(2) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht oder verlangt werden. Insbesondere kann in Fällen nach Abs. 1 Z. 1 die Vorlage der Einkommensteuerbescheide für die letzten drei veranlagten Kalenderjahre verlangt, in Fällen nach Abs. 1 Z. 2 vom Einkommen des letzten Monats oder der letzten drei Monate ausgegangen werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

§ 47

Erledigung der Ansuchen und Anträge

(1) Im Falle der Erledigung im Sinne des Ansuchens ist dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung (Zusage) zu erteilen. In der Zusicherung, die den Finanzierungsplan oder die Festlegung der Kosten der geförderten Maßnahmen zu enthalten hat, können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes dienen.

(2) Bei der Förderung der Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen gemäß dem II. Hauptstück ist der Anschluß an in zumutbarer Entfernung vorhandene Fernwärme vorzuschreiben. Die Förderung von Zentralheizungsanlagen ohne Fernwärmeanschluß gemäß dem IV. Hauptstück ist nur dann zulässig, wenn ein solcher wirtschaftlich nicht möglich ist. In einem solchen Fall ist durch Aufnahme einer Bedingung sicherzustellen, daß bei Möglichkeit einer Versorgung durch in zumutbarer Entfernung vorhandene Fernwärme die geförderte Anlage an diese angeschlossen wird.

(3) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und von Wohnheimen ist der Förderungswerber außerdem zu verpflichten,

1. für jedes Bauvorhaben ein gesondertes Bankkonto zu eröffnen und
2. Skonti kostenmindernd einzusetzen.

(4) Bei der Förderung der Errichtung von Wohnungen gemäß dem II. Hauptstück ist in die Zusicherung die Bedingung aufzunehmen, daß der Förderungswerber die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984 übernimmt. Ist die geförderte Wohnung nicht zur Verwendung durch den Förderungswerber bestimmt, hat die Zusicherung die Bedingung zu enthalten, daß der Förderungswerber Wohnungen nur solchen Bewerbern in das Wohnungsei-

gentum überträgt oder in Miete überläßt, die schriftlich erklären, diese Verpflichtung zu erfüllen. Bei der Förderung des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen gemäß dem III. Hauptstück hat der Förderungswerber ebenfalls die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984 zu übernehmen.

(5) Vor Zuzählung von Darlehensbeträgen oder Zuschüssen kann die Zusicherung widerrufen werden, wenn der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen (Bedingungen) erfüllt.

(6) Über den Anspruch aus der Förderungszusicherung oder auf Wohnbeihilfe kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung an Dritte noch auf irgend eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden. Die Anweisung der Wohnbeihilfe an den Empfänger des Förderungsdarlehens oder von Zuschüssen (§ 28) ist jedoch mit Zustimmung des Wohnbeihilfenbeziehers zulässig.

(7) Bei Förderungen nach dem II. und IV. Hauptstück kann die Landesregierung befugte Personen beauftragen, die Einhaltung der Bedingungen der Förderungszusicherung sowie einzelne oder sämtliche die Vorbereitung, Abwicklung, Abrechnung und Verwaltung von Bauvorhaben betreffende Vorgänge im Bereich der Förderungswerber zu überprüfen und hierüber der Landesregierung einen Bericht vorzulegen.

§ 48

Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

(1) Nachstehend angeführte Daten können zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungsdarlehen ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden:

- Name oder Bezeichnung,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Anschrift aufzugebender Wohnungen,
- Einkommen,
- familienrechtliche Merkmale,
- Leistungen für den Wohnungsaufwand,
- Wohnungsmerkmale.

(2) Diese Daten dürfen zu den in Abs. 1 genannten Zwecken an folgende Stellen übermittelt werden:

- Finanzbehörden,
- Landesregierungen,
- Gemeinden und sonstige Meldebehörden,
- Sozialversicherungsträger.

§ 49

Bauführung

(1) Mit einer Bauführung gemäß dem II. Hauptstück (Förderung der Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen) und dem IV. Hauptstück (Förderung der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen) darf vor schriftlicher Zusicherung der Förderung oder schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht begonnen werden. Davon ausgenom-

men sind die Errichtung von Eigenheimen (§ 10 Abs. 7 und 8) und andere als umfassende Sanierung (§ 28 Abs. 1 und 4); in diesen Fällen darf die ohne wesentliche Unterbrechungen erfolgte Bauführung zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Förderung nicht abgeschlossen sein.

(2) Eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann erteilt werden, wenn alle Voraussetzungen für die aufrechte Erledigung des Ansuchens gegeben sind. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann ein Anspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden.

(3) Eine Zustimmung zur Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles gemäß dem III. Hauptstück (Förderung des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen) darf nur erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens um Zustimmung mit der Bauführung noch nicht begonnen worden ist.

§ 50

Endabrechnung

(1) Nach Abschluß der Bauführung bzw. Durchführung der geförderten Maßnahmen hat der Förderungswerber innerhalb der im Rahmen der Förderungszusicherung eingeräumten Frist die Endabrechnung vorzulegen, widrigenfalls im Falle einer Förderung nach § 10 Abs. 1 und nach dem IV. Hauptstück die Gesamtbaukosten durch einen befugten Ziviltechniker auf Kosten des Förderungswerbers ermittelt werden können.

(2) Bei Errichtung von Eigenheimen (§ 10 Abs. 7 und 8) ist anstelle einer Endabrechnung der Nachweis der Fertigstellung zu erbringen.

(3) Bei der Förderung des Ersterwerbes von Eigentumswohnungen (§§ 21 und 22) ist anstelle einer Endabrechnung der Nachweis des Bezuges der Eigentumswohnung durch den Förderungswerber zu erbringen.

§ 51

Mietzinsbildung bei Neubauten

(1) Für Wohnungen (Geschäftsräume), die von Gemeinden oder Personengemeinschaften errichtet und nach dem II. Hauptstück gefördert worden sind, setzt sich der Hauptmietzins wie folgt zusammen:

1. aus dem Betrag, der unter Zugrundelegung der Endabrechnung zur Tilgung und Verzinsung der auf den Mietgegenstand entfallenden Darlehen erforderlich ist;
2. aus dem Betrag, der unter Zugrundelegung der Endabrechnung zur Abstattung der auf den Mietgegenstand entfallenden Eigenmittel des Vermieters erforderlich ist, wobei dem Betrag ein Abstattungszeitraum von zwanzig Jahren und eine jährliche Verzinsung von höchstens 1 v. H. über dem Eckzinsfuß gemäß § 20 Abs. 2 Kreditwesengesetz zugrunde zu legen ist;
3. aus einem Anteil der Grundkosten, wobei jährlich bis zu 6 v. H. des zum Zeitpunkt des Baubeginns

geltenden Einheitswertes zugrunde zu legen sind, im Falle der Einräumung eines Baurechtes, dem Bauzins;

4. aus einem zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Gebäudes unter Einrechnung der Mietzinseinnahmen gemäß Abs. 4 jeweils erforderlichen Betrag zur Bildung einer Rückstellung.

(2) Beträge nach Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie die entsprechenden Beträge für Wohnungen (Geschäftsräume), die ohne Förderung errichtet wurden, dürfen in der Hauptmietzinsabrechnung als Ausgaben abgesetzt werden.

(3) Insoweit vor Rückzahlung des Förderungsdarlehens sonstige Darlehen nicht mehr zu tilgen und Eigenmittel nicht mehr abzustatten sind, können die bisher gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 geleisteten Beträge weiterhin eingehoben werden, wenn sie zur verstärkten Tilgung noch aushaftender Darlehen verwendet werden.

(4) Der Mietzins für geförderte Einstellplätze (Garagen) und Abstellplätze darf das ortsübliche Ausmaß nicht überschreiten; er ist der Rückstellung gemäß Abs. 1 Z. 4 zuzuführen.

§ 52

Mietzinsbildung bei Sanierungen

(1) Vereinbarungen über die Erhöhung des Hauptmietzins (Betrages zur Bildung einer Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) zur Deckung der auf den Mietgegenstand entfallenden Kosten von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 24 sind zulässig.

(2) An Vereinbarungen über die Höhe des Hauptmietzins (Betrages zur Bildung einer Rückstellung) zur Deckung der Kosten

1. der Errichtung oder Umgestaltung von Wasserleitungen, Stromleitungen und Gasleitungen,
2. der Errichtung oder Umgestaltung von Sanitär- und Zentralheizungsanlagen oder
3. von Arbeiten gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2, 4, 5 und 6 sind, soweit es sich um Maßnahmen an allgemeinen Teilen des Hauses handelt, alle Mieter des Hauses gebunden, wenn der Vereinbarung mindestens drei Viertel der Mieter des Hauses – berechnet nach der Zahl der im Zeitpunkt der Vereinbarung vermieteten Mietgegenstände – zustimmen und eine Belastung aller Mieter des Hauses entsprechend der Aufteilung der Gesamtkosten des Hauses vorgenommen wird.

(3) Besteht das Haus im Sinne des § 17 Mietrechtsgesetz aus mehreren, im wesentlichen selbständigen Trakten (Stiegenhäusern), so darf die Sanierungsmaßnahme für einzelne Trakte (Stiegenhäuser) gesondert erfolgen und kann die Vereinbarung im Sinne der Abs. 1 und 2 von den Mietern getroffen werden, deren Mietgegenstände in dem Trakt (Stiegenhaus) gelegen sind, auf welchen sich die Sanierungsmaßnahme bezieht. In diesem Fall sind die Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, die einen oder mehrere Trakte (Stiegenhäuser) betreffen, in Massen aufzutei-

len, die dem Verhältnis der Trakte (Stiegenhäuser) untereinander entsprechen, und sind Erhaltungsarbeiten aus der Mietzinsreserve nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 in diesem Verhältnis zu decken.

(4) Eine Erhöhung der Hauptmietzinse (Beträge zur Bildung einer Rückstellung) gemäß Abs. 1 bis 3 darf unter Berücksichtigung der Mietzinsreserve (Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) das zur Deckung der Kosten notwendige Ausmaß nicht übersteigen. Auf Antrag eines Mieters hat das Gericht zu entscheiden, inwieweit eine Erhöhung der Hauptmietzinse (Beträge zur Bildung einer Rückstellung) dieser Vorschrift entspricht. Die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes über das Verfahren außer Streitsachen finden Anwendung.

(5) Der Vermieter darf die zur Tilgung und Verzinsung eines geförderten Darlehens erforderlichen Beträge in der Hauptmietzinsabrechnung (Abrechnung des Entgeltes) als Ausgaben absetzen. Bei einer Erhöhung des Hauptmietzinses (Entgeltes) gemäß den §§ 18 ff. Mietrechtsgesetz (§ 14 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) ist in sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 1 Z. 5 Mietrechtsgesetz auf diese Darlehensrückzahlungen Bedacht zu nehmen.

§ 53

Eigentumsbeschränkungen

(1) Wurde ein Förderungsdarlehen nach dem II. und III. Hauptstück zugesichert, so ist auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben. Dieses wirkt gegen Dritte und bindet auch die Rechtsnachfolger.

(2) Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, so kann das Eigentum (Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden. Diese ist unbeschadet des Abs. 3 zu erteilen, wenn es sich beim Erwerber um eine begünstigte Person handelt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder gemäß § 7 Abs. 5 gleichgestellt ist und glaubhaft macht, ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden.

(3) Die Zustimmung gemäß Abs. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß das aushaftende Förderungsdarlehen teilweise zurückgezahlt wurde. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.

(4) Nach Ablauf von acht Jahren nach seiner Einverleibung ist die Einwilligung zur Löschung des Veräußerungsverbotes zu erteilen, wenn das Förderungsdarlehen zurückgezahlt wurde, keine Zuschüsse mehr geleistet werden oder die Bürgschaft erloschen ist. Bei Eigenheimen sowie bei solchen Wohnungen im Eigentum oder Wohnungseigentum, für die das Förderungsdarlehen das gemäß § 10 Abs. 7 für Eigenheime gewährte Ausmaß nicht übersteigt, kann die Einwilligung zur Löschung des Veräußerungsverbotes bereits dann erteilt werden, wenn das Förderungsdarlehen zurückgezahlt wurde, keine Zuschüsse mehr geleistet werden oder die Bürgschaft erloschen ist.

VIII. Hauptstück

Schlußbestimmungen

§ 54

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1988, soweit es gemäß Art. VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, als Landesrecht gilt, ausgenommen § 60 Abs. 8 ohne dessen letzten Halbsatz;
2. Das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, soweit es gemäß Art. VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, als Landesrecht gilt, ausgenommen § 48 Abs. 2 ohne dessen letzten Halbsatz;
3. Das Startwohnungsgesetz, BGBl. Nr. 264/1982, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 640/1987, soweit es gemäß Art. VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, als Landesrecht gilt, ausgenommen die §§ 1 bis 5 und 12;
4. Das Landeswohnbauförderungsgesetz 1986, LGBl. Nr. 96.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem auf die Verlautbarung folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 wird der gemäß § 1 Abs. 2 Landeswohnbauförderungsgesetz 1986, LGBl. Nr. 96, errichtete Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark aufgelöst. Die eingegangenen Verpflichtungen sind aus Mitteln gemäß § 4 dieses Gesetzes zu erfüllen. Die Rücklagen des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark sind den Mitteln gemäß § 4 dieses Gesetzes zuzuführen.

§ 55

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Bauvorhaben und Maßnahmen, für die eine schriftliche Zusicherung gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem Wohnhaussanierungsgesetz oder dem Landeswohnbauförderungsgesetz 1986 erteilt wurde, sind unbeschadet der Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen der angeführten Gesetze weiterhin anzuwenden; bei der Mietzinsbildung ist jedoch statt des § 46 Abs. 1 Z. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1984 der § 51 Abs. 1 Z. 4 dieses Gesetzes anzuwenden. Bei Bauvorhaben, für die eine schriftliche Zusicherung gemäß § 28 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968 erteilt worden ist, ist bei der Mietzinsbildung statt des § 32 Abs. 3 Z. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968 der § 51 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 4 dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Für die Gewährung von Wohnbeihilfen sind jedenfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Für Eigentumswohnungen und Wohnungen mit Kaufanwartschaft, deren Errichtung gemäß den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 gefördert worden ist, können in Anwendung der Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und der auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 erlassenen Eigenmittlersatzdarlehen-Verordnung Eigenmittlersatzdarlehen gewährt werden, sofern ein Ansuchen bis spätestens 31. Dezember 1991 eingebracht wird. Die für die Ermittlung der Höhe eines Eigenmittlersatzdarlehens erforderliche Berechnung des Familieneinkommens hat gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen. In rücksichtswürdigen Fällen kann ohne zeitliche Beschränkung einem nachfolgenden Wohnungsinhaber die Übernahme eines dem Wohnungsvorgänger gemäß den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 oder Wohnbauförderungsgesetzes 1984 gewährten Eigenmittlersatzdarlehens bewilligt werden.

(4) Die Bestimmungen des § 53 Abs. 3 über die teilweise Rückzahlung des Förderungsdarlehens als Voraussetzung für die Zustimmung des Landes bei einem Rechtsgeschäft unter Lebenden gelten sinngemäß auch für Darlehen, die auf Grund der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 und 1984 sowie auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark, des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1986 oder sonst aus Landesmitteln gewährt worden sind.

(5) Förderungsdarlehen, die gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 vor dem 1. September 1981 zugesichert worden sind, sind nach gänzlicher Tilgung der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten aufgenommenen Darlehen der Kreditunternehmungen und Bausparkassen verstärkt zu tilgen. Zu diesem Zweck sind die zuletzt geleisteten Annuitäten für diese Darlehen in unveränderter Höhe bis zur gänzlichen Tilgung des Förderungsdarlehens zusätzlich zur bisherigen Annuität des Förderungsdarlehens zu leisten. Wenn Wohnungseigentümer den auf ihren Anteil entfallenden Teil der Darlehen von Kreditunternehmungen und Bausparkassen vor der gänzlichen Tilgung der gesamten Darlehen getilgt haben, gilt für sie die Verpflichtung der verstärkten Tilgung des Förderungsdarlehens ab dem Zeitpunkt der gänzlichen Tilgung der gesamten Darlehen der Kreditunternehmungen und Bausparkassen. Von der verstärkten Tilgung ausgenommen sind Förderungsdarlehen, die für die Errichtung von Eigenheimen in Form eines nach der Haushaltsgröße gestuften Fixbetrages gewährt worden sind.

(6) Wenn für die Ermittlung des Einkommens vor dem 1. Jänner 1989 liegende Zeiträume maßgeblich sind, ist das Einkommen gemäß § 2 Z. 10 und 11 und § 46 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 zu berechnen.

(7) Das Gesetz vom 14. März 1979, LGBl. Nr. 44, mit dem ein Wohnbauförderungsbeirat eingerichtet wird, ist sinngemäß anzuwenden.

Wohnbauförderungsgesetz
1989, allgemeines
Begutachtungsverfahren.
(Einl.-Zahl 749/2)
(14-11 W 15-1989)

463.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtesgesetzes 1986 hinsichtlich des Gesetzesvorschlages zum Gesetz über die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie sonstiger damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen (Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1989) wird zur Kenntnis genommen.

Strojsnik Willibald und Albine,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 750/1)
(9-13 L 25/28-1982)

464.

Der Verkauf von 10%-Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 221, KG. 61075 Zehndorf, Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, an die Ehegatten Willibald und Albine Strojsnik um den Betrag von S 630.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Illmeier Hermine,
Grundstückskauf.
(Einl.-Zahl 752/1)
(10-23 Ra 23/61-1989)

465.

1. Der Ankauf der Grundstücke Nr. 589, 590 und 591 der EZ. 87, KG. Altneudörf, von Frau Hermine Illmeier um den Kaufpreis von S 2.933.932,- (inkl. Nebengebühren), insgesamt somit 3,2 Millionen Schilling, wird genehmigt.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird bereits jetzt ermächtigt, die genannten Grundstücke im Bedarfsfall zu verkaufen, wobei sich der Kaufpreis aus Anschaffungskosten der Grundstücke samt Nebengebühren und Verzinsung zusammensetzt.

Grundeinlösung
Brigl & Bergmeister.
(Einl.-Zahl 753/1)
(LBD-II a 87/122
P 2-87/34)

466.

Die Grundeinlösung Brigl & Bergmeister, Papierfabrik, Ges. m. b. H., 8712 Niklasdorf, für das BV. „Proleb-Niklasdorf, II. Teil“ der L 122, Proleber Straße, im Betrag von S 1.812.159,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Lojnik Ernst und Anna,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 754/1)
(9-13 L 33/34-1982)

467.

Der Verkauf von $\frac{1}{10}$ -Anteilen des Landes Steiermark am Osttrakt der Liegenschaft EZ. 24, KG. 61071 Wieden, Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, samt neu gebildetem Grundstück 89/6 im Gesamtausmaß von 750 m² an die Ehegatten Ernst und Anna Lojnik um den Betrag von S 630.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Stadtgemeinde Murau,
Liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 757/1)
(10-24 Mu 33/4-1989)

468.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 124, KG. Murau, Haus Schillerplatz 11, von der Stadtgemeinde Murau zum Kaufpreis von S 7.349.000,- und Nebenkosten von S 351.000,- (insgesamt daher S 7.700.000,-) wird genehmigt.

Bundesheer, Verbesserung
der Infrastruktur.
(Einl.-Zahlen 281/6
und 415/6)
(Präs. 91-B 15-84/26)

469.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Purr, Dr. Maitz, Kollmann, Grillitsch und Univ.-Prof. Dr. Schilcher, betreffend die Verbesserung der Infrastruktur des Bundesheeres in der Steiermark, Einl.-Zahl 281/1, und der Abgeordneten Dr. Maitz, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Präs. Klasnic und Pörtl, betreffend die Errichtung von Mannschaftsunterkünften, eines Wirtschaftsgebäudes und eines Betriebsgebäudes im Fliegerhorst Nittner-Thalerhof, Einl.-Zahl 415/1, wird zur Kenntnis genommen.

Wochenstundenzahl,
Reduzierung für zehn- bis
vierzehnjährige Schüler.
(Einl.-Zahl 185/7)
(13-367 La 209/14-1989)

470.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pinegger, Pußwald, Purr und Schwab, betreffend die Reduzierung der Wochenstundenzahl für zehn- bis vierzehnjährige Schüler, wird zur Kenntnis genommen.

Murau, Schaffung eines
Schultyps für Tischler und
Designer.
(Einl.-Zahl 226/7)
(13-367 La 212/10-1989)

471.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ofner Günther, Tschernitz, Sponer, Freitag und Genossen, betreffend die Schaffung eines Schultyps mit angeschlossener Werkstätte zur Ausbildung von Tischlern und Designern in Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Werndorf, Einschulung in den
Polytechnischen
Lehrgang Kalsdorf.
(Einl.-Zahl 317/6)
(13-367 La 218/6-1989)

472.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Reicher, Freitag, Gottlieb, Minder und Genossen, betreffend die Einschulung des gesamten Gemeindegebietes von Werndorf in den Polytechnischen Lehrgang Kalsdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschulbereich, 10-Jahres-
Sachprogramm für
bauliche Erfordernisse.
(Einl.-Zahl 386/4)
(13-367 La 222/7-1989)

473.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Freitag, Trampusch, Minder und Genossen, betreffend die Erstellung eines landesweiten 10-Jahres-Sachprogrammes für bauliche Erfordernisse im Pflichtschulbereich, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschullehrer, Erstellung
eines neuen
Dienstpostenplans und
dessen Finanzierung.
(Einl.-Zahl 572/3)
(13-367 La 233/3-1989)

474.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, einen neuen Dienstpostenplan für steirische Pflichtschullehrer/innen unter Annahme einer Klassenschüler/innenhöchstzahl für Volks- und Hauptschulen von 25 Kindern und für Sonderschulen von zehn Kindern zu erstellen und die zusätzlich ermittelten Dienstposten vom Land Steiermark finanzieren zu lassen, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrer, Bewährung von
Wartelisten für die
Aufnahme.
(Einl.-Zahl 588/8)
(13-367 La 206/13-1989)

475.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 349 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1988 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Pinegger, Prof. Dr. Eichinger und Freitag, betreffend die Frage, inwieweit sich die „Wartelisten“ für die Aufnahme von Lehrern bewährt haben und ob diesbezügliche Verbesserungen notwendig sind, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstaltenzusammen-
arbeitsfondsmittel,
Vergabeschlüssel.
(Einl.-Zahl 526/4)
(Mündl. Bericht Nr. 36)
(10-24 Ka 67/25-1989)

476.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präs. Dr. Kalnoky, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Hirschmann, Dr. Lopatka, Grillitsch, Pußwald, Prof. DDr. Steiner und Prof. Dr. Eichinger, betreffend den Vergabeschlüssel der Krankenanstaltenzusammenarbeitsfondsmittel, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Deutschlandsberg, Bau des
Landesalten-
pflegeheimes.
(Einkl.-Zahl 98/5)
(9-61 De 1/86-1983)

477.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Sponer, Meyer, Erhart und Genossen, betreffend den Bau des Landesaltenpflegeheimes in Deutschlandsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Sicherheitsleistung für
Schäden am
Grundwasser, Erlag durch
Deponiebetreiber.
(Einkl.-Zahl 333/6)
(3-30 W 12-89/607)

478.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ofner Günther, Gottlieb, Trampusch, Zellnig und Genossen, betreffend den Erlag einer Sicherheitsleistung durch Deponiebetreiber für Schäden, wird zur Kenntnis genommen.

SPÖ-Anträge, unerledigte,
Behandlung.
(Einkl.-Zahl 379/4)
(Präs-23 Ue 7-84/13)

479.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Freitag, Gennaro, Gottlieb, Hammer, Hammerl, Herrmann, Kirner, Kohlhammer, Meyer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Rainer, Reicher, Schrittwieser, Sponer, Trampusch, Tschernitz, Vollmann, Präs. Zdarsky und Zellnig, betreffend die Behandlung wesentlicher unerledigter SPÖ-Anträge der XI. Gesetzgebungsperiode, wird zur Kenntnis genommen.

Landesbeamtengesetznovelle
1989.
(Einkl.-Zahl 640/2,
Beilage Nr. 66)
(1-66 L 2/21-1989)

480.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert
wird (Landesbeamtengesetznovelle 1989)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 124/1974, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1984, 33/1984 und 88/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. a und b lauten:

- „a) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1988,
- b) Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 641/1987.“

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die in diesen Bundesgesetzen den obersten Organen der Vollziehung des Bundes (Bundespräsident, Bundesregierung, Bundesminister) hinsichtlich der Bundesbeamten zustehenden Befugnisse stehen hinsichtlich der Landesbeamten der Landesregierung

zu. Die Bestimmungen der Bundesgesetze, die Mitwirkungsrechte eines oder mehrerer Organe des Bundes bei der Anwendung dieser Bundesgesetze vorsehen, sind nicht anzuwenden.“

3. Der Absatz 3 erhält die Bezeichnung „(4)“.

4. § 3 lautet:

„§ 3

Dienstbeurteilungs(ober)kommission

(1)

1. Für die Dienstbeurteilung der Landesbeamten wird beim Amt der Landesregierung eine Dienstbeurteilungskommission eingerichtet, der als Mitglieder angehören:
 - a) ein rechtskundiger Beamter der Landesamtsdirektion oder der Präsidialabteilung bzw. ein Stellvertreter als Vorsitzender,
 - b) ein rechtskundiger Beamter der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die die Personalangelegenheiten besorgt, bzw. zwei Ersatzmitglieder,
 - c) der Leiter der Dienststelle, bei der der zu Beurteilende in Verwendung steht, bzw. ein bevollmächtigter Stellvertreter,

d) zwei weitere Landesbeamte bzw. je zwei Ersatzmitglieder.

(2) Über Berufungen gegen Dienstbeurteilungen entscheidet die Dienstbeurteilungsoberkommission, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter der Landesamtsdirektion oder der Präsidialabteilung bzw. ein Stellvertreter als Vorsitzender,
- b) ein rechtskundiger Beamter der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die die Personalangelegenheiten besorgt, bzw. zwei Ersatzmitglieder,
- c) der Leiter der Dienststelle, bei der der zu Beurteilende in Verwendung steht, bzw. ein bevollmächtigter Stellvertreter,
- d) zwei weitere Landesbeamte bzw. je zwei Ersatzmitglieder.

(3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder nach Abs. 1 lit. a, b und d und Abs. 2 lit. a, b und d werden von der Landesregierung jeweils für eine Funktionsperiode bestellt. Hinsichtlich der Mitglieder bzw. der Ersatzmitglieder nach Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. d hat die Landespersonalvertretung bzw. der Zentralbetriebsrat ein Vorschlagsrecht.

(4) Mitglieder der Dienstbeurteilungsoberkommission dürfen in solchen Fällen nicht tätig werden, in denen sie als Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission tätig geworden sind.

(5) Die Funktionsperiode der Dienstbeurteilungsoberkommission dauert 5 Jahre. Die Landesregierung hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung der neuen Dienstbeurteilungsoberkommission vorzunehmen. Die bestehenden Kommissionen bleiben jedenfalls so lange im Amt, bis die neuen Kommissionen bestellt sind.

(6) Die Dienstbeurteilungsoberkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abgibt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Die Sitzungen der Dienstbeurteilungsoberkommission sind vom jeweiligen Vorsitzenden so rechtzeitig einzuberufen, daß die Anträge nach § 14 Abs. 4 DP rechtzeitig erledigt werden können.

(8) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Dienstbeurteilungsoberkommission sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

(9) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen nur Bedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Die Mitgliedschaft ruht

- a) vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß,
- b) während der Zeit der Suspendierung,
- c) während der Zeit der Außerdienststellung,
- d) während einesurlaubes von mehr als 3 Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

Die Mitgliedschaft zu den Kommissionen endet mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen

Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(10) Im Bedarfsfall sind die Kommissionen durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen.

Artikel II

Die Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. §§ 15, 16 und 17 entfallen.

2. § 23 lautet:

„§ 23

(1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.“

3. Nach § 23 wird ein § 23a eingefügt, welcher lautet:

„§ 23a

Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sofort bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.“

4. § 24 lautet:

„§ 24

(1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

(4) Im Ruhestand ist der Beamte zu einer dem Standesansehen angemessenen Haltung verpflichtet.“

5. § 25 entfällt.

6. § 26 entfällt.

7. § 27 lautet:

„§ 27

(1) Der Beamte hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten billigerweise nicht zumutbar ist.“

8. Im § 43 lautet der Abs. 7:

„(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 54) oder Zeiten einer Suspendierung (§ 106), so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes oder der Suspendierung verkürzten Kalenderjahr entspricht. Dies gilt im Falle der Suspendierung nicht, wenn das Disziplinarverfahren durch Einstellung oder mit einem Freispruch endet.“

Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit und bei Teilbeschäftigung

9. § 46 lautet:

„§ 46

(1) Versieht ein Beamter Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann das in den §§ 43 und 44 festgesetzte Urlaubsausmaß, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, in Stunden umgerechnet werden.

(2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 28 Abs. 5 unterliegt,

2. vermindert sich entsprechend, wenn der Beamte nicht vollbeschäftigt ist.

(3) Tritt eine Änderung im Beschäftigungsausmaß ein, ist der bis zum Tag der Änderung noch nicht verbrauchte Urlaub in Stunden auszudrücken.

(4) Dem Beamten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden umgerechnet ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(5) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(6) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk-(Arbeits)tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk(Arbeits)tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes weiterhin nach Stunden zu verbrauchen.“

10. Dem § 71 wird ein Abs. 7 angefügt, welcher lautet:

„(7) Der Beamte, der zum Leiter des Landesrechnungshofes oder zu dessen Stellvertreter gewählt wurde, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.“

11. § 96 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission soll dem Dienstzweig des beschuldigten Beamten angehören.“

12. § 106 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinarioberkommission) verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten – unter Ausschluß der Haushaltszulage – auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission (Disziplinarioberkommission) kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.“

13. § 106 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung bzw. gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.“

14. § 106 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.“

15. § 118 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.“

16. Dem § 118 werden nach dem Abs. 12 folgende Absätze angefügt:

„(13) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger kein Einwand erhoben, so ist dies zulässig. Vor der Beratung des Senates ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen, oder es ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.“

(14) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG 1950 nicht anzuwenden.

(15) Über die Beratungen des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.“

17. Dem § 119 ist ein § 119 a anzufügen:

„§ 119 a

Absehen von der mündlichen Verhandlung

(1) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann

Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und die Parteien nicht ausdrücklich in der Berufung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben.

(2) Ungeachtet eines Parteienantrages kann die Disziplinaroberkommission von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen, die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen oder ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist.“

18. § 120 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Disziplinarkommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.“

19. § 124 lautet:

„§ 124

(1) Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die Dienstbehörde zu veranlassen.

(2) Im Falle des Todes des Beamten oder des Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.“

Artikel III

Kürzungen des Monatsbezuges, die gemäß § 106 Abs. 4 Dienstpragmatik, in der Fassung des Landesbeamtengesetzes, vor dem 1. März 1988 verfügt worden sind, werden durch die Neufassung dieser Gesetzesbestimmung im Art. II dieses Landesgesetzes nicht berührt.

Artikel IV

Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 387/1986, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (45. Gehaltsgesetznovelle), wird mit der Maßgabe übernommen, daß § 12 Abs. 2 Z. 4 lautet:

„4. Die Zeit

- a) der Einführung in das praktische Lehramt,
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
- c) der nach dem Ärztesgesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
- d) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.“

Artikel V

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 237/1987, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (46. Gehaltsgesetz-

novelle), wird mit Ausnahme des Art. I Z. 2 (§ 10 Abs. 1 Z. 1 – Vorrückungshemmung) und Art. I Z. 5 (§ 20 b Abs. 3 – Fahrtkosteneigenanteil) übernommen.

Artikel VI

Art. I des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1988, BGBl. Nr. 288/1988 (47. Gehaltsgesetznovelle), mit Ausnahme der Z. 8 und Art. XII dieses Bundesgesetzes werden mit folgenden Änderungen übernommen:

1. Nach § 3 wird ein § 3 a eingefügt, welcher lautet:

„§ 3 a

(1) Wenn der Beamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit Anspruch auf Schadenersatz für seinen Verdienstentgang hätte oder wenn die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen des Beamten wegen seines Todes Anspruch auf Versorgungsleistungen hätten, gehen diese Ansprüche auf das Land in jenem Umfang über, in welchem es finanzielle Leistungen nach diesem Gesetz oder nach dem Pensionsgesetz 1965 und dem Nebengebührenerzulagengesetz 1974 erbringt.

(2) Der Übergang des Anspruches auf das Land tritt nicht gegenüber Verwandten des Beamten in auf- und absteigender Linie sowie gegenüber seinem Ehegatten und seinen Geschwistern und gegenüber einem Dienstnehmer ein, der im Zeitpunkt des Ereignisses, welches zum Verlust der Dienstfähigkeit oder zum Tod geführt hat, in demselben Betrieb wie der Beamte beschäftigt war, sofern nicht dieses Ereignis durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eingetreten ist.“

2. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 5 Z. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Z. 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z. 1 der Anspruch des älteren Beamten, in den Fällen der Z. 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter) vor.“

3. § 28 Abs. 3 lautet:

ab 1. Jänner 1987

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Dienstklasse I					
1	8.519,—	9.012,—	9.507,—		
2	8.655,—	9.235,—	9.803,—		
3	8.791,—	9.458,—	10.100,—		
4	8.927,—	9.680,—	10.396,—		
5	9.062,—	9.902,—	10.692,—		
Dienstklasse II					
1	9.198,—	10.123,—	10.990,—	10.990,—	
2	9.335,—	10.346,—	11.284,—	11.359,—	
3	9.470,—	10.569,—	11.582,—	11.730,—	
4	9.606,—	10.792,—	11.878,—	12.100,—	
5	9.742,—	11.013,—	12.174,—		
Dienstklasse III					
1	9.878,—	11.237,—	12.470,—	12.470,—	14.279,—
2	10.014,—	11.457,—	12.774,—	12.851,—	
3	10.148,—	11.680,—	13.083,—	13.242,—	
4	10.285,—	11.902,—	13.404,—		
5	10.421,—	12.126,—			
6	10.558,—	12.348,—			
7	10.692,—	12.946,—			
8	10.829,—				
1. DAZ	10.966,—	13.544,—			
2. DAZ	11.171,50	14.441,—			
Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII IX
1			20.838,—	25.595,—	34.891,— 50.114,—
2		17.537,—	21.498,—	26.459,—	36.785,— 52.973,—
3	13.578,—	18.199,—	22.154,—	27.318,—	38.678,— 55.831,—
4	14.238,—	18.855,—	23.017,—	29.211,—	41.539,— 58.693,—
5	14.896,—	19.516,—	23.879,—	31.104,—	44.394,— 61.551,—
6	15.555,—	20.174,—	24.736,—	32.999,—	47.254,— 64.411,—
7	16.215,—	20.838,—	25.595,—	34.891,—	50.114,—
8	16.878,—	21.498,—	26.459,—	36.785,—	52.973,—
9	17.537,—	22.154,—	27.318,—	38.678,—	
1. DAZ	18.196,—	22.810,—			
2. DAZ	19.184,50	23.794,—			
DAZ		23.138,—	28.606,50	41.517,50	57.261,50 68.701,— ^a

4. § 28 a Abs. 2 lautet:

„(2) Das Gehalt der Förster beträgt:

Gehaltsstufe	
1	10.990,—
2	11.359,—
3	11.730,—
4	12.100,—
5	12.470,—
6	12.851,—
7	14.238,—
8	14.896,—
9	17.537,—
10	18.199,—

Gehaltsstufe	
11	18.855,—
12	19.516,—
13	20.174,—
14	20.838,—
15	22.154,—
16	23.017,—
17	23.879,—
18	24.736,—
19	25.595,—
20	26.459,—
21	27.318,—
21 + DAZ	28.606,50"

5. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verwaltungsdienstzulage beträgt bei den Beamten der Verwendungsgruppe B 1

ab 1. Jänner 1987

in den Gehaltsstufen	
1 bis 13	1.254,—
14 bis 21	1.593,—"

6. § 30 d lautet:

„§ 30 d

(1) Beamten, die die Funktion des Leiters einer Dienststelle (Abteilungsleiter, Bezirkshauptmann u. dgl.) oder gleichwertige Funktionen ausüben oder neben den referatsmäßig aufgetragenen Tätigkeiten besondere Aufgaben zu erfüllen haben, kann für die Dauer dieser Verwendungen eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe in einem Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage zu bemessen ist.

(2) Die Höhe dieser Entschädigung ist nach dem jeweiligen Grad der Verantwortung unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen und unter Berücksichtigung einer bereits gebührenden Verwendungszulage gemäß § 30 a festzusetzen und darf im Einzelfall 100 v. H. dieses Gehaltes nicht übersteigen. Durch diese Entschädigung gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten, welche sich aus der Tätigkeit, für die diese Entschädigung gebührt, ergeben."

7. § 39 Abs. 3 lautet:

ab 1. Jänner 1987

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Dienstklasse I					
1	9.507,—	9.260,—	9.012,—	8.765,—	8.519,—
2	9.803,—	9.507,—	9.235,—	8.939,—	8.655,—
3	10.100,—	9.754,—	9.458,—	9.111,—	8.791,—
4	10.396,—	10.001,—	9.680,—	9.285,—	8.927,—
5	10.692,—	10.248,—	9.902,—	9.458,—	9.062,—

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Dienstklasse II					
1	10.990,—	10.496,—	10.123,—	9.629,—	9.198,—
2	11.284,—	10.741,—	10.346,—	9.803,—	9.335,—
3	11.582,—	10.990,—	10.569,—	9.976,—	9.470,—
4	11.878,—	11.237,—	10.792,—	10.148,—	9.606,—
5	12.174,—	11.482,—	11.013,—	10.322,—	9.742,—
Dienstklasse III					
1	12.470,—	11.730,—	11.237,—	10.496,—	9.878,—
2	12.774,—	11.978,—	11.457,—	10.668,—	10.014,—
3	13.083,—	12.225,—	11.680,—	10.841,—	10.148,—
4	13.404,—	12.470,—	11.902,—	11.013,—	10.285,—
5	13.460,—	12.722,—	12.126,—	11.187,—	10.421,—
6	13.519,—	12.980,—	12.348,—	11.359,—	10.558,—
7		13.483,—	12.946,—	11.532,—	10.692,—
8				11.706,—	10.829,—
1. DAZ		13.986,—	13.544,—	11.880,—	10.966,—
2. DAZ		14.740,50	14.441,—	12.141,—	11.171,50
Dienstklasse IV					
1					
2					
3	13.578,—	13.578,—			
4	14.238,—	14.238,—			
5	14.896,—	14.896,—			
6	15.555,—	15.555,—			
7	16.215,—	16.215,—			
8	16.878,—	16.878,—			
9	17.537,—	17.537,—			
1. DAZ	18.196,—	18.196,—			
2. DAZ	19.184,50	19.184,50"			

8. Nach dem § 60 a wird ein § 60 b eingefügt:

„§ 60 b

(1) Heimleitern, Erziehern und Lehrhandwerkern in den Landesschülerheimen, in Schülerheimen der Landesberufsschulen und in den Landesjugend- und Behindertenheimen gebührt anstelle der Erzieherzulage nach § 60 a eine Erzieherzulage in nachstehender Höhe:

- a) S 1000,— für die Heimleiter,
- b) S 1100,— für Erzieher bis zu vier Jahren Verwendung in den Landesjugend- und Behindertenheimen,
- c) S 1100,— für Lehrhandwerker in der Verwendungsgruppe D,
- d) S 1300,— für Lehrhandwerker in der Verwendungsgruppe C,
- e) S 1500,— für Erzieher in den Landesschülerheimen und in den Schülerheimen der Landesberufsschulen und
- f) S 1500.— für Erzieher mit mindestens vier Jahren Verwendung in den Landesjugend- und Behindertenheimen.

(2) Die Erzieherzulage vergütet alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen sind und zur ordnungsgemäßen Betreuung und Förderung der Zöglinge dienen, soweit

sie nicht in der Soll-Zeit ohne Beeinträchtigung des Gruppendienstes untergebracht werden können. Das können im wesentlichen Schulinachfragen, Erzieherkonferenzen, Heimveranstaltungen, Kustodiate und Fortbildungsveranstaltungen sein.

(3) Der Anspruch auf die Erzieherzulage nach Abs. 1 lit. f besteht ab dem der vierjährigen Verwendung nächstfolgenden Monatsersten. Wird die vierjährige Verwendung an einem Ersten erreicht, besteht der Anspruch auf die höhere Zulage ab diesem Tag.

(4) Teilbeschäftigten gebührt die Erzieherzulage im Ausmaß der Teilbeschäftigung."

Artikel VII

Hat ein Beamter eine Abfertigung gemäß § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, in der vor dem 1. Jänner 1989 geltenden Fassung, in Anspruch genommen, so ist § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beamte die Abfertigung insoweit zurückzuerstatten hat, als diese den Überweisungsbetrag übersteigt.

Artikel VIII

Art. III des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1988, BGBl. Nr. 288, mit dem das Pensionsgesetz 1955 geändert wird, wird mit Ausnahme der Ziffer 6 übernommen.

Artikel IX

(1) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage der Beamten des Ruhestandes, deren Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Jänner 1989 erfolgt ist, ist um S 330,- monatlich ab 1. Juli 1988 zu erhöhen.

(2) In den Ruhebezügen enthaltene Zulagen, deren Höhe in Schillingbeträgen bestimmt ist, sind um 1,2 %, Zulagen, deren Höhe von der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abgeleitet wird, sind um 1,8817 % zu erhöhen.

(3) Auf die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen sind Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Artikel X

Die Reisegebührevorschrift 1955, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit

a) als der Beamte durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der

zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise dem Land einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde,

b) als der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer durch Disziplinarerkenntnis festgestellten Verletzung der Amtspflichten nicht erreicht worden ist,

c) als der Beamte darauf verzichtet,

d) als durch anderweitige Vorsorge des Landes kein Mehraufwand entstanden ist."

Artikel XI

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der letzten Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 563/1986, wird als Landesgesetz übernommen und ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel XII

Die Änderungen des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 232/1978 und 563/1986, werden als Landesgesetz übernommen und sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel XIII

Das Landesdienstzweigegesetz 1985, LGBl. Nr. 15, wird wie folgt geändert:

Im § 9 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.

Diesem wird ein Abs. 2 angefügt, welcher lautet:

„(2) Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form."

Artikel XIV

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. IV mit 1. August 1986,
2. Art. V und Art. VI Z. 3 bis 5 und 7 mit 1. Jänner 1987,
3. Art. VI Z. 8 mit 1. Oktober 1987,
4. Art. II Z. 12 bis 14 und Art. III mit 1. März 1988,
5. Art. IX mit 1. Juli 1988,
6. Art. VI Z. 2, Art. VII, Art. VIII und Art. X mit 1. Jänner 1989,
7. Art. I, Art. II Z. 1 bis 11 und Z. 15 bis 19, Art. VI Z. 1 und 6, Art. XI und Art. XII mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

(2) Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1989 begründet wurde, sind § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988 geltenden Fassung, weiter anzuwenden.

Vertragsbediensteten-
gesetznovelle 1989.
(Einl.-Zahl 641/1,
Beilage Nr. 58)
(1-66 L 2/21-1989)

481.

**Gesetz vom _____, mit dem das
Steiermärkische Vertragsbedienstetengesetz ge-
ändert wird (LVBG-Novelle 1988)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landesvertragsbediensteten-
gesetz, LGBL. Nr. 125/1974, in der Fassung der Gesetze
LGBL. Nr. 34/1984 und 89/1986, wird wie folgt geän-
dert:

1. Art. I Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 388/1986,
mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geän-
dert wird, wird mit der Maßgabe übernommen, daß
§ 26 Abs. 2 Z. 4 lautet:

„4. Die Zeit

- a) der Einführung in das praktische Lehramt,
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
- c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373,
zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebe-
nen praktischen Tätigkeit an einer zugelasse-
nen Ausbildungsstätte,
- d) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inlän-
dischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die
arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnah-
men des Arbeitsmarktförderungsgesetzes,
BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und
diese Zeit in einer Beschäftigung mit minde-
stens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienst-
nehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurück-
gelegt wurde.“

2. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 238/1987, mit dem
das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird,
wird mit Ausnahme des Art. I Z. 1 (§ 3 Abs. 2 bis 5),
Z. 8 (§ 34 Abs. 4), Art. II, III Abs. 4, Art. IV, V Abs. 3
und Art. VII mit folgender Änderung übernommen:

Im § 26 Abs. 6 wird die Zitierung „Abs. 2 Z. 1“ durch
die Zitierung „Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d“ ersetzt.

3. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 289/1988, mit dem
das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird,
wird mit Ausnahme des Art. I Z. 1 bis 3 und 11, Art. II,
III Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 2, mit folgenden Änderun-
gen übernommen:

3.1. Nach § 1 Abs. 3 lit. 1 wird angefügt:

„m) auf Personen, die fallweise, insbesondere zur
Erleichterung der Urlaubsabwicklung, für Kran-
kenstandsvertretungen und als Ferialarbeiter auf-
genommen werden.“

3.2. § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hält der Vertragsbedienstete eine Weisung eines
Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechts-

widrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im
Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt,
vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vor-
gesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche
Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als
zurückgezogen gilt.“

3.3. Nach § 5 wird ein § 5 a angefügt, welcher lautet:

„§ 5 a

(1) Der Vertragsbedienstete ist über alle ihm aus-
schließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntge-
wordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Inter-
esse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe,
Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesver-
teidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirt-
schaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffent-
lichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung
oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten
ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tat-
sachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat,
zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwie-
genheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht
auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Vertragsbedienstete vor Gericht oder vor
einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich
aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der
Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen
könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden.
Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte
von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbin-
den ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhal-
tung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen,
wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem
Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichti-
gen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung
unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffent-
lichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegen-
stand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erken-
nen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsver-
schwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies
erst bei der Aussage des Vertragsbediensteten heraus,
so hat der Vertragsbedienstete die Beantwortung wei-
terer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende
Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die
Entbindung des Vertragsbediensteten von der Pflicht
der Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienst-
behörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz
vorzugehen.“

3.4. Nach dem § 8 a ist ein § 8 b einzufügen:

„§ 8 b

(1) Wenn der Vertragsbedienstete wegen des vor-
übergehenden oder dauernden Verlustes seiner

Dienstfähigkeit Anspruch auf Schadenersatz für seinen Verdienstentgang hätte, geht dieser Anspruch auf das Land in jenem Umfang über, in welchem es finanzielle Leistungen nach diesem Gesetz erbringt.

(2) Der Übergang des Anspruches auf das Land tritt nicht gegenüber Verwandten des Vertragsbediensteten in auf- und absteigender Linie sowie gegenüber seinem Ehegatten und seinen Geschwistern und gegenüber einem Dienstnehmer ein, der im Zeitpunkt des Ereignisses, welches zum Verlust der Dienstfähigkeit geführt hat, in demselben Betrieb wie der Vertragsbedienstete beschäftigt war, sofern nicht dieses Ereignis durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eingetreten ist."

3.5. § 14 Abs. 5 entfällt.

3.6. Nach dem § 22 a ist ein § 22 b einzufügen:

„§ 22 b

Die Erzieherzulage gemäß § 60 b des Gehaltsgesetzes, in der für Landesbeamte geltenden Fassung, gilt auch für Vertragsbedienstete."

3.7. § 27 a lautet:

„§ 27 a

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

(2) Bei Beginn des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr, bei Zeiten eines in das Kalenderjahr fallenden Karenzurlaubes (§ 29 b) und bei Enden eines befristeten Dienstverhältnisses beträgt das in einem Kalenderjahr gebührende Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des aufrechten Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes (Aliquotierung). Ergeben sich bei den Ermittlungen des Urlaubsausmaßes Teile von Tagen, so sind diese auf ganze Tage aufzurunden.

(3) Wird nach dem Enden eines befristeten Dienstverhältnisses neuerlich ein Dienstverhältnis begründet und wurde der Urlaub für das laufende Kalenderjahr über den aliquoten Anspruch hinaus bereits in Anspruch genommen, so ist der Urlaubsanspruch um dieses Ausmaß zu kürzen.

(4) Wurde vor Antritt des Karenzurlaubes nach § 29 b der Urlaub für das laufende Kalenderjahr über den aliquoten Anspruch hinaus bereits in Anspruch genommen, so ist der Urlaub, für den nach Antritt des Dienstes nach dem Karenzurlaub ein Anspruch erworben wurde, um das Ausmaß des Mehrverbrauches zu kürzen. Scheidet der Vertragsbedienstete, ohne daß er den Dienst wieder angetreten hat, aus, ist ihm der Urlaub, der über den aliquoten Anspruch hinaus verbraucht worden ist, in Höhe der Urlaubsentschädigung von einer allfälligen Abfertigung in Abzug zu bringen.

(5) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsaus-

maß maßgebende Dienstalter gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(6) Unter Dienstalter ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen maßgebend ist; zum Dienstalter zählt auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Vertragsbediensteten wegen der Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht berücksichtigt wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe berücksichtigt wurden oder zu berücksichtigen wären. Dem Vertragsbediensteten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Entlohnungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, sind für die Bemessung des Urlaubsausmaßes 5 Jahre anzurechnen. Der Zeitraum von 5 Jahren vermindert sich insoweit, als der Vertragsbedienstete das Hochschulstudium während der für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anrechenbaren Zeit zurückgelegt hat."

3.8. Im § 27 b Abs. 1 wird der Klammerausdruck „§ 27 a Abs. 4" durch den Ausdruck „§ 27 a Abs. 5" ersetzt.

3.9. § 27 d lautet:

„§ 27 d

(1) Versieht der Vertragsbedienstete Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann das in den §§ 27 a und 27 b festgesetzte Urlaubsausmaß, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, in Stunden umgerechnet werden.

(2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete nicht vollbeschäftigt ist.

(3) Tritt eine Änderung im Beschäftigungsausmaß ein, ist der bis zum Tag der Änderung noch nicht verbrauchte Urlaub in Stunden auszudrücken.

(4) Dem Vertragsbediensteten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(5) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(6) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk-(Arbeits)tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk-(Arbeits)tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes weiterhin nach Stunden zu verbrauchen."

Artikel II

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der letzten Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 536/1986, wird als Landesgesetz übernommen und ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Die Änderungen des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 232/1978 und 563/1986, werden als Landesgesetz übernommen und sind sinngemäß anzuwenden.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/30)

482.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Dr. Gerhard Hirschmann
als Mitglied anstelle des Abg. Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Dr. Leopold Johann Dorfer
als Mitglied anstelle der Abg. Emmy Göber;

in den Volksbildungs-Ausschuß:

Abg. Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher
als Mitglied anstelle des Abg. Ing. Hans Stoisser;

Abg. Ing. Hans Stoisser
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Gerhard Hirschmann.

Tangl Rainer,
Liegenschaftsverwertung
des ehemaligen
Landesaltenpflegeheimes
Ehrnau und Abverkauf
des Schloßgebäudes.
(Einl.-Zahl 802/1)
(9-61 E 3/16-1989)

483.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Verwertung der Liegenschaft des ehemaligen Landesaltenpflegeheimes Ehrnau und den Abverkauf des Schloßgebäudes um den Schätzwert von 3,2 Millionen Schilling an Herrn Rainer Tangl, 1090 Wien, Alserstraße 34, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Vereinbarung gemäß Art. 15 a
B-VG über gemeinsame
Maßnahmen des Bundes
und der Länder.
(Einl.-Zahl 803/1)
(Präs-24 W 88/24)

484.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird genehmigt. Dabei geht der Steiermärkische Landtag im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 25. November 1988 davon aus, daß mit dem Wortlaut des Art. 3 dieser Vereinbarung nicht nur die Gesetzesform an sich, sondern der Inhalt der Regierungsvorlage für das Bundesgesetz, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewährt werden, im Sinne der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. November 1988, GZ.: 611.010/21-II/11/88, verbindlicher Vertragsinhalt ist.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 mit 1. August 1986,
2. Art. I Z. 2 mit 1. Jänner 1987,
3. Art. I Z. 3.6. mit 1. Oktober 1987,
4. Art. I Z. 3 mit Ausnahme Z. 3.2. bis 3.9. mit 1. Jänner 1989,
5. Art. I Z. 3.2. bis 3.5. und 3.7. bis 3.9., Art. II und III mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Schulaufsichts-
Ausführungsgesetz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 795/1,
Beilage Nr. 64)
(13-367 Schu 12/33-1989)

485.

**Gesetz vom mit dem das
Steiermärkische Schulaufsichts-Ausführungs-
gesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1966 und BGBl. Nr. 321/1975, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 196/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 165/1969 und LGBl. Nr. 5/1977, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 lit. 2 sublit. h ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

2. § 1 lit. 2 sublit. i hat zu lauten:

„i) Die drei Landesschulsprecher des Landes-Schülerbeirates.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Vertretung der im § 1 Z. 2 lit. b bis f und i angeführten Mitglieder des Kollegiums des Landes-schulrates richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.“

4. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch die im § 1 Z. 1 lit. b, die im § 1 Z. 2 lit. a, g und i sowie die im § 6 Z. 2 und Z. 3 lit. a, d und e (letzter Satz) genannten Mitglieder hat das Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft auszusprechen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

31. Sitzung am 17. Oktober 1989

(Beschlüsse Nr. 486 bis 499)

*74g.
Pünktlich
Anmer*

Dietrich Waltraud und Anton,
Pachtung von
landwirtschaftlichen
Nutzflächen für die Land-
und forstwirtschaftliche
Fachschule Kobenz.
(Einl.-Zahl 793/1)
(ALS-34 A 2/8-1989)

486.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Pachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. eines Wirtschaftsgebäudes für die Land- und forstwirtschaftliche Fachschule Kobenz im Ausmaß von rund 10 ha von Anton und Waltraud Dietrich, Kobenz, als Schulwirtschaft sowie die außerplanmäßige Eröffnung eines Untervoranschlages 86213 mit der Bezeichnung „Landwirtschaftsbetrieb Kobenz“ werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Bernhard Almer jun., Anger,
Liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 794/1)
(WF-12 A 16/45-1989)

487.

Der Einräumung des unwiderruflichen Optionsrechtes zum Kauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 568, KG. Straß, an die Firma Bernhard Almer jun., 8184 Anger 17 bzw. 8742 Straß, beginnend mit dem 5. und endend mit dem 15. Bestandsjahr, wird zugestimmt.

Voraussetzung hiezu ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises von 50 Mitarbeitern im Betrieb in Straß. Dieser Beschäftigtenstand von mindestens 50 Arbeitnehmern (= 600 Mann/Monate) ist nach Erwerb der Liegenschaft mindestens fünf Jahre zu halten und ist diesbezüglich ein entsprechender Nachweis bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu erbringen, widrigenfalls ein Pönalbetrag von S 500,- pro nichtbeschäftigtem Mann/Monat zu bezahlen ist. Der Kaufpreis beträgt 5 Millionen Schilling. Der Optionspreis per 5 Millionen Schilling wird ab dem fünften Bestandsjahr wertgesichert. Die in den Bestandszinsraten enthaltenen Tilgungsbeträge werden als Differenz zwischen der Verzinsung eines Kapitals von 5 Millionen Schilling (zuzüglich Wertsicherung) mit einem Zinssatz von 5 % p. a. und dem Bestandszins (S 30.000,- p. m.) dem zum Zeitpunkt der Optionsausübung zu ermittelnden endgültigen Kaufpreis angerechnet.

Ausfallshaftungen für 1988.
(Einl.-Zahl 796/1)
(WF-13 Ha 1/68-1989)

488.

Die zugesagte Übernahme von Ausfallshaftungen des Landes Steiermark im Jahre 1988 in Höhe von S 42.418.000,- auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt. Von diesen Bürgschaften sind bis 31. Dezember 1988 S 26.038.000,- rechtskräftig zustandegekommen.

Rosendahl Maschinen

Ges. m. b. H.,
Optionsrecht auf
käuferlichen Erwerb von
baulichen Erweiterungs-
maßnahmen.
(Einl.-Zahl 800/1)
(WF-12 Ro 3/554-1989)

489.

1. Der schenkungsweisen Übertragung des Grundstückes Nr. 154/3, KG. Pischelsdorf, im unverbürgten Flächenausmaß von 203 m² laut Lageplan des Dipl.-Ing. Strnad von der Firma Rosendahl Maschinen Ges. m. b. H. an das Land Steiermark wird zugestimmt.
2. Die Einräumung des unwiderruflichen Optionsrechtes zum Kauf der mit Landesmitteln finanzierten baulichen Erweiterungsmaßnahmen (Aufstockung des Bürogebäudes, Erweiterung der Produktionshalle, Errichtung einer neuen Produktionshalle für Endmontage sowie Zubehör) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von maximal netto 24,5 Millionen Schilling auf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 107, KG. Schachen, GB. Gleisdorf, wird unter nachfolgenden Bedingungen genehmigt:
 - a) Die Optionsrechtsausübung ist nur bei ordnungsgemäßer Bestandvertragserfüllung und aufrechtem Bestandvertragsverhältnis, beginnend mit 1. Jänner 1990, möglich. Eine Optionsausübung ist jedoch nur gemeinsam mit dem Erwerb der restlichen Liegenschaft EZ. 107, KG. Schachen, wie im Optionsvertrag vom 3. Juni 1988 vereinbart, möglich. Das Optionsrecht erlischt zum 31. Dezember 2007.
 - b) Der Kaufpreis für die gegenständlichen baulichen Erweiterungsmaßnahmen bemisst sich in Höhe der Anschaffungskosten, maximal jedoch 24,5 Millionen Schilling abzüglich der in den Bestandzinsen enthaltenen Kapitaltilgungsraten. Der Kaufpreis ist spätestens 30 Tage nach Errichtung des Kaufvertrages bar und abzugsfrei zu entrichten.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung für 1989.
(Einl.-Zahl 801/1)
(10-21 L 1/9-1989)

490.

Der erste Bericht für das Rechnungsjahr 1989 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1989 im Betrag von S 34.710.039,48 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Familienbeihilfe, Staffelung
nach sozialen
Gesichtspunkten.
(Einl.-Zahl 627/2)
(Mündl. Bericht Nr. 37)
(Präs-05.00-14/89-2)

491.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Neuhold, Schwab und Göber, betreffend die Staffelung der Familienbeihilfe nach sozialen Gesichtspunkten, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Steirische Sportstätten, Schutz.
(Einl.-Zahl 699/3)
(LFVA-03 L 4/7-1989)

492.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammer, Trampusch, Schrittwieser, Erhart und Geriossen, betreffend den Schutz steirischer Sportstätten, wird zur Kenntnis genommen.

Murau, Erstellung eines
Entwicklungs-
programmes.
(Einl.-Zahl 629/3)
(LBD-Ib Mu 2-1989)

493.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Dr. Dorfer, Dr. Rupp, Kollmann und Grillitsch, betreffend die Erstellung eines Entwicklungsprogrammes für den Bezirk Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Demnach wurde entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz, i. d. g. F., und dem Landesentwicklungsprogramm mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung die Absicht festgelegt, regionale Entwicklungsprogramme für alle Regionen der Steiermark zu erstellen. In intensiver und langjähriger Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Bezirkes Murau wurde ein Entwurf eines regionalen Entwicklungsprogrammes erstellt und im Dezember 1988 einem viermonatigen Auflageverfahren unterzogen.

Zwischenzeitlich wurden aktuelle Projekte in eigenen Arbeitskreisen speziell bearbeitet und betreut. So wurde durch STEFREI-Aktionen das „Holzmuseum St. Ruprecht a. d. M.“ gefördert und als Nachfolgeprojekt das Projekt „Holzstraße Murau“ bereits befürwortet. Weiters wurde ein Fremdenverkehrsprojekt für den Bezirk Murau erstellt und das Projekt Naturpark Grebenzen planerisch und finanziell unterstützt.

Nach nunmehr abgelaufener Auflagefrist des Entwurfes des Entwicklungsprogrammes werden die eingelangten Stellungnahmen aufbereitet, gesichtet und wiederum mit Proponenten des Bezirkes auf die Übernahmefähigkeit in das regionale Entwicklungsprogramm geprüft. Nach Beratung im Raumordnungsbeirat des Landes wird das Entwicklungsprogramm der Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Dieses verordnete Entwicklungsprogramm stellt dann in seinen Zielsetzungen den Rahmen für die fakultative Umsetzung von Maßnahmen im Zuge des dafür notwendigen Verwaltungsprozesses (Fremdenverkehr, Straßenbau, Naturschutz usw.) und der dafür verfügbaren budgetären Möglichkeiten dar.

Wahl eines Ordners.
(LT-Präs W 1/31-1989)

494.

Anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Hubert Schwab wird

Abgeordneter Dr. Benno Rupp
zum Ordner des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Wahl in Landtags-Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/32-1989)

495.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Dr. Candidus Cortolezis
als Mitglied anstelle des Abg. Hubert Schwab;

in den Ausschuß für Jugend, Familie und Konsumentenschutz:

Abg. Dr. Candidus Cortolezis
als Mitglied anstelle des Abg. Hubert Schwab;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Dr. Candidus Cortolezis
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Hubert Schwab;

in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Abg. Johann Bacher
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Hubert Schwab;

in den Petitions-Ausschuß:

Abg. Dr. Candidus Cortolezis
als Mitglied anstelle des Abg. Hubert Schwab;

in den Sozial-Ausschuß:

Abg. Johann Bacher
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Hubert Schwab;

in den Ausschuß für Umweltschutz:

Abg. Dr. Candidus Cortolezis
als Mitglied anstelle des Abg. Hubert Schwab;

Dipl.-Ing. Dr. Korber Josef,
Landtagsabgeordneter,
Auslieferungsbegehren.
(Einl.-Zahl 866/1)
(Mündl. Bericht Nr. 38)

496.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen den dem Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber im Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auf Auslieferung zur Last gelegten Handlungen und der Ausübung seines Mandates als Landtagsabgeordneter, und es wird nicht die Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Josef Korber erteilt.

Umweltprojekte, umfassende
Information und
Rechtsberatung.
(Einl.-Zahl 483/4)
(3-12 U 24/124-1989)

497.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend eine umfassende Information und Rechtsberatung sowie die Übernahme der Kosten für die Verfahren und Gutachten von Anrainern, die durch Projekte in ihrer Umwelt oder Gesundheit gefährdet sind, durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.